Thielau

Flüchtige Betrachtungen

über den

Widerstreit

der neueren Staatsinstitutionen

mit

den Interessen der Kirche, der Gemeinden und der Gesammtheit.

Von

H. E. A. von Thielau,

Landesältesten des Königl. Sächs. Markgrafthums Oberlausitz.

Leipzig,

Verlag von E. L. Hirschfeld.

1852.

Vorrede.

Die Beschäftigung mit der Frage, ob die heutige Civilisation untergehen könne, wie so viele frühere, führte den Verfasser zu den Betrachtungen, welche dem Leser vorliegen.

Die Auffassung, welche der Verfasser von den Verhältnissen der Kirche und der Gemeinden im Staatsleben und vom Staate selbst darlegt, werden wahrscheinlich Wenige befriedigen, und namentlich diejenigen nicht, welche in dem Absolutismus der legitimen Monarchien die einzige Heilkraft der innern Zersetzung des Staatslebens erblicken.

Diese Ansicht derselben mag eine richtige sein für die Beherrschung der successiv wiederkehrenden Krisen des Staatslebens, für die durch die Wogen der Anarchie und den Besitz der physischen Macht emporgehobenen und getragenen Herrscher der Staaten; sie mag als Prognostikon unserer Zukunft vollwichtige Geltung haben; sie kann aber nicht als Princip der Erhaltung der legitimen Monarchien, noch viel weniger der friedlichen Herrschaft derselben gelten.

Die legitimen Monarchien unterscheiden sich eben dadurch von der Gewaltherrschaft, daß die friedliche Erwerbung und Führung der Herrschaft von Geschlecht zu Geschlecht nicht bedingt wird durch die persönlichen Eigenschaften des Herrschers, indem sie auf dem Boden des Rechts stehen und deshalb das Recht der Unterthanen zu achten in ihrem Interesse liegt, weil die Rechte der Krone in demselben Boden wurzeln, als die der Unterthanen.

Die legitimen Monarchien können daher nur fußen entweder auf dem Glauben der Völker, welcher die friedliche Unterwerfung als Folge der religiösen Ueberzeugung der Mehrheit bedingt, oder auf der durch die Staatseinrichtungen gewährleisteten Uebereinstimmung der Verwaltung mit den Interessen der Völker, welche die friedliche Unterwerfung als Folge der Befriedigung der Interessen der Mehrheit herbeiführt.

Jede dauernde Regierung bedarf der Uebereinstimmung der Zwischeninstanzen, durch welche sie regiert, mit den Principien,

von denen aus sie regiert, und des Einflusses dieser Instanzen auf das Volk; eine friedliche Regierung kann diesen Einfluß auf die physische Macht allein nicht stützen.

Diese Uebereinstimmung war in den Continental-Monarchien des vorigen Jahrhunderts durch Zwischeninstanzen hergestellt, deren Interessen mit denen des Monarchen innig verwebt waren, und deren Einfluß durch Jahrhunderte hindurch begründet, durch den Glauben der Völker unterstützt wurde.

Die Klassen und Corporationen, deren Rechte auf demselben Boden wurzelten als die der Krone, deren Interessen mit den Interessen der absoluten Monarchie verwebt waren, sind von der Monarchie oder der Revolution mit ihrem Einflusse unwiederbringlich vernichtet, der Glaube der Völker, wo nicht verschwunden, doch erschüttert.

Aengstlich sucht die legitime Monarchie durch die Centralisation, dieser Grundlage des Despotismus, die nothwendige Uebereinstimmung der Zwischeninstanzen, durch welche sie regiert, mit den Principien, von welchen aus sie regiert, und den Einfluß derselben durch Verstärkung der physischen Macht herzustellen, allein sie beachtet nicht, daß die heutige Civilisation für eine centralisirende Regierung verzehnfachte Instanzen verlangt, daß diese Instanzen und die physische Macht aus dem Volke selbst entnommen werden müssen, und daß die Centralisation, stets eine einheitliche geistige wie physische Direction voraussetzend, durch ihre nothwendig einseitige und in der Regel wechselnde Richtung die Regierung und ihre Instanzen von dem Volke isolirt, und ihnen das Vertrauen entzieht.

Der Absolutismus des 19. Jahrhunderts erfordert die physische Kraft und den Geist eines ganzen Volkes vereint in einer Person; an den Despotismus wechselnder Beherrscher kann man glauben, nicht aber an die dauernde friedliche Herrschaft absoluter legitimer Monarchien.

Aus dieser Ueberzeugung geht für den Verfasser die Nothwendigkeit der durch eine vernünftige Verfassung festzustellenden Beschränkung der Regierungsgewalt hervor, und der Prüfung der unhaltbar erscheinenden Grundlagen der zeitherigen Formen.

Wenn in der ganzen kleinen Schrift auch nur ein fruchtbringender Gedanke enthalten, so ist der Zweck derselben für den Verfasser erreicht.

Bautzen, am 11. Octob. 1851.

Der Verfasser.

Erste Betrachtung.

Einleitung.

Wohin man sein Auge wendet, ist Gährung oder Auflösung, und mit Besorgniß schaut der Blick in die Zukunft, ob aus diesem Gährungsproceß ein neues Leben hervorgehen werde, geeignet, mit den zersetzten Stoffen eine dauernde Verbindung einzugehen, und so ein neues solides Product zu erzeugen.

Die Civilisation jedes Volkes, soll sie den Namen Cultur verdienen, muß die Veredelung des Menschen bezwecken und herbeiführen.

Die Civilisation ist nicht das Erbtheil bestimmter Völker, bestimmter Zeiten, sondern sie ist das Product der Erziehung des Individuums wie ganzer Völker, sie kann daher verloren gehen, auf welcher Stufe dieselbe auch stehen mag, sei es durch äußeren Einfluß, sei es durch den zersetzenden Proceß innerer Fäulniß, die die Grundlage der Erziehung vernichtet.

Die Stufen der Civilisation, auf denen verschiedene Völker stehen, bedingen die Beziehungen derselben zu einander in demselben Maaße, als dieses zwischen Individuen der Fall ist, und wenn mithin die Civilisation die Bedingniß des Zusammenlebens an und für sich ist, so bedarf jede Stufe der Civilisation für dieses Zusammenleben besonderer Einrichtungen, die dieser Stufe entsprechen.

Nennen wir die Gesammterscheinung des Zusammenlebens unter gewissen gegebenen Einrichtungen den Staat,

und diese Einrichtungen selbst den Staatsorganismus, so folgt aus Obigem, daß dieser Staatsorganismus der Civilisationsstufe des betreffenden Volkes entsprechen müsse.

Nun ist die nothwendige Folge der Civilisation, daß sich die Beziehungen der Individuen in einem gegebenen Staate, oder Volke, sowie der Staaten oder Völker zu einander, in demselben Grade vermehren, als die Grundlagen der Cultur und Civilisation übereinstimmen, und die Stufen derselben einander gleichstehen.

Hieraus folgt, daß der Staatsorganismus in Ländern, welche gleiche Grundlage der Cultur mit gleicher Civilisationsstufe verbinden, mehr oder minder unter einander übereinstimmend sein muß, je nachdem der Einfluß klimatischer Verhältnisse, oder ein sonstiger, aus äußeren oder inneren Ursachen hervorgehender Einfluß auf die Verschiedenheiten in der Cultur und Civilisationsstufe eingewirkt hat. Jeder dauernde Zustand im Staatsleben muß nun auf der eigenthümlichen selbstständigen Entwickelung des Volkslebens beruhen, und von einem Cultur- und Civilisationszustande des Volkes kann nicht gesprochen werden, als nur in Beziehung auf die Gesammtheit oder die Massen des Volkes. Hieraus folgt, daß ein Staatsorganismus nur dann ein dauernder und nur so lange ein haltbarer sein könne, als derselbe dieser eigenthümlichen selbstständigen Entwickelung des Volkslebens und der Cultur und Civilisationsstufen der Massen entspricht.

Die europäischen Continentalstaaten haben fast sämmtlich gleiche Grundlage der Cultur und Civilisation, und daher fast gleichen Entwickelungsgang des Staatslebens und unterliegen fast gleichen Folgen dieses Entwickelungsganges; und indem sie fast auf gleicher Stufe der Civilisation stehen, haben sich die Beziehungen der Individuen wie der Völker zu einander in fast gleichem Maaße ausgebildet.

In dieser Uebereinstimmung des Entwickelungsganges des Staatslebens müssen wir die Uebereinstimmung der Zustände der jetzigen Zeit in den meisten Continentalstaaten suchen.

Der Zweck des Staates ist äußerer Schutz der Entwickelung der Individualität der Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, der Provinzen, der Gesammtheit.

Dieser freien Entwickelung der Individualität kann der Staat nur seines Zweckes halber entgegentreten, nehmlich wenn diese freie Entwickelung des individuellen Lebens der gleich freien Entwickelung Dritter in den Weg tritt, oder mit anderen Worten, wenn das Recht der Individualität des Einen in die Rechtssphäre der Individualität des Anderen eingreift.

Die Aufgabe des Staates ist es, den Bahnen dieser Rechtssphären die Wege zu öffnen, auf welchen sie gleich berechtigt nebeneinander, dem Zwecke, den er selbst erfüllen soll, gemäß wandeln können, ohne dieselben weiter zu beschränken, als die Existenz aller Rechtssphären erheischt.

Diesem Zwecke des Staates haben die europäischen Continentalstaaten sämmtlich nicht entsprochen, wenn auch in verschiedener Art, und diese Verschiedenheit, in welcher dies geschehen, zeigt sich noch heut in der Verschiedenheit der Zustände der einzelnen Staaten.

Der Kampf, den die staatliche Ordnung mit der rohen Gewalt zu bestehen hatte, führte zwar zu dem Siege der ersteren, der Sieger aber, die Staatsgewalt, benutzte diesen Sieg nicht allein zur Unterdrückung aller, dieser Gewalt widerstrebenden, Elemente, sondern auch zur Unterdrückung der mit dem Zwecke des Staats vollständig übereinstimmenden freien Entwickelung des individuellen Lebens der Familien, Gemeinden und Provinzen; und die Folgen dieses Entwickelungsganges der Staatsgewalt entsprechen, in ihrer Uebereinstimmung und Verschiedenheit, ganz der Uebereinstimmung und Verschiedenheit der Zustände in den verschiedenen Staaten Europas.

Die Grundlage der europäischen Cultur ist, wie es die aller Völker sein muß, die Religion, der Glaube an eine höhere Autorität als Leiterin der höheren Zwecke der Menschheit. Die christliche Kirche, die sich mit den weltlichen Autoritäten verband, gewann neben der moralischen Macht, die der Einfluß der Religion jeder Kirche gewähren soll, mittel-

baren und unmittelbaren Einfluß in weltlichen Angelegenheiten.

Diese Verschwisterung der kirchlichen und weltlichen Macht, deren eine die andere vertritt, ist die Ursache der gemeinschaftlichen Angriffe gegen beide, in einem Kampfe um die staatliche Ordnung.

Beide haben gemeinschaftlich den naturgemäßen Entwickelungsgang des Volkslebens gehemmt, beschränkt und unterdrückt, und die Hierarchie der geistlichen wie weltlichen Macht an die Stelle der naturgemäß aus dem Familien-, Gemeinden- und Provinzialleben der Völker sich entwickelnden Autonomie und Heranbildung der weltlichen Autoritäten gestellt, und so den inneren Zusammenhang des Volkslebens successiv gelöst, und alle Autorität nur in den höchsten Spitzen der geistlichen und weltlichen Macht concentrirt; kein Wunder also, wenn bei dem jetzigen Kampfe um staatliche Ordnung Kirche und Thron, und jede gesellschaftliche Autorität, die keine Wurzel im Volksleben hat, zugleich auf dem Spiele steht.

Der Staat ist ein organisches Wesen, d. h. ein Wesen, welches sich vermöge seiner inneren Einrichtungen selbstständig aus eigener Kraft bewegt, fortbildet, regenerirt, und in steter Thätigkeit der Aus- und Fortbildung bleibt; die Gesundheit des Organismus bedingt die Kraft und Lebensfähigkeit jedes organischen Wesens; und diese Gesundheit beruht auf der harmonischen Ausbildung der einzelnen Glieder desselben, und diese sind im Staate die Familie, Gemeinde und sonstige Bestandtheile des Staates, die sich aus diesen beiden Factoren im Laufe der Zeit herangebildet haben.

Wie in dem menschlichen Körper die unharmonisch krankhafte Ausbildung eines Theils des Körpers die Lebensthätigkeit des Ganzen stört, und bei edlen Theilen ein schnelles, bei weniger edlen Theilen ein langsames Absterben herbeiführt; wie diese vorherrschende Ausbildung eines Theiles des Körpers die Kräfte anderen Theilen entzieht und sie versiechen läßt: so muß in dem Staatsleben die vorherrschende Ausbildung der

Kräfte einzelner Glieder des Staatsorganismus nothwendig dieselbe Erscheinung hervorrufen.

Aus der freien Entwickelung der Individualität des Familien-, Gemeinde-, Provinzial- und Staatslebens sind die Nationalitäten entsprungen, und der Gesammtausdruck dieses individuellen Lebens ist es, was in früherer Zeit man Familien-, Gemeinde-, Provinzial- und Staats-Recht oder Verfassung nannte.

Aus dieser Eigenthümlichkeit des individuellen Lebens entspringt die Liebe zur Familie, Gemeinde, Provinz und Vaterland; die Aufhebung oder Vernichtung desselben führt eine Verflachung der Lebensansichten, eine Charakterlosigkeit, eine Gleichgültigkeit des Volkes gegen das Bestehende, eine Versunkenheit in den Materialismus herbei, die stets die Vorläufer des sittlichen Unterganges eines Volkes gewesen sind.

So finden wir schon jetzt die Folgen dieser Vernichtung des eigentlichen individuellen Volkslebens in einer Lockerung der Familienbande, in einer Gleichgültigkeit gegen die Gemeindeverhältnisse, in einer Verachtung der Provinzialeinrichtungen, und dürfen uns über einen Kosmopolitismus nicht wundern, der kein Vaterland kennt.

Die immer stärkeren Krisen, welche die europäischen Continentalstaaten erfahren, zeigen ein Uebel, welches im Innern des Staatskörpers vorhanden ist, dessen Heilung durch äußere Mittel vergebens versucht wird, und nur von Innen heraus bewirkt werden mag, indem man den inneren Organismus stärkt durch Kräftigung derjenigen Organe, deren harmonische Ausbildung man zeither gänzlich vernachlässigt hat.

Man stößt hier unwillkührlich auf die Frage, ob die heutige Civilisation annoch untergehen und einer neuen Barbarei Platz machen könne, und man möchte geneigt sein, diese Frage mit Ja zu beantworten, wenn man die Culturgeschichte des Menschen zu Rathe zieht, und auf die Länder hinblickt, wo die frühere Cultur ihre Wiege fand, wenn man überhaupt die Bedeutung des Wortes Cultur scharf ins Auge faßt und dieselbe nicht gleichbedeutend mit Civilisation ansieht,

und die mächtigsten Hebel unserer heutigen Civilisation untersucht.

Cultur des Menschen ist gleichbedeutend mit Veredelung desselben, und diese Cultur kann ihre Grundlage nur in der Religion finden; Civilisation bedeutet Verfeinerung der Sitten durch erhöhte Lebensbedürfnisse des Menschen.

Die Cultur des Menschen kann nach der Erscheinung der christlichen Lehre nicht wieder untergehen, sondern sie wird ihren Weltgang vollenden; mit dieser Cultur hat aber die Civilisation an und für sich nichts gemein; erstere ist eine rein innere Angelegenheit, letztere ein Product des Zusammenlebens der Menschen oder der Erziehung.

Die Cultur des inneren Menschen, wie sie z. B. unter den Erzvätern stattgefunden, ist an ein geregeltes Staatsleben nicht gebunden, die Civilisation aber ist in ihrer höheren Ausbildung nur durch das engere Zusammenleben der Menschen denkbar, und je höher die Civilisation steigt, je bedürftiger ist der Mensch des Zusammenlebens, je bedürftiger die Gesellschaft des Schutzes eines kräftigen Gesellschafts- oder Staats-Organismus, welcher dieses Zusammenleben ermöglicht.

Dieser Staatsorganismus beruht aber bei civilisirten Völkern wesentlich auf der Religion, und die Civilisation kann diese daher, als Grundlage der Cultur, nicht entbehren; jede Religion setzt den Glauben an eine höhere Autorität, welche die Menschheit regieret, voraus; und indem sie die Verehrung dieser Autorität verlangt, leitet sie aus dieser naturgemäß die weltliche Autorität ab, da ohne solche der gesellige Zweck der Menschheit, durch welchen die göttliche Vorsehung dieselbe zur Veredelung und Vervollkommnung führen will, nicht erreicht werden kann; die Lehren der christlichen Kirche sehen daher mit Recht die weltliche Autorität als einen Ausfluß des göttlichen Willens an.

Da nun, wie gesagt, der höhere Zweck der Menschheit nur im geselligen Leben erreicht werden, und mithin die Civilisation der weltlichen Autorität nicht entbehren kann, so ist eine Untergrabung der Religion und auf selbiger beruhenden

Achtung vor dem Sittengesetz auch im Stande, die Civilisation zu vernichten, welche auf der Erhaltung des Staatsorganismus beruht.

Man wird nun um so mehr geneigt, an den Untergang dieser Civilisation zu glauben, als die mächtigsten Hebel derselben, die Presse und Technik, zwei dämonischen Mächten gleichen, die, wie der Saturn, ihre eigenen Kinder verschlingen. Die Erfindung und Vervollkommnung der Buchdruckerkunst, welche die Menschheit in den Stand setzt, in nie geahnter Ausdehnung, die Wissenschaft aller Länder und Zonen zu fixiren und sich anzueignen, wird gebraucht, um Lehren zu verbreiten, welche die Religion untergraben, die Familienbande lockern, die Moralität und jede weltliche Autorität vernichten, und dient mithin, indem sie die höchste geistige Ausbildung befördert, zugleich dazu, ihre eigenen Errungenschaften zu zerstören, indem sie die Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenlebens untergräbt. Die Kenntniß der Naturwissenschaften hat die Technik und Mechanik auf einen nie dagewesenen Grad der Vervollkommnung erhoben, und die Kräfte der Natur dem Menschen unterthänig gemacht; indem sie aber den Menschen zum Herrn der Natur herangebildet, hat sie durch ihre Erfolge den individuellen Werth des Menschen unter den Werth der Maschine herabgesetzt, und jenen zum Sclaven dieser gemacht.

Aus diesem allgemeinen Abriß der Bedingungen des menschlichen Zusammenlebens dürften die Erscheinungen, welche seit etwa 60 bis 70 Jahren Europa erschüttern und in immer weiteren Kreisen sich wiederholen, die Verschiedenheit der Intensivität der Ausbrüche, und die Verschiedenheit der Folgen derselben in den verschiedenen Ländern zu erklären sein; aus dem Verkennen dieser Grundsätze dürfte die Erklärung der Thatsache herzuleiten sein, daß die Regierungen nicht im Stande sind, den ohnehin schwer zu erkennenden Weg zu finden, der zu einer Anknüpfung der Gegenwart mit der Vergangenheit führt.

England, Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland sind sämmtlich der Erschütterung der Revolutionen aus gleichem

Grunde unterworfen gewesen, und doch ist ihr Verlauf ein gänzlich verschiedener, und mußte ein verschiedener sein, je nachdem die Vergangenheit noch einen Anknüpfungspunkt bot, auf welchem die Einrichtungen der Gegenwart Wurzel schlagen konnten, oder je nachdem die noch vorhandenen verschiedenen Eigenthümlichkeiten des Volkslebens noch einen Widerstand zu leisten vermochten.

Es würde kaum erklärlich sein, wie die Staatsmänner der Gegenwart diese unleugbaren Thatsachen nicht zu erkennen vermögen und auf dem Wege fortwandeln, welcher dem Untergange der Civilisation durch Vernichtung der staatlichen Ordnung die breitesten Heerstraßen öffnet, wenn man nicht in Betracht zöge, daß die Schule, in der sie erzogen, die Kraft des Staates nur in der Centralisation der Staatsgewalt und deren vollständigen Unbeschränktheit sucht, und die Zöglinge derselben daher nur dieses Eine Ziel um so consequenter verfolgen, als die Gegenwart eine große Kraft des Staates erheischt, um den aufbrausenden Wogen der Zerstörung einen Damm entgegen zu setzen.

In dieser Welt ist nichts vollkommen, nichts unvergänglich, am wenigsten aber die menschlichen Einrichtungen; unveränderlich aber ist die Natur des Menschen in Bezug auf seine physischen und geistigen Eigenschaften; er ist ein Wesen, welches sich selbst Zweck ist, welches einen eigenen, durch wahre oder eingebildete Bedürfnisse geleiteten Willen hat, und nach diesem Willen seine Handlungen zu regeln sucht; aus solchen Wesen besteht der Staat, und dieser kann mithin keine Maschine sein, welche nach Willkühr von Oben in Gang gesetzt wird, sondern es ist der Staat ein organisches Wesen, dessen Organismus sich von Unten herauf, durch die Entfaltung des Einzellebens, was wir hier mit Familienleben bezeichnen, durch Entfaltung des Zusammenlebens mehrerer Familien zu einem Gemeindeleben, und durch die Entwickelung der Beziehungen mehrerer Gemeinden zu einander zu einem (Provinzial-, Bezirks-, Kreis-) Staatsleben gestaltet.

Auf der Ausbildung und Erhaltung der Individualität

beruht das eigentliche Wesen der Menschheit, die Würde des Menschen; auf der Erhaltung dieser Individualität beruht jede Religion, die ein Fortleben in jener Welt annimmt, sie ist also dasjenige Gut des Menschen, welches ihn selbst zum Zweck seines Daseins macht.

Der Grad der Ausbildung und Erhaltung der Individualität des Einzelnen bezeichnet den Grad der bürgerlichen Freiheit, und der Grad der Unterdrückung und Vernichtung der Individualität den Grad der Sclaverei im Staatsleben.

Was für die Familie gilt, muß für die Gemeinden, für den Verband mehrerer Gemeinden gelten, da sie sämmtlich aus Wesen bestehen, die mit gleichen Individualitätsrechten begabt sind.

Da nun das Bedürfniß den Menschen zum Zusammenleben nöthigt, und vom Familienleben nicht zum Staatsleben, sondern zum Gemeindeleben führt, so steht das individuelle Gemeindeleben eben so viel höher über dem Staatsleben, als das individuelle Familienleben über dem individuellen Gemeindeleben steht.

Hieraus folgt, daß die Einrichtungen, welche im Staatsleben getroffen werden, nicht weiter die Individualität des Gemeindelebens, und die Einrichtungen des Gemeindelebens die Individualität des Familienlebens beschränken dürfen, als eben der Zweck des Zusammenlebens der Menschen erheischt.

Das Zusammenleben der Menschen in Familien und Gemeinden führt von selbst zu Einrichtungen in diesen Kreisen, die aus den Bedürfnissen der Menschen hervorgegangen sind, und je mehr sich die Beziehungen einzelner Gemeinden zu einander vermehren, je mehr werden die Bedürfnisse derselben und mithin deren Einrichtungen gleichartig, und so bildet sich aus den engsten Kreisen heraus ein Familien-, Gemeinde- und Provinzialrecht, welches mit dem Volke verwächst, ihm lieb und theuer wird, und um so lieber und theurer, als es eben seiner individuellen Ausbildung entspricht.

Die Summe dieser Familien-, Gemeinde- und Provinzial-

rechte nannte man die Staatsverfassung oder das Staatsrecht eines Staates.

Eine solche Verfassung setzt keine Einheit des Civil- oder Criminalrechts, keine Einheit der Verwaltungsgrundsätze voraus, sondern nur eine einheitliche Behörde, welche über die Erhaltung dieser Rechte und deren successive Fort- und Ausbildung wacht, und die Kraft eines solchen Staates beruht nicht in der Maschinerie eines großen Räderwerkes, welches der Minister alle Tage aufzieht, und wonach sich die Thätigkeit der Marionetten, Staatsbürger genannt, regulirt, welches aber stillsteht, wenn ein einziges Rad den Dienst versagt, oder auseinanderfällt, wenn eine ungeschickte Hand das Räderwerk stellt oder reparirt, sondern die Kraft eines solchen Staates beruht sowohl in der gleichmäßigen Liebe und Anhänglichkeit an Einrichtungen, die aus dem Volksleben hervorgegangen, als auch in der Achtung des Rechtes nach allen Seiten hin, eben so bereit, ihre eigenen Rechte nach Oben, als die Rechte von Oben nach Unten hin anzuerkennen und zu vertheidigen, hauptsächlich aber in der selbstbewußten ineinander greifenden Thätigkeit der einzelnen Glieder des Staatsorganismus zur Erhaltung des Ganzen.

Kein Volk kann seine Geschichte verleugnen, mit seiner Vergangenheit brechen; eine dauernde Verfassung kann nur in Uebereinstimmung mit den verschiedenen, aus der Ausbildung des individuellen Volkslebens hervorgegangenen Civilisationsstufen der gesonderten Bestandtheile des Staats, auf der Achtung vor dem Privat-, Gemeinde- und Provinzialrechte begründet werden.

Achtung vor dem Gesetz kann man nur erwarten, wenn dasselbe mit den Bedürfnissen der Personen übereinstimmt, welche demselben gehorchen sollen; die Bedürfnisse der Personen entsprechen aber stets der Stufe der Civilisation, auf welcher diese Personen stehen; nun ist es aber unstreitbar, daß, je größer der Staat ist, je verschiedener der Entwickelungsgang der Civilisation, je verschiedener die Geschichte der verschiedenen Bestandtheile eines Staates gewesen ist, desto verschiedener

auch die Gesetzgebung sein könne und müsse, um den Bedürfnissen der verschiedenen Bestandtheile des Volkes zu entsprechen, mithin deren Achtung und willige Befolgung, neben der gehofften Wirkung, erwarten zu können.

Achtung und Liebe für ein Gesetz wird gewonnen wie Achtung und Liebe für eine Person, durch längere Bekanntschaft; und diese kann sicherer nicht herbeigeführt werden, als durch das gemeinschaftliche Heranwachsen des Gesetzes mit und aus den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volkes.

Zweite Betrachtung.

Die Kirche.

Es giebt für das Völkerleben nur drei große Kreise, in welchen sich dasselbe bewegt, und diese sind Familie, Kirche und Gemeinde, oder, was mit letzterer synonym ist, Staat. Alle Interessen des Völkerlebens fallen einem dieser Kreise zu. Der Familie fällt die Erziehung des Menschen anheim, der Gemeinde oder dem Staate der Schutz der materiellen Interessen, der Kirche die Ueberführung des Menschen zu seinem Endziel, durch dessen Vorbereitung zu einem jenseitigen Leben.

Aus der Annahme, daß dem Staate eine andere Rolle als die des Schutzes der materiellen Interessen zugetheilt sei, entspringt die Verwirrung der Begriffe über die Rechte und Pflichten des Staates den Angehörigen desselben, und dieser dem Staat gegenüber, und namentlich die Verwirrung der Begriffe über den Standpunkt der Kirche im Staate, der Intelligenz dem Staatsleben, und der Schule der Kirche gegenüber.

Aus der Aufgabe des Staates, die materiellen Interessen zu schützen, folgt der Schutz der Interessen der Familien, in geistiger wie materieller Hinsicht; denn ist der Schutz der Freiheit der Person gewährleistet, so ist derselben die Füglichkeit

gegeben, sich in ihrer Rechtssphäre frei zu bewegen, und aus dieser Füglichkeit folgt der freie Gebrauch ihrer geistigen wie materiellen Kräfte.

Die Gemeinde verhält sich zu der Familie wie der Staat zu den Gemeinden; nur die Familie hat geistige Interessen, nicht aber die Gemeinde und der Staat.

Die Familie geht aus dem Hange des Menschen zur Geselligkeit hervor, und dieser Hang, abgesehen von dem Naturtriebe, ist geistiger Natur. Die Vereinigung der Familien zu Gemeinden fällt allein in das materielle Gebiet, hervorgegangen entweder aus Rücksicht für den materiellen Schutz, oder die Erreichung irgend welcher Zwecke mit vereinten Kräften. Diese Kräfte aber sind im Gemeinde- und Staatsleben stets nur materieller Natur, wenn auch mit selbigen geistige Zwecke verfolgt werden.

Weder im Staatsleben noch im Gemeindeleben ist daher die Intelligenz ein Interesse des Volkslebens, sondern ist eine Potenz, eine Macht.

Intelligenz ist kein Product der Erziehung, noch irgend eines Standes oder Alters, sondern sie findet sich in allen Ständen, in den höchsten wie in den niedrigsten; sie ist eine Naturgabe.

Es geht hieraus hervor, daß die Intelligenz, als solche, im Staatsleben keine Vertretung finden könne, sondern dieselbe in der Vertretung des Interesses gefunden werden muß, welches im Gemeinde- und Staatsleben zur Geltung gelangt.

Aus gleichen Gründen ist die Schule kein Interesse im Staats- oder Gemeindeleben, wohl aber im Familienleben. Die Schule ist nur Mittel, nicht Zweck für den Menschen; Alles, was die Schule lehrt, ist nur Mittel zur Erreichung materieller oder intellectueller Zwecke.

Wir müssen hier auf den von uns hervorgehobenen Unterschied zwischen Cultur und Civilisation zurückkommen. Die Cultur des Menschen beruht auf der Religion, und sie geht von der Familie und der Kirche aus; sie ist Sache der Vernunft, nicht des Verstandes. Der erste Unterricht des Kindes

wird von Vater und Mutter ertheilt, sowohl in geistiger wie physischer Hinsicht, und bei Völkern, welche ein Religionssystem haben, und ein solches ist die Bedingung aller Cultur, wird der Unterricht in der Religion von der Kirche fortgesetzt und vollendet; so ist auch in Nordamerika dieser Schulunterricht durchgängig den Geistlichen übergeben.

Die Schule, insoweit sie diesen Unterricht in der Religion ertheilt, fällt daher unzweifelhaft mit der Kirche zusammen, und ist schlechterdings nicht selbstständig, sondern nur untergeordnet unter die Kirche; denn ein Unterricht in der Religion, der außerhalb der religiösen Lehre irgend einer bestimmten Kirche steht, ist eben kein Religionsunterricht.

Hieraus folgt von selbst, daß alle Schulen, welche den Religionsunterricht ertheilen, und soweit sie dieses thun, unter der directen Aufsicht der betreffenden Kirche stehen müssen.

Die Civilisation des Menschen geht aus der Vermehrung der geistigen und materiellen Bedürfnisse desselben hervor; sie wird bedingt durch das Zusammenleben der Menschen und deren vermehrte Beziehungen zu einander. Zu ihr steht die Schule nur als Mittel zum Zwecke da, sie ist kein Staatszweck, der um seiner selbst willen verfolgt wird, sondern ein Mittel, die verschiedenartigsten Zwecke zu erreichen. Die Vermehrung der Kenntnisse der verschiedensten Art ist die Aufgabe der Schule; nur zum Zweck der Erlangung dieser Kenntnisse ist die Schule vorhanden.

Die Schule kann sich nicht selbst Zweck sein, mithin auch im Staatsleben keine Vertretung als ein Interesse finden; mit dieser Schule hat aber auch die Kirche nichts zu thun.

Diese Unterscheidung ist für uns von Wichtigkeit, um die verschiedenen Interessen im Staats- und Gemeindeleben zu unterscheiden.

Die Stellung der Kirche zum Staats- und Gemeindeleben ist eine höchst eigenthümliche.

Der Mensch ist sich selbst Zweck, sein Dasein ist nicht Mittel zu irgend einem Zweck, sondern er ist geschaffen als Zweck der Schöpfung selbst; sein Dasein erstreckt sich über diese

Welt hinaus, und die Lehre von den Beziehungen des Geschöpfes zu dem Schöpfer nennt man die Religion des Menschen.

Die äußerlichen Formen, in welchen sich diese Beziehungen zu dem Schöpfer kundgeben, nennt man den Cultus (die Gottesverehrung), und den Verein einer Gesammtheit von Menschen, welche gleiche Beziehungen des Geschöpfes zu dem Schöpfer annehmen und diese in gleichen äußerlichen Formen kundgeben, nennt man im christlichen Sinne die Kirche.

Den Einfluß der Religion kann die menschliche Gesellschaft jeder Art nicht entbehren, geschweige denn diejenige, welche wir Staat nennen, denn auf der Religion beruht allein die, im gegenseitigen Verkehr nothwendige, allen gemeinschaftliche Ueberzeugung von gewissen Grundsätzen über, vor dem inneren Richter, nicht zu rechtfertigende Handlungen, oder das sittliche Princip.

Auf dem gemeinschaftlichen Begriff dessen, was dem Menschen heilig (sittlich recht und gerecht) ist, beruht das, was man im menschlichen Verkehr Treu und Glauben nennt, worauf allein die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens, die staatliche Ordnung beruht.

Je höher die Civilisation steigt, desto mehr nimmt der Verkehr unter den Menschen zu, desto wichtiger wird für die menschliche Gesellschaft die Religion. Je höher das sittliche Princip in der Religion zur Geltung kommt, desto häufigere Conflicte treten zwischen diesem und den Leidenschaften der Menschen ein; je mehr der Mensch durch den täglichen Verkehr abgezogen wird von der Beschäftigung mit dem höchsten Zwecke seines Daseins, desto nothwendiger wird ihm die Erinnerung an die Lehren der Religion; je schwieriger, durch die Lage des Einzelnen, die Gewinnung der materiellen Bedürfnisse des Lebens wird, desto wohlthätiger wird ihm die Hinweisung auf die Verheißungen der Religion, in Hinsicht auf seine höhere Bestimmung in einem jenseitigen Leben.

Jede Religion bedarf daher der Lehrer derselben, und je höher dieselbe ausgebildet ist, d. h. je höher in ihr das sitt-

liche Princip steht, je mehr erfordert dieselbe ein besonderes Studium der aus diesem Princip abzuleitenden Forderungen der Religion, und der besonderen Unterweisung der sich zu ihr Bekennenden in diesen Forderungen.

Hieraus geht die Nothwendigkeit eines besonderen Lehrerstandes der Religion, der Stand der Geistlichen hervor, und aus der Art der Entstehung der christlichen Religion, die dem Menschen durch Gott selbst offenbart ist und deren Lehren uns in einer fremden Ursprache und in, dieser eigenthümlichen, Sprachbildern überliefert worden sind, mußte um so mehr ein besonderer Stand der Religionslehrer hervorgehen.

Je höher das sittliche Princip in einer Religion zur Geltung kommt, desto höher und reiner muß das Wesen dastehen, welches als Richter über die Menschen gestellt ist, desto größer der Abstand des Geschöpfes vom Schöpfer, desto größer dessen Macht, desto tiefer die Verehrung für denselben, desto durchdringender der Einfluß der Religion auf das sittliche Leben des Menschen, und desto größer das Bedürfniß desselben nach einer fortwährenden Unterweisung in den Lehren der Religion und der ins äußere Leben tretenden Religionsübung sein.

Hieraus folgt, daß die christliche Religion als diejenige, in welcher das sittliche Princip am höchsten steht, in ihrer äußeren Erscheinung, der christlichen Kirche, wie in ihrem inneren Wesen, in eine Beziehung zu dem Familien- und Volksleben, und durch dieses zu dem Staatsleben treten mußte, die alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens durchdrungen hat, und die die Staaten, in welchen die christliche Religion zur Geltung kam, zu christlichen Staaten machte, und deren Existenz mit der christlichen Religion und mit der auf sie begründeten christlichen Kirche identificirte.

Eine Trennung der christlichen Kirche vom christlichen Staate, oder genauer gesagt, eine Aufhebung des innigen Zusammenhangs des christlich kirchlichen Lebens mit dem christlichen Staatsleben kann nur der für möglich halten, ohne den Untergang des Staates herbeizuführen, der den historischen

Ursprung dieser Verbindung und deren tiefere sittliche Bedeutung nicht kennt.

Die christliche Kirche verhält sich zum christlichen Staat wie die Seele zum Körper. Wie die Seele, an den Materialismus des Körpers zwar gebunden, dem Menschen dennoch sein höheres sittlich-geistiges Leben verleiht, so empfängt der christliche Staat durch die an den Materialismus des Staatslebens, durch die Kirche, gebundene christliche Religion allein das höhere sittlich-geistige Leben eines christlichen Staates.

In dem Namen eines christlichen Staates liegt, daß das Christenthum das Staatsleben durchdringen, in ihm und durch dasselbe zur Geltung kommen solle; in diesem Namen liegt der Ursprung der Gründung dieser Staaten; in ihm der Entwickelungsgang, der belebende Keim und die erhaltende Kraft ihrer Civilisation allein; in diesem Namen liegt die nothwendige Stellung der christlichen Kirche in dem Staate; die das Familien-, Gemeinde- und Staatsleben durchdringenden Beziehungen derselben zu dem Staatsleben; in ihm liegt der Grund verborgen, weshalb eine Trennung des Staats von der Kirche, im christlichen Staate, Trennung der Seele vom Körper, d. h. der Tod des Staates ist.

Nicht der Staat hat die christliche Kirche, sondern die christliche Kirche hat den europäischen Staat geschaffen und ihn zu einem christlichen gemacht. Die christliche Religion hat das Fundament gelegt, auf welchem die staatliche Ordnung, die Gesittung, die Civilisation sich aufbauen konnte; und hierin liegt der Grund des, in der Geschichte der christlichen Staaten hervortretenden, Uebergriffes der Kirche in das Gebiet der weltlichen Macht, aber auch ihr Verwachsen mit allen Beziehungen des staatlichen Lebens. Nur Lauheit im Christenthum mag die Bedeutung des Namens „christlicher Staat" ableugnen, nur Bosheit oder Unverstand die Nothwendigkeit der Erhaltung dieses Namens in seiner tief innersten Bedeutung bestreiten, da die Erhaltung eines möglichen christlich-kirchlichen Lebens in Europa nur allein auf der Erhaltung eines christlichen Staates beruht.

Die christliche Kirche ist daher im christlichen Staate nicht blos eine Religionsgesellschaft, sondern sie ist die Repräsentantin des im Staatsleben zur Geltung zu bringenden Christenthums, und dieser Standpunkt der christlichen Kirche erfordert, selbst aus rein religiösem Gesichtspunkte, eine Herrschaft der christlichen Religion, welche das religiöse Familien- und Gemeindeleben in allen bürgerlichen Beziehungen durchdrungen hat, und diese Herrschaft der christlichen Religion wird durch die Herrschaft der christlichen Kirche bedingt.

Aus dieser Herrschaft folgt das unbestreitbare Recht, daß alle in einem christlichen Staate geduldeten fremden Religionsgesellschaften der Anerkennung der christlichen Kirche bedürfen; daß dieselben in allen ihren Religionsübungen der christlichen Kirche oder den auf deren Satzungen beruhenden Glaubenslehren nicht entgegenwirken dürfen, daß dieselben den, aus den Satzungen der christlichen Kirche hervorgehenden Einflüssen auf den bürgerlichen Verkehr der Christen, für den bürgerlichen Verkehr ihrer Glaubensgenossen mit den Christen oder unter einander, insoweit sie an die Oeffentlichkeit treten, unterworfen sind; daß die öffentlichen Functionen im Staatsleben stets als Ausfluß des christlichen Staates angesehen und daher nur von Christen ausgeübt werden können.

Sogenannte Humanität, Philanthropie und Kosmopolitismus, hinter welchen sich die Lauheit im Christenthum, die Verfolgung selbstsüchtiger Zwecke und das Princip des Umsturzes so gern versteckt, hat in der, durch das Christenthum selbst gepredigten Duldsamkeit den Beweis gegen diese Herrschaft, welche wir der christlichen Kirche vindiciren, finden wollen; diese Herrschaft folgt aber aus der jedem Staate inwohnenden Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, da jeder Staat, wie wir dargelegt haben, auf eine bestimmte Religion seine bürgerlichen Einrichtungen und die Erhaltung seines Staatslebens gründen muß; und man wird es stets als einen Vorläufer des Verfalls der Religiosität des Volkes ansehen müssen, wenn es diese Herrschaft seiner Kirche nicht beansprucht.

Die Duldung fremder Religionsverwandten, die Gestat-

ung der öffentlichen Ausübung ihres Cultus, ist Lehre der Moral des Christenthums, nicht aber die Erhöhung einer fremden Religion zu einer gleichberechtigten, woraus die mögliche Unterordnung des auf das Christenthum gegründeten bürgerlichen Lebens der Christen unter Bekenner einer fremden Religion folgen muß; eine solche Gleichstellung ist eine Herabwürdigung und ein Verkennen des religiösen Gefühles des Volkes.

Diese Herrschaft der christlichen Kirche im christlichen Staate ist aber nicht zu verwechseln mit der Herrschaft einer christlichen Religionspartei über die andere, und mit der Herrschaft der Kirche, welche den weltlichen Arm und weltliche Macht zur Verbreitung oder Aufrechterhaltung ihrer Lehren beansprucht.

Daß in den christlich europäischen Staaten sich eine Bewegung in kirchlicher Hinsicht mit der politischen verbinde, dürfte wohl von Niemand abgeleugnet werden können; eben so wenig aber dürfte Jemand sich verbergen können, daß die Bestrebungen auf diesem Gebiete, so wenig als auf dem politischen, von einer klaren Erkenntniß dessen, was Noth thut, und was möglich ist, nicht geleitet werden, und daß die Motiven und daran geknüpften Erwartungen nicht übereinstimmende sind.

Alle Parteien stimmen in dem Ruf überein: „Emancipation der Kirche vom Staate", allein wie dieselbe auszuführen, ohne die staatliche und kirchliche Ordnung, die seit Jahrhunderten auf der innigen Verbindung des Staates mit der Kirche beruht, zu zerstören, darüber gehen alle Parteien auseinander.

Diejenigen, welche die Emancipation der Kirche anstreben und damit politische Zwecke verbinden, verstehen darunter eine völlige Freiheit der Religionsübung, welcher Art dieselbe auch sei; eine Gleichberechtigung aller Religionen im Staats- und bürgerlichen Leben; und indem sie auf diese Weise das Fundament des christlichen Staates untergraben, rechnen sie auf den daraus hervorgehenden Sturz des monarchischen Staatsprincips.

Dieser Partei am nächsten stehen diejenigen, welche die Religion als ein Abstractum contemplativer Philosophie ansehen, die Schöpfung den Urkräften der Natur zuschreiben, und daher die Bürgschaft eines künftigen Lebens lediglich auf die Reproductionskraft der verwesenden Atome gründen, mithin auf eine individuelle Fortdauer des Individuums verzichten; sie werden von denjenigen unterstützt, welche die Wahrheiten der bestehenden Religion verdächtigen, aber lediglich negiren, ohne andere Wahrheiten an deren Stelle setzen zu können; diesen zuzuzählen sind alle Indifferenten, die die Nothwendigkeit einer Religion nicht in Abrede stellen, denen es aber gleichgültig ist, welche an die Stelle der vorhandenen tritt.

Auf der entgegengesetzten Seite stehen diejenigen, welche durch die Emancipation der Kirche vom Staat eine neue Belebung des kirchlichen Lebens, als Grundlage der christlichen Religion, anstreben. Hier begegnen sich alle diejenigen, welche die Religion als ein Bedingniß des Menschenthums betrachten, und namentlich in der christlichen Religion die Erfüllung des Zweckes der Schöpfung des Menschen erblicken, mit denjenigen, die in der Religion, und insbesondere in der christlichen, die Grundlage der socialen Ordnung erblicken; mit denjenigen, welche in einem ausschließlichen Cultus einer bestimmten Kirche allein die christliche Religion repräsentirt erachten, oder die Herstellung der strengeren Kirchenzucht auf diesem Wege anzubahnen hoffen.

Während die Ersteren aber unter Emancipation der Kirche vom Staate die Freiheit verstehen, innerhalb der Grundsätze der christlichen Religion, auf ein damit übereinstimmendes Glaubensbekenntniß, neue Kirchen oder Secten begründen zu können, verstehen die Anderen darunter die Herstellung der Freiheit der bestehenden Kirchen, sich selbstständig, innerhalb der Grenzen ihres Glaubensbekenntnisses, zu regieren, ohne eine weitere Gewalt, als die der Kirche zuständige, in Anspruch zu nehmen; verstehen die Dritten unter Emancipation völlige Unabhängigkeit der Kirchengewalt von der Aufsicht der Staatsgewalt, ohne die letztere von der Verpflichtung des Schutzes

dieser Gewalt über die der Kirche Angehörigen und von dem zu leistenden Beistande des weltlichen Armes gegen Renitenten zu entbinden.

Daß an eine Vereinigung dieser widerstrebenden Ansichten nicht zu denken sei, wird Jedem einleuchten, der die Stellung der Parteien und die denselben zu Grunde liegenden Tendenzen unbefangen ins Auge faßt, und wer in Betracht zieht, daß die Verbindung politischer Tendenzen mit kirchlichen alle diejenigen, welche die politischen Tendenzen nicht theilen, aber ihre Religion lieben, zu Gegnern derjenigen gemacht hat, welche den politischen Tendenzen Vorschub zu leisten scheinen, weil diese letzteren die Religion selbst angreifen, oder doch die Aufhebung derjenigen kirchlichen Ordnung beanspruchen, die den Schutz der Kirche verbürgt.

Hiernach würden wir uns mit dieser Frage gar nicht weiter beschäftigen, wenn dieselbe nicht so eng mit der staatlichen Reform verbunden wäre, so daß sie bereits von den Regierungen als eine zu lösende anerkannt worden, und wenn nicht bereits Vorschritte oder Verheißungen in dieser Hinsicht erfolgt wären, und wenn wir endlich nicht der Ansicht wären, daß die Lösung derselben nicht Aufgabe der Gesammtheit aller europäischen Staaten sein müsse, sondern jedes einzelnen Staates für sich sein könne.

Wir können uns nicht verhehlen, daß der Zustand, in welchem sich namentlich die protestantische Kirche befindet, ein dauernder nicht sein könne, indem derselbe die Bildung neuer Religionsparteien, ohnerachtet bestehender Verbote, nicht verhindert, ohne ihnen jedoch eine gesetzmäßige Stellung im Staatsleben zu gewähren, sie daher innerhalb irgend einer der bestehenden Kirchen verbleiben müssen, und dadurch die Aufrechterhaltung des Dogma innerhalb der ursprünglichen Kirche erschweren. Während selbst Religionsverwandte nichtchristlicher Religionen der Anerkennung im Staatsleben sich erfreuen, verweigert man dieselben Rechte solchen, die vom reinen Deismus der Juden sich zwar nur durch Anerkennung Christi, als des Stifters ihrer Religion, und durch Beibehaltung dieser

oder jener christlichen Religionsvorschriften unterscheiden, immer aber der christlichen Kirche näher stehen als jene.

Wir können uns ferner nicht verhehlen, daß die Uebertritte von einer Kirche zur anderen zunehmen, und daß die Gesetzgebung bereits, um den Anforderungen der Zeit zu genügen, die Verpflichtungen, welche der in einer Parochie wohnenden Person gegen den Geistlichen derselben ohne Unterschied der Confession oblagen, aufgehoben hat, und somit der erste Riß in die Parochial-Verfassung gemacht worden ist. Wir haben selbst zu Gunsten dieser christlichen wie außerchristlichen Religionsparteien eine Eidesformel abgeschafft, die nach dem Glaubensbekenntniß des Christen gebildet, durch dieselbe die Grundlage der Religion des Schwörenden erkennen ließ, und mit einer Formel vertauscht, welche es allen christlichen Religionsparteien und selbst den Anhängern nichtchristlicher Religionen möglich macht, den Eid zu leisten.

Der christliche Staat befindet sich in der Lage, nicht einmal das Glaubensbekenntniß der christlichen Religionsparteien beurtheilen zu können, ob es innerhalb des Wesens des Christenthums sich bewege, oder eine Garantie leiste für die Heiligkeit des Eides, weil keine christlich kirchliche Einheit vorhanden, die darüber zu urtheilen competent ist, so daß der Staat als solcher sich ein unberechtigtes Urtel über die Grundsätze der christlichen Religion anmaßen muß.

Wir haben bereits Religionsparteien, die den Namen christliche gar nicht beanspruchen, und unter dem Namen freier Gemeinden sich als Religionsgesellschaften geriren, und die in einem deutschen Staate von jeder Theilnahme an den Sacramenten der christlichen Kirchen, und jeder Assistenz der Geistlichen derselben ausgeschlossen sind; wir haben ferner eine christlich katholische Secte, welche sich Neu-Katholiken nennt.

Wir wollen über das Glaubensbekenntniß derselben so wenig als über diesen Ausschluß uns ein Urtheil anmaßen, aber wir sind berechtigt zu fragen, woraus beurtheilt der Staat, ob die eine dieser Religionsgesellschaften eine christliche, die andere eine unchristliche sei?

Während in dem von Religionsparteien aller Art angefüllten Nordamerika ein Atheist nicht zu einem Eid gelassen wird, werden in den christlich europäischen kirchlich organisirten Staaten Mitglieder von Religionsgesellschaften, die aus der früheren Kirche ausgetreten sind, oder Mitglieder nichtchristlicher, mindestens als solcher nicht anerkannter, Religionsgesellschaften zu öffentlichen Functionen und zu einem Eide zugelassen, ohne nach ihrem Glaubensbekenntnisse gefragt zu werden.

Dies ist die Folge des Verbotes gegen die Bildung von Religionsparteien, ohne die Macht zu haben, das Verbot aufrecht zu erhalten; und diese Macht kann der Staat nicht mehr haben, nachdem er einmal fremde nichtchristliche Religionsparteien duldet und den christlichen gleichstellt, und bereits neue christliche Religionsparteien mit Gleichberechtigung öffentlich anerkannt hat.

Auf die Aufstellung eines bestimmten christlichen Glaubensbekenntnisses, über das hinaus es kein Christenthum mehr giebt, hinzuwirken, ist daher absolute Pflicht des Staates zum Schutze der Unterthanen, die einer Gesetzgebung unterworfen sind, welche auf das Christenthum sich stützt, und die Aufstellung und Anerkennung eines solchen Glaubensbekenntnisses ist Sache der christlichen Kirche.

Jede Religionsgesellschaft bedarf eines Glaubensbekenntnisses, d. h. der Aufstellung der Grundlehren der betreffenden Religion, hinsichtlich der Beziehungen des Geschöpfes zu seinem Schöpfer, des Menschen zu der obersten Weltregierung, und hinsichtlich der von der Gesellschaft daraus herzuleitenden Verpflichtungen ihrer Mitglieder, zu Befolgung der Vorschriften der Religion in Beziehung auf die ins Leben tretende äußere Erscheinung ihrer Gottesverehrung.

Ein Abfall von diesen Grundlehren ist ein Abfall von der Religionsgesellschaft und mithin ein Austritt aus derselben. Das Beharren in der Religionsgesellschaft, deren Glaubensbekenntniß man nicht theilt, aber nicht blos eine Lauheit in

der Religion, Seitens der Dissidenten, sondern auch eine Demoralisation der betreffenden Religionsgesellschaft selbst.

Die Geistlichen sind hinsichtlich der christlichen Religion die Lehrer, einmal der allgemeinen Religionswahrheiten des Christenthums, sodann der besonderen Glaubensartikel der betreffenden Kirche; daher jede Kirche verlangen muß, daß diese Lehrer nicht blos diese besonderen Glaubensartikel lehren, sondern sie auch wirklich bekennen.

Es beruht also die Erhaltung der christlichen Religion auf der Erhaltung des Glaubensbekenntnisses der christlichen Kirche im Allgemeinen, so wie die der besonderen Kirchen auf der Erhaltung des besonderen Glaubensbekenntnisses der besonderen christlichen Kirchen.

Die römisch-katholische und griechisch-katholische Kirche haben vermöge vieler ihrer zu den Glaubensartikeln zu zählenden Befugnisse der Kirchengewalt eine Macht nicht allein über die Lehrer der Religion, sondern auch über die Laien, die es ihnen möglich macht, zu verhindern, daß innerhalb ihrer Kirche Grundsätze gelehrt werden, die den Glaubensartikeln derselben entgegen laufen, sowie bei Strafe der Entziehung der Sacramente zu fordern, daß sowohl in dem bürgerlichen wie kirchlich religiösen Leben des Laien eine Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Religion und der Kirche vorhanden sei; so daß diese christlichen Kirchen allein eine Selbstständigkeit besitzen, gegen welche die weltliche Macht so lange vergebens ankämpfen wird, als diese Kirchen innerhalb des ihr angewiesenen Gebietes sich bewegen, und die Religion eine Macht über den Menschen ausübt.

Die katholische Kirche verdankt ihre Organisation einer Zeit, wo der volle Enthusiasmus der Frömmigkeit die Christen zu jedem Opfer an Hab und Gut, zu jeder physischen wie geistigen Entsagung bereit machte, und daher die Geistlichkeit den Charakter der Würde und Heiligkeit durch die kirchliche Weihe empfangen konnte, welche, den Geistlichen von den Menschen trennend, jenen nur als das Gefäß ansehen läßt, auf welches der Quell des Heils bei Ausübung des

Amtes von höherer Hand ausgegossen wird, und aus welchem dasselbe ohne dessen Zuthun hervorquillt.

Fügen wir diesem Standpunkte der Geistlichkeit die Untheilbarkeit und Unfehlbarkeit der Kirche, repräsentirt durch ein einheitliches Oberhaupt der Christenheit, welchem die gesammte Geistlichkeit unterworfen ist, sowie das Interesse der Staatsgewalt an der Erhaltung dieser kirchlichen Organisation hinzu, so kann man sich den Standpunkt erklären, welchen die römisch-katholische Kirche Jahrhunderte zu behaupten im Stande gewesen ist und im Stande sein wird.

Aus der Ueberschreitung der Grenzen der Kirchengewalt, über ihr geistiges Gebiet hinaus, folgte der Kampf der weltlichen Macht gegen die Kirchengewalt, und diese Ueberschreitung, verbunden mit dem Mißbrauch der der Kirche überwiesenen Mittel des Heils, führte, aus dem Schooße der Kirche heraus, zu einer Spaltung derselben, welcher die protestantischen Kirchen ihren Ursprung verdanken.

Die protestantische Kirche verdankt der weltlichen Macht ihre Gründung und ihre Erhaltung, und, eines kirchlichen gemeinsamen Oberhauptes entbehrend, mußte sie die Staatsgewalt selbst als Oberhaupt anerkennen und daher in so viel einzelne Theile zerfallen, als Staaten vorhanden waren, in denen sie zur Anerkennung gelangte.

Bei ihr mußte also eine völlige Verschmelzung des Staates und der Kirche in denjenigen Staaten eintreten, wo Fürst und Volk einer gemeinsamen Kirche angehörten, und selbst in Staaten, wo der Fürst einer anderen Kirche zugehörte, konnte diese Verschmelzung nur künstlich und höchst unvollkommen vermieden werden.

So sehen wir denn die protestantische Kirche zu einer Staatsanstalt herabgewürdigt, und den wechselnden Ansichten der Machthaber unterworfen. Zu den Zeiten der absoluten Monarchie blieb dieselbe sich selbst überlassen, wenn ein Fürst jeden Unterthan in seinem Lande nach dessen eigener Façon selig werden lassen wollte, oder wurde despotisch regiert, wenn sein Nachfolger, durch Verfolgung oder Belohnungen, die

verschiedenen Glaubensbekenntnisse unter einen Hut zu bringen entschlossen war. Zu den Zeiten der constitutionellen Monarchie hingegen werden die Grundsätze der Religion und der Kirche einem besonderen, oder als Appendix eines anderen, einem beiläufigen weltlichen Cultus-Ministerium untergeordnet, welches die Fiction des constitutionellen Systems von der Minister-Verantwortlichkeit von den zufälligen religiösen Ansichten einer nach Kopfzahl durch die Massen und aus den Massen gewählten Volksvertretung abhängig macht; nicht minder werden die kirchlichen Einrichtungen und das Kirchenvermögen den Gemeindevertretungen, ohne Zuziehung der Kirche selbst, untergestellt.

Wenn es nun factisch ist, daß die Besetzung der Ministerial-, Consistorial-, Kirchenraths- und Superintendentenstellen und die Mehrzahl der Pfarrerstellen in den Händen dieses weltlichen Ministerii sich befindet, welches schließlich allein über diese Besetzungen entscheidet; daß die übrigen Pfarreien in den Händen einzelner Grundbesitzer sich befinden und daß hierin der einzige Schutz der Kirche gegen eine weltliche Uniformirung der Glaubenslehren gesucht werden muß: so wird man aus diesem Bilde den herabgewürdigten Zustand der protestantischen Kirche erkennen und die Verwirrung der Ansichten über Religion und Kirche und den Zusammenhang der Angriffe gegen Kirche und Staat zugleich sich erklären können. Jede Religion, und so die ins äußere Leben tretende Erscheinung derselben, die Kirche, muß auf einem Glaubensbekenntnisse beruhen, denn dieses Glaubensbekenntniß ist das Statut, der Gesellschaftsvertrag der Religionsgenossen, der Kirchengemeinde. Die Geistlichen, als Repräsentanten der Kirche, sind die Depositare dieses Glaubensbekenntnisses, die Vorstände der geistigen Verbrüderung in der Gemeinde, und verpflichtet, das Glaubensbekenntniß zu wahren und aufrecht zu erhalten; während die Laien nur das materielle Interesse der Kirche, unter Concurrenz derselben, als Glieder der Kirchengemeinde, nicht als bürgerliche Gemeinde, zu vertreten haben.

Jedes Glaubensbekenntniß ist in sich ein abgeschlossenes

und unveränderliches, und das der Kirche eines Glaubensbekenntnisses zugehörige Eigenthum ist ein dieser Kirche, als der Repräsentantin einer bestimmten geistigen Gemeinheit, allein gewidmetes, von ihr unzertrennliches Eigenthum.

Es steht daher weder dem Geistlichen, noch der Kirche, noch irgend einer Macht auf Erden zu, von diesem Glaubensbekenntnisse abzuweichen, oder eine Abänderung zu bewirken, sondern nur ein neues Glaubensbekenntniß und mit ihm eine neue Kirche zu begründen.

Wer wird behaupten wollen, daß die preußische vereinigte Kirche durch ihr neues Glaubensbekenntniß die alte augsburgische unveränderte Confession umgeworfen und als etwas nicht mehr Vorhandenes oder nie Dagewesenes vernichtet habe?

Wir urtheilen nicht über den Werth der Veränderung, wir betrachten sie als ein neues Glaubensbekenntniß, eine neue Religionsgesellschaft, aber nicht als die Kirche, welche Luther gegründet und welche auf der unveränderten augsburgischen Confession beruht. Wir urtheilen nicht über den Werth des Glaubensbekenntnisses dieser neuen Kirche, aber wir getrauen uns zu behaupten, daß die Art der Einführung desselben eine Verletzung der Gewissensfreiheit, der Anlaß der Zerwürfnisse und der Auflösung in der protestantischen Kirche geworden ist.

In Folge der Art der Einführung wurden die Alt-Lutheraner, von einer anerkannten berechtigten Kirche, zu einer Secte; entstanden die Zerwürfnisse in einzelnen Gemeinden, aus welchen heraus sich die freien Gemeinden bildeten; in Folge dieser Art der Einführung durch die weltliche Macht mußte sich der Geist der Irreligiosität im Volke erhöhen, da es sah, daß das Glaubensbekenntniß, der Inhalt der religiösen Ueberzeugung des Volkes, von der weltlichen Macht aufgehoben und verändert werden könne, wie eine Administrativ-Behörde geschaffen und vernichtet wird.

Dieser Vorgang liefert den schlagendsten Beweis, wohin die Identificirung der Staatsgewalt mit der Kirchengewalt führt, indem gerade diese, aus dem tiefsten religiösen Gefühle eines ächt christlichen Fürsten, zum Zweck der Förderung der

Einheit und Erhöhung der protestantischen Kirche, hervorgegangene Abänderung des alten lutherischen Glaubensbekenntnisses, durch die Art der Einführung und durch die Einführung Seitens der weltlichen Macht überhaupt, gerade das Gegentheil bewirkt hat, als welches dieser durch Gerechtigkeit und Religiosität ausgezeichnete Fürst sich als Resultat versprochen hatte.

Die Religion ist das einzige Gut des Menschen, welches über den Wechselfällen des irdischen Lebens steht, ihn mit dem Jenseits verbindet, und ihn die Schläge des Schicksals mit Ergebenheit tragen läßt, die ihn in seiner irdischen Laufbahn treffen.

Sie ist das Product des Glaubens, der Ueberzeugung und der einzige Gegenstand, an welchen die Wissenschaft, als Product der Civilisation, nicht hinanreicht, wie hoch dieselbe auch stehen möge; denn die Religion handelt nicht von greifbaren oder sichtbaren, geschaffenen und dem menschlichen Verstande wahrnehmbaren Dingen, sondern von den unsichtbaren und ewigen, von dem Schöpfer und dem Jenseits.

Die Wissenschaft kann nur die Religion von den irdischen Schlacken des Cultus reinigen, indem sie aus der durch die Religionslehre angenommenen Hoheit des Schöpfers den Maßstab für die Art der äußerlichen Verehrung des Schöpfers theoretisch entnehmen kann; sie wird aber hier auch nicht ausreichen, weil die Wissenschaft, das Ideelle verfolgend, isolirt steht, da ihr Standpunkt nicht Gemeingut des Volkes ist.

Wissen und Glauben eines Volkes ist stets nur das Product der Ueberlieferung; und diese beruht auf der politischen und religiösen Geschichte desselben, und aus dieser allein läßt sich der Grund der politischen und religiösen Reife eines Volkes beurtheilen. Die Erscheinungen der Wissenschaft und Kunst sind stets nur das Product der Kenntnisse und Studien Einzelner im Volke, daher nie Gemeingut des Volkes.

Hieraus folgt, daß die Religion, als Product des Glaubens und der inneren Ueberzeugung, Gemeingut aller Stufen der Bildung im Volke sein könne, und daß, da der Cultus,

oder die Gottesverehrung mit jeder Religion wesentlich zusammenhängt, die ideelle Auffassung der Wissenschaft von dem Zusammenhange zwischen der Religion und der äußerlichen Form der Gottesverehrung nicht Gemeingut des Volkes sein kann, wenn dessen Ueberlieferung dagegen ist.

Hieraus folgt die Wahrheit der Behauptung, daß ein Volk weder seine politische noch religiöse Geschichte verleugnen könne; der ewige Zusammenhang der Vergangenheit mit Gegenwart und Zukunft.

Die protestantischen Kirchen beruhen auf derselben Grundlage des Christenthums oder der christlichen Religion, sie haben sich von der römisch-katholischen wie von der griechisch-katholischen Kirche in einzelnen Folgerungen aus der Religionslehre und in einzelnen Formen der äußerlichen Gottesverehrung getrennt, namentlich aber darin, daß die Auslegung der heiligen Schrift dem Priester und Laien gleich zuständig sei, während die römische und griechische Kirche dieses Recht der Kirche, als der Repräsentantin der christlichen Gemeinschaft, allein vorbehält. Hieraus läßt sich die verschiedenartige Stellung der Geistlichen zur Kirche und zu den Laien in den verschiedenen Kirchen erklären.

Aus dieser, dem Laien wie dem Priester gleichmäßig zustehenden Auslegung der heiligen Schrift mag man nun unwillkührlich das Recht der protestantischen Geistlichen auch zu Abweichungen von dem Glaubensbekenntnisse der bestimmten Kirche, d. h. zu Auslegungen der heiligen Schrift hergeleitet haben, die mit diesem Glaubensbekenntnisse in Widerspruch stehen. Diese Ableitung ist aber eine falsche und verderbliche, denn jede Kirche hat die Auslegung der heiligen Schrift nach ihrem bestimmten Glaubensbekenntnisse von dem Geistlichen zu fordern, weil die Gemeinschaft dieses Bekenntniß als Grundlage ihrer Kirche angenommen hat, und daher Jeder, der sich zu demselben nicht mehr bekennt, aus dieser Gemeinschaft nothwendig ausscheidet, daher auch der Geistliche; er kann also nicht mehr Geistlicher einer Gemeinschaft sein, deren Glaubensbekenntniß er nicht theilt und nicht bekennt. Die Geistlichen

der Kirche, die auf der evangelischen unveränderten augsburgischen Confession beruht, sind die Repräsentanten des Glaubensbekenntnisses dieser Kirche und berechtigt und berufen, darüber zu wachen, daß jeder Geistliche dieser Kirche nach dem Glaubensbekenntnisse derselben lehre, und die Laien dieser Kirche haben das unbestreitbare Recht, zu fordern, daß der Geistliche nach demselben die Gemeinde unterrichte.

Ueber die Feststellung eines Glaubensbekenntnisses zu entscheiden, sind Geistliche und Laien gleichberechtigt, denn ohne Laien giebt es keine Kirchgemeinde. Einmal aber dieses Bekenntniß festgestellt, wodurch eine bestimmte Kirche, als das Product eines bestimmten Glaubensbekenntnisses, gebildet wird, ist nur die Kirche allein berechtigt, über das, was aus diesem Glaubensbekenntnisse als Lehre der Kirche hervorgeht, zu entscheiden, denn die Kirche stirbt nicht, sie wechselt nicht, sondern nur die Gemeinde.

Zu einer bestimmten Kirche in diesem Sinne gehören aber alle Kirchengemeinden, welche aus demselben Glaubensbekenntnisse hervorgegangen sind, und mithin auch alle Geistliche dieser Gemeinden.

Hieraus folgern wir, daß jeder protestantischen besonderen Confessions-Kirche, wie der katholischen, eine Gemeinschaft und eine Macht gegeben werden muß, innerhalb des Glaubensbekenntnisses dieser Kirche, unabhängig von dem weltlichen Regiment, über die Lehre, die aus dem Glaubensbekenntnisse folgt, zu entscheiden.

Diese Gemeinschaft und daher zu bildende Macht läßt sich nach der Entwickelungsgeschichte der protestantischen Kirche nur durch Wahl unter den Geistlichen der gesammten einzelnen Kirchen gleichen Glaubensbekenntnisses in jedem einzelnen Staate bilden. Dieser Behörde muß die Besetzung aller geistlichen Stellen der betreffenden Kirche im Lande, die Oberaufsicht über die Lehre und den Lebenswandel der Geistlichen und deren Entfernung vom Amte allein zustehen; an diese müssen die Beschwerden der Kirchgemeinden über die Lehre oder den Lebenswandel des Geistlichen gerichtet werden.

Auf diese Behörde kann keine weltliche Gewalt, kein Cultus-Ministerium, keine Stände-Versammlung Einfluß haben; von ihr allein hat die geistige Direction der Kirche auszugehen; zu dieser geistigen Direction gehört aber auch der Einfluß, den die Kirche auf das religiöse bürgerliche Leben der Laien, in Beziehung auf ihre geistige Gemeinschaft mit der Kirche, ausüben soll und muß, und die sich in der Austheilung der Sacramente der Kirche und deren Genuß äußert. Nun liegt zu Tage, daß derjenige Laie, der sich den Vorschriften der Kirche in Beziehung auf sein religiöses bürgerliches Leben nicht unterwirft, zu der Gemeinschaft der Kirche nicht mehr gehört, geschweige denn, daß ein Geistlicher, der die Satzungen der Kirche nicht anerkennt, die Sacramente der Kirche spenden, noch überhaupt das Amt verwalten könne.

Nur auf diese Weise wird es möglich werden, eine Selbstständigkeit der Kirche herzustellen, die man vergebens in einer Organisation von weltlich gebildeten Consistorien überhaupt, geschweige denn in ein und derselben Kirche durch mehrere, herzustellen suchen wird. Nur auf diese Weise wird man der Geistlichkeit die Stellung gewähren, welche der Kirche gebührt.

Anders verhält es sich mit der Besorgung der administrativen Angelegenheiten der Kirche, für welche zwar die Kirche, als solche, eine Concurrenz und Oberaufsicht verlangen, keineswegs aber die Laien als unberechtigt ansehen kann, und bei welcher der christliche Staat, der den Schutz des Eigenthums und der Rechte der Kirche, insbesondere aber der christlichen auszuüben hat, zu concurriren verpflichtet ist.

Nicht minder hat der christliche Staat die zwischen den verschiedenen christlichen Confessionen eintretenden, in das bürgerliche Leben eingreifenden Berührungen durch Gesetze zu regeln und darüber zu wachen, daß die Kirche überhaupt nicht in das weltliche Gebiet übergreife; dabei aber schlechterdings die Kirchen aller Confessionen gleichmäßig zu behandeln, und daher die desfallsigen Gesetze für alle gemeinschaftlich zu erlassen; und hierin liegt das Kriterium der Gleichberechtigung der christlichen Kirchen, wie der Berechtigung der weltlichen Macht

überhaupt den Kirchen gegenüber, daß sie auf alle bestehenden Kirchen einen ganz gleichen Einfluß äußern dürfe, und nicht für die eine Confession zugleich weltliche und geistliche Behörde, für die andere nur weltliche sein könne.

Nur für Angelegenheiten, welche alle Kirchen gemeinschaftlich angehen, und die die in das bürgerliche Leben eingreifenden Beziehungen der Kirchen betreffen, kann ein weltliches Ministerium des Cultus existiren und können die Laien der einzelnen Kirchengemeinden, die Stände der Provinz oder des Reichs competent sein, dagegen aber auch hat die Kirche, als rein geistiges Interesse, mit den Staatsangelegenheiten nichts zu thun, und sie kann daher auf eine Repräsentation im Staatsleben so wenig, als die Intelligenz und die Schule, einen Anspruch machen.

In den Freistaaten von Nordamerika sind die Geistlichen überall factisch, in den meisten sogar durch die Verfassungsurkunde von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Auf dieser Auffassung beruht die Möglichkeit der Erhaltung einer Freiheit der religiösen Ueberzeugung, bei politischer Freiheit der Völker; auf dieser Freiheit der religiösen Ueberzeugung beruht die Stellung der Kirche zum Staate, wie sie sich in Nordamerika und zum Theil in England herausgebildet hat.

Dritte Betrachtung.

Die Gemeinden.

Wir haben oben gesagt, daß im Staat nur die materiellen Interessen zur Vertretung kommen können, indem die geistigen Interessen der Familie und der Kirche anheim fallen.

Aus der Familie bilden sich die Gemeinden und aus diesen der Staat. Wenn sich Gemeinden zu Verfolgung geistiger

Zwecke verbinden, so geschieht dies stets nur, um durch vereinte materielle Kräfte dazu in den Stand gesetzt zu werden.

Die Erziehung und Schulbildung fällt der Familie, als deren geistiges Interesse, anheim, und wenn sich die Gemeinde zu der Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule entschließt, so kommen hierbei, hinsichtlich der Gemeinde, nur die materiellen Kräfte in Frage, die durch Vereinigung erreichen, was der einzelnen Familie nicht möglich sein würde.

Ganz dasselbe gilt für den Staat, welcher nur eine Vereinigung der Gemeinden eines gegebenen Ländercomplexes ist, zu Erreichung ihrer Zwecke durch materielle Mittel.

Kirche und Familie, die beiden Hauptkreise des menschlichen Lebens, verlangen nur Schutz und Beförderung ihrer materiellen Interessen, denn in diesem liegt der Schutz und die Beförderung ihrer geistigen Interessen einbegriffen.

Ist die Person geschützt, ist der Besitz geschützt, so folgt aus diesem Schutz die Freiheit der Association, innerhalb der Rechtssphäre dieses, allen gemeinschaftlichen, Schutzes von selbst. Durch diese Association folgt die Füglichkeit der Erreichung der geistigen Zwecke der zu diesem Behufe sich vereinigenden Familien.

Der Staat, sagten wir, wird gebildet durch die Gemeinden, die durch ihre besonderen Interessen zu dieser Association verbunden sind.

Diese Gemeinden trennen sich in Land- und Stadtgemeinden, nach ihren besonderen Interessen, und aus dem Entwickelungsgange der Civilisation der Continentalstaaten haben sich die beiden großen Interessen im Staatsleben, die wir mit Land und Stadt bezeichnen, herausgebildet. Die Nichtachtung der großen Verschiedenheit dieser Interessen ist es, die den jetzigen Zustand der Auflösung und Zersetzung herbeigeführt hat.

Die Interessen des Landes von den Städten trennen sich wesentlich

a) in Hinsicht auf die Justiz- und Polizei-Pflege,
b) in Hinsicht auf die Gewerbsverhältnisse,

c) in Hinsicht auf die Steuerverhältnisse,

d) in Hinsicht auf das Gemeindeleben.

a) Anlangend die Verschiedenheit der Interessen der Landgemeinden von den Städten in Hinsicht auf die Justiz- und Polizei-Pflege, so ist es erforderlich, hier etwas weiter auszuholen, und die Interessen des Landes an der Polizei- und Justizverwaltung überhaupt, und deren Stellung zu den Staatsangehörigen zu beleuchten.

Daß das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen, welches wir mit dem Namen Gemeinde und Staat bezeichnen, bei einer gewissen Stufe der Civilisation bestimmter Organe bedarf zur Ueberwachung der Ruhe und Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt, liegt so sehr auf der Hand, daß man ein allgemeines Interesse aller Staatsangehörigen für die Institution des Staatslebens, welche man Polizei nennt, sollte voraussetzen dürfen; wenn nun aber, im Gegentheil, fast in allen Kreisen ein gewisser Widerwille gegen dasselbe herrscht, so muß solche Erscheinung einen sittlichen Grund haben, und diesen suchen wir in dem Mißbrauche, den man mit dieser Institution von Oben aus, sowohl in deren Anwendung als in deren inneren Ausbildung, getrieben hat. Dieser Mißbrauch ist im Allgemeinen dahin zu bestimmen, daß man früher die Anstellungen bei diesem wichtigen Organe der öffentlichen Gewalt nicht blos mit Sorglosigkeit, sondern geflissentlich mit Geringschätzung behandelt und dadurch die Institution der Lächerlichkeit und Geringschätzung preisgegeben hat, und daher deren Functionen nicht mit Energie aufrecht zu erhalten vermochte, wodurch die Achtung vor dem Institut und vor den Personen verschwand und deren Wirksamkeit geschwächt wurde. Zu der anderen Gattung des Mißbrauchs zählen wir deren Anwendung zu gehässigen Zwecken und Ausdehnung derselben über die erforderliche Nothwendigkeit hinaus; und aus dieser Art der Anwendung erklären wir uns hauptsächlich die in die Augen fallende Erscheinung der Theilnahme des Publicums für den Uebertreter des Gesetzes, gegen diejenigen, welche den Schutz der Gesellschaft ausüben, während z. B. in England

das Publicum nicht allein bisher stets Partei für den Constabler nahm, sondern sogar bereitwillig zu der Hülfe desselben sich entschloß.

Diese Erscheinung tritt aber fast nur in den Städten hervor, während auf dem Lande dieser Widerwille gegen die Polizei sich nicht manifestirt; indem dieselbe hier weniger in Berührung mit den einzelnen Interessen tritt, sondern sich fast allein auf die Sicherung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erstreckt.

Die Centralisation der ausübenden oder ins Leben tretenden Staatsgewalt in der obersten Spitze entfernt die oberste Verwaltung von dem Volksleben, mithin von der Kenntniß der Bedürfnisse des Volkes. Je mehr die Verwaltung lediglich das einseitige Interesse dieser obersten Gewalt verfolgt und sich von dem Volke selbst isolirt, indem sie sich selbst zum Zwecke des Staatslebens macht, desto geneigter ist sie, in Fällen, die diese Gewalt, dieses Interesse nicht direct berühren, eine unzeitige Milde als Compensation ihres sonstigen Rigorismus eintreten zu lassen. Dadurch entsteht successiv eine Verwirrung der Rechtsbegriffe im Volke, eine Verachtung der Gesetze, die keine Ausführung finden, und ein Verkennen seiner eigenen Interessen; aber auch eine verderbliche Ungewißheit der ausführenden Behörden. Entstehen nun Conflicte mit der Staatsgewalt, wie sie die neuere Zeit in unzähligen Fällen dargelegt hat, so rechnet das Volk auf diese Milde, und dieser Glaube wird durch die mangelnde Energie der Behörden unterstützt, so daß der Staat bei solchen Gelegenheiten Kräfte entwickeln muß, die den Unterthanen große Geldopfer kosten und die Unzufriedenheit der ordnungsliebenden Bewohner ebenfalls erregen.

Diese Centralisation bewirkt ferner, daß der einzelne Bürger sich weder berufen noch berechtigt erachtet, selbstthätig einen Antheil an dem Schutz der öffentlichen Ordnung zu nehmen, und daß daher die Staatsgewalt, inmitten der Bevölkerung, vollständig isolirt steht, die von ihr allein alle Thätigkeit erwartet, alle verlangt.

Die in den Städten vorherrschenden gewerblichen Interessen haben in denselben Anhäufung von Menschen veranlaßt, die ihren Lebensunterhalt aus jenen beziehen und bei eintretenden Conjuncturen brodlos werden und daher um so mehr geneigt sind, sich durch eine in den Städten bis vor Kurzem allein anzutreffende Klasse halbgebildeter, einem mehr oder minder wissenschaftlichen, aber ungenügenden Erwerbe sich widmender Personen gegen die öffentliche Ordnung aufregen und zu Excessen verleiten zu lassen.

Der Gebrauch des Militairs gegen dergleichen Ruhestörer wird nun um so häufiger eintreten, als die Polizei der erforderlichen Autorität ermangelt, und die Militairkräfte selbst müssen um so bedeutender sein, wenn eine unzeitige Milde dieselben nicht in der Art benutzt, um dem bloßen Auftreten derselben schon den genügenden Nachdruck zu geben.

Hieraus folgt nothwendigerweise die Erhaltung einer starken Militairmacht, und selbst im Frieden die Vermehrung derselben, so daß die Lasten des Staates sich von Jahr zu Jahr vermehren und der größte Theil des Volkes, die Landbewohner, einen Aufwand mit übertragen helfen müssen, aus welchem sie gar keinen Nutzen ziehen, da diese Militairmacht sich allein in den Städten befindet, das platte Land aber bei eintretenden Unruhen keinen Schutz von derselben erhalten kann.

Während für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Städten große Summen verwendet werden, die das platte Land mit bezahlen muß, ist die Sicherheitspolizei auf dem Lande größtentheils in einem erbärmlichen Zustande, da die competenten Behörden, namentlich nach Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, in meilenweit entfernten Orten sich aufhalten, und die niederen Organe derselben auf dem platten Lande sind größtentheils aus Furcht vor den Excedenten, oder vor der Verantwortlichkeit einer von philanthropischen Ansichten erfüllten und mit Geschäften überhäuften Regierungsbehörde gegenüber, aus Mangel an hinreichender Unterstützung und aus Unkenntniß der Gesetze, selten im Stande, irgend eine Maßregel zu ergreifen.

Die Weisheit des Staatsmannes und Gesetzgebers kann nur darin bestehen, die geeigneten Mittel zur Erreichung des Zweckes zu ergreifen, und es ist ein durch und durch falsches Princip, die Uebertretung der Gesetze nur nach ihrer Intensivität, d. h. nach der Höhe der in ihr liegenden Verletzung des sittlichen Princips, zu bestrafen, während in der Regel die Extensivität, d. h. die in ihr liegende Gefährde der Gesammtheit, weit höhere Beachtung verdient.

Die Autorität der Sicherheitspolizei gehört zu den unerläßlichen Bedingungen des civilisirten Staates, und ihr Einfluß auf die Gesammtheit ist so groß, daß die Auflehnung gegen dieselbe um so exemplarischer bestraft werden muß, als die Organe derselben nicht in der Maße vorhanden sein können, daß sie einer überlegenen physischen Gewalt zu widerstehen vermöchten. Hierauf beruht in England die Autorität der selbst unbewaffneten Polizeigewalt des Constablers.

Wir müssen hier kürzlich der Stellung der Militairmacht im Inneren des Staates als Unterstützung der Polizei gedenken. Man ist in der neueren Zeit in den Continentalstaaten Europa's zu einer eben so absurden als verderblichen Ansicht über das Verhältniß des Militairs gegen seine Vorgesetzten, sowie gegen die übrigen Staatsbürger gelangt, und zwar in ersterer Hinsicht aus einer in den verschiedensten Richtungen des socialen Lebens sich äußernden verkehrten Philanthropie, in letzterer Hinsicht aus einer alle Rechtsverhältnisse durchdringenden unbewußten oder absichtlichen Verwirrung der Begriffe.

Der Soldatenstand ist in allen civilisirten alten und modernen Staaten ein Ausnahmestand. Bei fortschreitender Civilisation geht dieser Stand aus der Theilung der Arbeit, aus einer besonders zu erwerbenden Geschicklichkeit, aus der Verwickelung der Berührungen der Menschen untereinander, sowohl innerhalb derselben Staatsgesellschaft als auch außerhalb derselben, Staat gegen Staat, hervor.

Die Ablegung der Waffen Seitens der übrigen Mitglieder der Gesellschaft ist eine nothwendige Folge der gesteigerten Civilisation, indem die Gesellschaft ihren Schutz dem Soldaten-

stande übertragen, und denselben daher zu steter Tragung der Waffen berechtigt hat.

Aus diesem Ausnahmezustande mußte aber zugleich eine weitere Ausnahme von den bürgerlichen Verhältnissen hervorgehen, nehmlich eine besondere militairische disciplinelle Gesetzgebung, welche den Gehorsam und die Unterordnung der einzelnen Soldaten unter ihre Führer in und außer dem Dienst festsetzt.

Der Soldatenstand erzeugt durch seine Ausnahmestellung, durch seinen Beruf einen Corporationsgeist (esprit de corps), welcher, soll er in der Stunde der Gefahr wirksam bleiben, außer dieser Zeit erhalten werden muß. Dieser Corporationsgeist findet sich überall auch in den verschiedenen Berufsklassen, und war der Hebel der früheren Innungen, die so Großes in früherer Zeit leisteten.

Es hieße die Gesellschaft wehrlos einer einzelnen Klasse der Bevölkerung preisgeben, wollte man dieser Bewaffnung und diesem Corporationsgeiste gegenüber nicht einen strengen Gehorsam und verschärfte Strafen eintreten lassen, welche als Gegengewicht dienen können.

Ist dieser Gehorsam und diese Verschärfung der Disciplin eine eiserne Nothwendigkeit für die menschliche Gesellschaft, so muß dieselbe auch auf der anderen Seite bei den Vorfällen, wo der Soldat zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern gebraucht wird, diesem Stand die Stelle einräumen, welche seine Verhältnisse mit sich bringen; und hierin hat man in der neuesten Zeit unendlich gefehlt, indem man den Soldaten, wenn sie im Dienste auftreten, nicht die nöthige Sicherstellung und Autorität gewährt hat, und diese erst dann eintreten läßt, wenn überhaupt Ausnahmezustände eingetreten und das Kriegsgesetz, Belagerungszustand, oder wie man es sonst nennen will, publicirt worden sind.

Der Soldat im Dienst hat stets das Recht des vollen Gebrauchs der Waffe, er stehe als Schildwache oder in Masse da, sobald er thätlich angegriffen wird; und ehe wir diesen aus der Natur der Sache hervorgehenden Grundsatz nicht zur

Geltung bringen, wird Ruhe und Ordnung ohne große, das Land erdrückende Truppenmassen nicht erhalten werden können.

Die Schildwache wie der Polizei-Officiant ist eine geheiligte Person, und zwar geht dieses aus ihrer Stellung hervor; die Schildwache wie der Soldat überhaupt dürfen ihren Posten unter keiner Bedingung verlassen, und wenn sie es thuen, erwartet sie die strengste Strafe des Gesetzes; weder der Soldat noch der Polizei-Officiant können eine Vorkehrung treffen, um einen Angriff abzuwenden, und müssen sie denselben bei Tag und Nacht befürchten; die Schildwache kann den Angreifer nicht einmal verfolgen, weil sie den Posten nicht verlassen darf, sie ist ohne den Gebrauch ihrer Waffen vollständig wehrlos, und mehr als jeder Andere, wie solches aus ihrer Lage hervorgeht, exponirt, da gegen sie vorzugsweise, wenn und weil sie etwas nicht zu Verletzendes bewacht, der Angriff gerichtet sein muß, um die Verletzung, den Angriff auszuführen. In ziemlich gleicher Lage befindet sich der Polizei-Officiant, beide sind daher stets im Zustand der Nothwehr, und hieraus folgt von selbst der volle Gebrauch ihrer Waffen; und die Gesellschaft wird wahrlich denjenigen, der eine Schildwache oder einen Polizei-Officianten in Ausführung ihres Dienstes thätlich angreift, oder denselben thätlichen Widerstand leistet, nicht zu beklagen haben, wenn er verwundet oder getödtet wird.

Der Soldat, wenn er in größerer oder geringerer Masse im Dienste auftritt, fällt in dieselbe Kategorie der Schildwache, er befindet sich bei einem thätlichen Angriff im Falle der Nothwehr aus gleichen Gründen; und wenn man in England an den Gebrauch der Militairgewalt die Verlesung der Aufruhr-Acte geknüpft hat, so hat man zugleich den thätlichen Angriff gegen das Militair dieser Verlesung gleich geachtet.

Da in England das Militair nie zur Polizei gebraucht wird, sondern nur dann auftritt, wenn es von seinen Waffen Gebrauch machen soll, so geht daraus hervor, daß die Neugierigen, welche die Excedenten durch ihre Massen, die jene für Gleichgesinnte zu halten berechtigt sind, unterstützen, sich

entfernen, und daher deren Verletzung selten vorkommt, und daß mithin, da die Excedenten selbst keinen Zweifel über die Anwendung der Waffen hegen können, in äußerst seltenen Fällen die Militairmacht Anwendung findet, und endlich daß zu der Herstellung der Ruhe es immer weit geringerer Macht bedarf als da, wo das Militair den Polizeidienst versehen und durch bloße Massen fast stets größere Massen zurückdrängen soll; hieraus allein ist die geringe Militairmacht in England erklärlich, und ebenso aus unseren Zuständen die ungeheuere Last des Budjets für das Militair, selbst in Friedenszeiten.

Aus der Stellung und Anwendung der Militairmacht dem Volke gegenüber geht bei uns der Uebelstand hervor, daß die Excesse gröberer Natur werden, und man sich sodann des Mittels bedienen muß, den Belagerungszustaud oder das Kriegsgesetz eintreten zu lassen, eines Mittels, welches tief in den bürgerlichen Verkehr und Ordnung eingreift, indem es die Suspension der Gesetze und die Unterordnung unter die Militairgewalt nach sich zieht, und in einem civilisirten Staate stets von großen Nachtheilen begleitet sein wird.

Das platte Land ist nun auch hier insbesondere betheiligt, eine vorzugsweise Geltung seiner Interessen zu verlangen, als dasselbe vorzugsweise die Lasten des Budgets trägt, und gerade den geringsten Nutzen von diesen kostspieligen Erhaltungsmitteln bezieht, indem die Polizei auf dem Lande höchst schlecht und das Militair gar nicht vorhanden ist.

Wenden wir uns nun zu der Justiz-Pflege, so treffen wir hier auf einen der wundesten Flecke der Interessen des platten Landes, indem die neuen Organisationen dasselbe nicht allein mit neuen fast unberechenbaren directen Lasten bedrohen, sondern auch indirecte Opfer an Zeit und Geld von ihm fast allein fordern, ohne daß dasselbe einen Ersatz in schneller und besserer Besorgung seiner Angelegenheiten zu erwarten hätte.

Diese neue Organisation, wie sie in der neuesten Zeit angebahnt wird, besteht in einer theoretisch schlecht aufgefaßten, praktisch noch schlechter durchgeführten Nachahmung der französischen Justiz-Einrichtungen.

Diese neue Organisation beruht grundsätzlich in einer, in allen Instanzen durchgeführten Trennung der Justiz von der Verwaltung, jedoch ohne Trennung der streitigen Gerichtsbarkeit von der nichtstreitigen; während das französische System nur anwendbar ist, wenn diese letztere Trennung ebenfalls damit verbunden und die kleineren Gerichtssprengel der französischen Justiz-Pflege bis auf die unterste Instanz der Friedensrichter ebenfalls eingeführt werden.

Die Trennung der streitigen von der nichtstreitigen Justiz-Pflege in Frankreich ist dadurch bewirkt worden, daß man die letztere der Advocatur oder dem Notariat überlassen hat, in deren Händen sich daher das Hypothekenwesen, die Erbschaftsregulirungen, das Vormundschaftswesen und die Verification der Verträge, kurz alle Geschäfte des täglichen bürgerlichen, nichtstreitigen Verkehrs über Rechtsangelegenheiten befinden.

Daß diese Einrichtung namentlich für den Landmann höchst kostspielig und gefährdend sei, liegt auf der Hand; diesen Mangel will man nun in Deutschland durch die Belassung dieser Angelegenheiten bei den eigentlichen Justizbehörden beseitigen, und fällt dadurch in einen anderen nicht minder großen Fehler, als da ist die Errichtung großer, mit sehr starkem Personal nothwendig versehener Bezirksgerichte, die, wegen ihrer Kostspieligkeit, nur in unzureichender Zahl errichtet werden können.

Folgt hieraus, daß diese mit der streitigen und nichtstreitigen Justiz belasteten Gerichte nothwendig dem Vorstande und den eigentlichen Beisitzern keine Zeit übrig lassen, sich um die nichtstreitigen Justizangelegenheiten zu bekümmern, daß diese Geschäfte daher dem jüngeren Personal überlassen werden müssen, so folgt auch ferner daraus, daß die Expeditionen an Ort und Stelle desto theurer werden müssen, je weiter die Entfernung ist, und daß die Landbewohner unglaubliche Opfer an Zeit und Geld bringen müssen, um ihre Angelegenheiten am Orte des Gerichts zu erledigen; so folgt ferner, daß das Gericht eine Personal- und Localkenntniß der ihm untergebenen Dorfschaften gar nicht haben, und daher die Interessen des

Ortes wie der Familien bei der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gar nicht berücksichtigen könne.

Es ist eine Thatsache, daß die Civilprocesse bedeutend abgenommen, die Criminalprocesse hingegen zugenommen haben; es ist ferner thatsächlich, daß, wenn unter 1000 Menschen 5 in Processe verwickelt sind, dagegen 500 Geschäfte machen, die zur nichtstreitigen Justizpflege gehören, so daß bei der Entfernung des Gerichtes, welches diese Geschäfte mit besorgt, 500 Personen gegen 5 betheiligt sind, während eine größere Concentrirung der reinen Justizbehörden von gar keinem Nachtheil ist, im Gegensatz zu dem ungeheuren Nachtheile, den diese Entfernung der Behörden für die nichtstreitige Gerichtsbarkeit mit sich führt.

Abgesehen davon, daß die Qualification eines Richters, als bloßen Rechtsgelehrten, nicht mit der eines Richters für die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit identisch ist, und die persönliche Befähigung für letztere eine besondere Berücksichtigung erheischt: so ist man schon jetzt, bei dem Uebergangsstadio, zu einer solchen Ueberlastung der Justizbehörden durch Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelangt, daß man sich ein Bild von der Verwirrung und Verschleppung der Geschäfte, und von der erforderlichen Räumlichkeit und Vermehrung des Personals, endlich von dem Kostenaufwande machen kann, welcher entstehen muß, wenn diese Organisation vollendet sein wird.

Die Trennung der streitigen Gerichtsbarkeit von der nichtstreitigen ist aber für das platte Land eine um so wesentlichere Bedingung seiner Wohlfahrt, als für dasselbe die Justizpolizeipflege an diese Gerichte gebunden ist, die ohne alle Local- und Personalkenntniß, ohne alles Interesse an der Wohlfahrt der Gemeinden, gänzlich unfähig sein müssen, irgend eine Autorität, irgend einen wohlthätigen Einfluß zu äußern. Diese Trennung ist nun aber um so leichter zu erreichen, als die früheren und noch bestehenden Patrimonialgerichte als königliche Gerichte wieder hergestellt und erhalten, und diesen nicht allein die nichtstreitige Gerichtsbarkeit, sondern auch die Justizpflege in Bagatellsachen und polizeiliche Strafgewalt, letztere unter Zuzie-

hung von Ortsbeisitzern, an Ort und Stelle übertragen werden können, wodurch der Mangel der französischen Einrichtung beseitigt, der Kostenaufwand unglaublich, und namentlich durch Verweisung auf Sportelantheile, vermindert und die Möglichkeit einer polizeilichen irgend ausreichenden Justizpflege geboten, zugleich aber dem platten Lande der indirecte Aufwand an Zeit und Geld für Reisen erspart werden würde.

Hierbei können wir nicht unterlassen, einen tiefgreifenden Krebsschaden der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Justizbeamten mit zu beleuchten.

Man hat in der Unabsetzbarkeit und selbst Unversetzbarkeit der Justizbeamten eine Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz von der Regierungsgewalt erblickt, und das mit Recht; allein man hat durch die Allgemeinheit der Anwendung dieses Princips einen nicht minder großen Schaden herbeigeführt, nämlich die Unmöglichkeit, unbrauchbare und ungeeignete Subjecte zu entfernen.

Die Anwendung dieses Princips auf alle Oberbehörden in der Justiz finden wir vollständig gerechtfertigt, so wie auf die das Collegium bildenden Räthe oder Assessoren der Unterbehörden, keineswegs aber auf sämmtliche bei dem Justizfach angestellte Beamten, und namentlich würden wir dasselbe in keiner Art auf die königl. Justiziarate, welche an die Stelle der zeitherigen Patrimonialgerichte zu treten haben würden, für anwendbar halten.

Es ist eine alte Erfahrung, daß man durch das Streben nach allzugroßer Sicherstellung mehr verliert als gewinnt; wie die neue constitutionelle Aera in hundert Beispielen zeigt, indem die übertriebene Sicherstellung gegen Mißbrauch der obersten Gewalt, wie z. B. in finanzieller Rücksicht, den Ländern mehr gekostet hat als der Mißbrauch selbst je gekostet haben könnte.

Eine Verschiedenheit der Interessen des platten Landes und der Städte fanden wir ferner

b) in Hinsicht auf die Gewerbsverhältnisse,

und diese Verschiedenheit ist es eben, welche die Stadt zur

Stadt, und das platte Land zum platten Lande macht, oder denjenigen Gegensatz bildet, der seit Jahrhunderten die Städte vom Lande überall in ihren Interessen geschieden, und vor Jahrhunderten und noch auf Jahrhunderte hinaus in ganz Europa die staatsrechtliche Stellung zweier Interessen in der Vertretung des Landes, die Stände von Land und Städten, begründet hat. Das Verkennen der unwandelbaren Verschiedenheit dieser Interessen und die Begünstigung der vorherrschenden Vertretung der städtischen Interessen, hergeleitet theils aus falschen politisch-ökonomischen und finanziellen Theorien, theils aus neueren staatswissenschaftlichen Doctrinen, theils aus schwächlicher Nachgiebigkeit gegen die andrängenden Wogen des städtischen Proletariats und der damit verbundenen brodlosen und ehrgeizigen Intelligenz, ist die Grundursache des im Staatsleben nicht wiederzufindenden Gleichgewichts zwischen den Bedürfnissen der Regierungen und den Bedürfnissen des Volks.

Die Städte entstanden aus den Bedürfnissen des Handels und Gewerbes, einmal, nach Schutz gegen die Uebergriffe der rohen Gewalt, zum Anderen, nach Vereinigung zu Betreibung der Gewerbe und des Handels, im Gegensatz zu dem Betriebe der Landwirthschaft.

Die Vereinigung verlieh ihnen Macht, und sie benutzten diese, um Rechte und Privilegien zu erlangen, die ihrem Handel und Gewerbe Vorschub leisteten; und diese Macht und der aus dem Gewerbe hervorgehende Reichthum verschaffte ihnen einen wachsenden Einfluß im Staatsleben, so daß schon in früheren Jahrhunderten die Städte in der Vertretung des Landes eine sehr wichtige Stellung einnahmen.

Die Gewerbe wurden bis in die neueste Zeit nur in den Städten getrieben und beruhte deren Betrieb auf dem großartigen Corporationswesen, welches man mit dem Namen Innungswesen bezeichnet; der Handel, der Stand der Rechtsgelehrten, die Kunst und Wissenschaft folgte diesem Zuge des Corporationsgeistes und verlieh den Städten die Macht, die dieser Geist stets mit sich führen muß und der die früheren

Jahrhunderte auszeichnete und die Grundlage der von den Städten ausgehenden Civilisation bildete.

Diese Entwickelung des Gewerbes und Handels, der Wissenschaft und Kunst in den Städten war eine naturgemäße; denn sie verdanken dem Handel und Gewerbe, der Wissenschaft und Kunst ihre Entstehung und Ausbreitung, indem diese in größerer Ausdehnung und Vollkommenheit nur in den Städten gedeihen konnten.

Diese Ausschließlichkeit der städtischen Bestimmung für Handel und Gewerbe, Wissenschaft und Kunst mußte ihnen aber auch einen eigenthümlichen Charakter des bürgerlichen Lebens verleihen, der in einer steten Bestrebung nach Vervollkommnung der Gewerbe, nach Aufsuchung neuer Handelsgegenstände aus fremden Ländern seine Grundlage fand, und der schon in frühester Zeit sich in dem Wandern der Gesellen oder Gewerbsgehülfen aussprach.

Dieser dem städtischen bürgerlichen Leben hierdurch aufgeprägte Charakter der Beweglichkeit wurde, so lange der Corporationsgeist vorherrschend blieb, durch die allen einzelnen Corporationen zustehenden besonderen Rechte in gewisse Grenzen eingeengt und konnte der Gesammtheit nicht nachtheilig werden, um so weniger, als das durch diese Schranken genährte Rechtsbewußtsein das städtische Leben durchdrang, namentlich aber die Religion die Sittlichkeit aufrecht erhielt und die Ehre des Bürgerthums in den Städten eine Auszeichnung war, die nur durch einen unbefleckten Wandel erlangt werden konnte; endlich das Gewerbe handwerksmäßig betrieben wurde und, wie das Sprichwort sagt, das Handwerk einen goldenen Boden hatte.

Diese Beweglichkeit mußte aber von dem Augenblicke an einen anderen Charakter annehmen, als das Fabrikwesen sich entwickelte und dem Innungs- oder Corporationswesen des Gewerbes seinen Boden, auf dem es wurzelte, entzog; als die Schnelligkeit und Kraft der Maschine hundert- und tausendfach die Kraft und Schnelligkeit der Menschen übertraf, als die Accuratesse der Maschine die Lehrzeit des geschicktesten Hand-

werkers überflügelte, die Massenarbeit der Maschine die Concurrenz des Handwerkers unmöglich machte, als das Capital die Sparsamkeit und Industrie des Einzelnen vernichtete und mit einem halben Menschenalter an aufgewendeter Lernzeit in Concurrenz trat.

Mit der Durchlöcherung des goldenen Bodens des Handwerks sank der Corporationsgeist, mit dem Eintritt des Fabrikwesens das Meisterthum, mit der Aufhebung der Nothwendigkeit des Lernens die Lust dazu, mit der Leichtigkeit des Gewinnes die Zucht und die Sitte, und der nackte Egoismus und Materialismus trat an die Stelle; und diese Beweglichkeit der Industrie, des Handels, der Wissenschaft und Kunst wuchs mit der Erleichterung des Verkehrs, wuchs mit der Habsucht. Der Umschwung, welchen diese veränderte Richtung der Industrie in den Finanzspeculationen der geldbedürftigen Staatsmänner erzeugte, führte zu einer Begünstigung und Unterstützung dieses Egoismus und Materialismus. Der Grund und Boden sank in der Achtung der Staatsmänner, weil aus demselben direct nicht so viel zu beziehen war, als die indirecte Besteuerung, welche an die Reihe kam, abzuwerfen vermochte, bei welcher der Einzelne nicht berechnen kann, was er giebt. Die Habsucht des Staats freute sich der Vorbereitung des Bodens, auf dem die Saat der Beweglichkeit alles Bestehenden, der Throne wie der Hütten, emporkeimte.

Dieser Beweglichkeit der städtischen Elemente steht die Unbeweglichkeit des Grund und Bodens, die Unbeweglichkeit des Ackerbaues gegenüber. Heute noch, wie vor tausend Jahren, hängt das Gedeihen der Früchte von der Sonne und dem Mond, von Regen und Wind, von Kälte und Wärme, mit einem Worte von Potenzen ab, die außer dem Einflusse des Menschen, außer der Macht des Capitals liegen. Vorgeschritten ist der Ackerbau in Hinsicht auf die Verbesserung der Ackerinstrumente, vorgeschritten in Hinsicht auf die Benutzung der Kräfte des Bodens, aber heute wie vor tausend Jahren spottet der Boden mit seinen Höhen und Tiefen der Entbehrlichkeit der Menschenhand, und der Reinertrag des Grund und Bo-

dens ist wenig Wechseln unterworfen gewesen, denn derselbe entspricht fast gleichmäßig demselben Zinsfuße des Capitals, welches zu seiner Erwerbung früher erfordert wurde oder jetzt gewährt wird.

Heute noch wie vor tausend Jahren dreht sich der Ackerbau in einer gleichförmig wiederkehrenden Reihefolge der Arbeit, gebunden an die gleichförmig wiederkehrenden Jahreszeiten; ackern, säen und ernten wiederholt sich seit tausenden von Jahren zu derselben Zeit; selbst was gesäet und geerntet wird, hat für den größten Theil des Landmanns keine Veränderung erlitten.

Daß der Charakter der Umgebung und Beschäftigung den Charakter der Menschen bilde, ist ein unbestrittener Erfahrungssatz. Der Gegensatz des Grundcharakters der ländlichen Bevölkerung und der städtischen ist eine nothwendige Folge der Gegensätze der Umgebung und Beschäftigung.

Einfach wie die Beschäftigung des Landmanns ist seine Lebensart und sind seine häuslichen wie seine gewerblichen Bedürfnisse; daher konnte sich der Ackerbau Jahrhunderte lang, in Beziehung auf die mit der Landwirthschaft eng verbundenen Gewerbe, unter einem Drucke der Bannrechte der Städte immer noch wohlbefinden, und dieser dauerte in dem größten Theile Deutschlands bis in das 19. Jahrhundert.

Wer sollte ableugnen, daß der Flor des Handels und Gewerbes in den Städten nicht zugleich einen großen Einfluß auf die Hebung der Landwirthschaft gehabt habe, und daß der Flor der einen das Gedeihen der anderen bedinge; diese Wechselwirkung kann aber nur so lange vorhanden sein, als der naturgemäße Entwickelungsgang eingehalten und nicht künstlich auf die Hebung dieser oder jener Industriezweige eingewirkt wird, nicht für die Entwickelung des Handels und Gewerbes Abgaben erfordert werden, die dem Ackerbau mit der rechten Hand entziehen was die linke gegeben hat; von einer Wechselwirkung zwischen Stadt und Land kann überhaupt nur so lange die Rede sein, als das Gewerbe nicht auf das Land verpflanzt wird und den Ackerbau verschlingt, die Gemeinde-

verhältnisse zerstört und die Sitten der Städte mit ihren Lastern auf das Land überträgt.

Wir haben oben auf den Unterschied zwischen dem Charakter des Stadt- und Landlebens hingewiesen; dieser Unterschied des Stadt- und Landlebens wird durch das Vordringen der Fabriken auf das platte Land aufgehoben und der Charakter des Stadtlebens auf das platte Land übertragen. Die Ausbreitung der Fabriken auf das platte Land zerstört die Landgemeindeverhältnisse, entzieht dem Ackerbau die Arbeitskräfte und führt, durch die Steigerung des Preises des Grund und Bodens, zur Zerstückelung der Besitzungen; diese neuen Besitzer, gedrückt durch Schulden und eintretende Stockung der Fabrikarbeit, fallen den Gemeinden zur Last und befördern die Verarmung des Landes.

Obgleich der Beweis mathematisch zu führen ist, daß die Zerstückelung des Grund und Bodens ohne alle Beschränkung zu einer Verarmung führen müsse, indem, sobald der Boden zu selbstständiger Ernährung nicht mehr hinreicht, eine Vermehrung der Arbeitsnehmer bei einer Verminderung der Arbeitsgeber eintritt; obschon dieser Beweis praktisch im Elsaß und vielen anderen Theilen Frankreichs, in Baden, in Nassau u. s. w. für jedes unbefangene Auge geführt ist; obschon die größere Bevölkerung größerer Flächen zu Gewinnung des erforderlichen Getreides bedarf, und nur diejenigen Besitzungen Getreide und Vieh abgeben können, welche über die Ernährung des Arbeiters einen Reinertrag abwerfen; obschon Ackerbau und Viehzucht nur auf größeren Complexen erfolgreich betrieben werden kann, und der Staat dahin strebt, den Ackerbau und die Viehzucht zu heben: so fahren doch die meisten Staaten fort, den Zerstückelungen des Grund und Bodens Vorschub zu leisten.

Eine Zerstückelung des Grund und Bodens kann rathsam sein, wenn zu große Besitzungen in Einer Hand sich befinden, und daher eine rationelle Landwirthschaft wegen der Größe nicht möglich ist, oder nothwendig werden, wenn es an Arbeitskräften für den Ackerbau gebricht.

Diese letzteren Momente haben den Grund gelegt zu der Zertheilung des größten Grundbesitzes in den mittleren und kleineren Besitzstand, und zu der Belastung des letztgenannten mit Diensten; und diese naturgemäße Erscheinung wird sich überall wiederholen, wo gleiche Bedingungen derselben eintreten.

Allein eine solche Zertheilung kann nur im Interesse des Grund und Bodens d. h. des Ackerbaues erfolgen, nicht im Interesse anderer darauf einwirkender Factoren.

Die Verbreitung der Fabriken auf das platte Land hat die nothwendige Folge des Begehrs nach Wohnungen, und um diese zu erbauen, bedarf es des Grund und Bodens; der Begehr steigert den Preis und die Gewinnsucht bemächtigt sich des Landmanns um so natürlicher, als er den Ertrag, welchen ihm das Capital verspricht, aus dem Ackerbau nie erzielen kann; und so sehen wir ganze Landstriche mit Häusern besetzt, bei welchen sich kaum so viel Land befindet, als zu dem jährlichen Bedarf an Kartoffeln gehört. Diese Häuser nehmen auch noch mehrere Familien zusammen auf, die sämmtlich der Fabrication sich widmen.

Der Fabricant kann in der Regel höheren Lohn geben als der Ackerbau, einmal, weil er seinen Arbeitslohn an die Masse der Arbeit und an den Preis der Production binden kann, was der Landwirthschaft selten möglich ist, anderentheils, weil er die Zweige der Fabrication wählt, in welchen er größeren Gewinn hoffen darf, mithin höhere Löhne bei höherer Verzinsung geben kann; endlich weil bei Ermangelung der Verzinsung seines Capitals der Fabricant aufhören kann zu arbeiten.

Der Landwirth befindet sich in einer ganz entgegengesetzten Lage, die es ihm unmöglich macht, mit dem Fabricanten zu concurriren. Die landwirthschaftliche Arbeit ist schwer; bei Sonnenhitze und Kälte, bei Regen und Schneegestöber, von Tagesanbruch bis in die sinkende Nacht hat der Landmann unter freiem Himmel seine den Aufwand besonderer physischer Kraft erfordernde Arbeit zu verrichten; daher strebt notorisch die Jugend der ackerbautreibenden Bezirke zu der Fabrikbeschäftigung, die in dem Zimmer, in Gesellschaft, unter Gesprächen,

im Trockenen verrichtet wird. Aus diesem Grunde hatten unsere Vorfahren Gesetze erlassen, daß die jungen Leute aus den Dörfern eine gewisse Zeit dem Ackerbau sich widmen mußten.

Tritt nun ein höherer Lohn dem geringeren Aufwande an physischer Kraft zur Seite, so liegt es auf der Hand, daß die Landwirthschaft mit dem Fabrikwesen, in Hinsicht auf die Gewinnung von Arbeitskräften, nicht concurriren könne.

Der Landwirth kann weder die Masse der Production, noch die Art der zu producirenden Gegenstände, noch die Zeit der Production ändern; die zu erzeugenden Gegenstände bleiben stets Vieh und Getreide, und der Aufwand bleibt sich bei günstigen und ungünstigen Preisen gleich, denn er kann seine Arbeit nicht einstellen und seine Arbeiter nicht vermindern, während der Fabricant bei eintretenden ungünstigen Conjuncturen seine Arbeit einstellt, mithin die Arbeiter entläßt, die sodann den Gemeinden zur Last fallen.

Auch dem blödesten Auge kann der Unterschied nicht entgehen, der zwischen der Moralität der Bevölkerung in den Fabrikdistricten, namentlich wo die Arbeit in besonderen Fabrikgebäuden verrichtet wird, und der rein Ackerbau treibenden Bevölkerung besteht.

Gewiß ist es, daß die Landwirthschaft einen höheren Ertrag liefert als sonst; gewiß aber ist es auch, daß der Preis des Grund und Bodens diesem höheren Ertrage entspricht, und daß die Landwirthschaft jetzt wie sonst das am schlechtesten lohnende, wenn auch das unentbehrlichste, Geschäft im Staatsleben ist.

Nimmt man dem Landmann die ihm eigenthümliche Einfachheit und Genügsamkeit, die in ihm wohnende Religiosität durch die Verbreitung eines Fabrikwesens, das mit dem Ackerbau in keinem directen Zusammenhange steht, daher demselben keine Erhöhung des Werthes seiner Rohproducte bringt, sondern nur vermehrte Lasten, so wird man eine Bevölkerung des platten Landes erzeugen, die nothwendig der staatlichen Ordnung noch gefährlicher werden muß als die der Städte.

Werfen wir hiernächst einen Blick

c) auf die Verschiedenheit der Interessen der Landgemeinden von den Städten, in Hinsicht auf die Steuern,

so ist es unzweifelhaft, daß die Steuerkraft des Landes fast ausschließlich auf dem platten Lande oder dem Ackerbau ruht. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Zolleinnahmen die Grundsteuern weit übersteigen, und man schließt hieraus auf die Steuerkraft, welche durch das Fabrikwesen für den Staat geschaffen worden sei; allein abgesehen von der Täuschung, welcher man sich hingiebt, daß der Fabricant diese Steuerkraft bilde, so würde, hinsichtlich der Interessen des platten Landes, die Frage zu beantworten sein, ob dasselbe weniger Steuern bezahle als früher? Und wenn diese Frage dahin beantwortet wird, daß dasselbe mehr an Steuern bezahlt als zeither, so entsteht die fernere Frage, wozu die erhöhten Steuern verwendet werden und wer dieselben zu tragen hat?

Das hohe Militairbedürfniß im Frieden, ist es hervorgerufen durch die Befürchtungen vor Unruhen auf dem platten Lande, oder durch die Beweglichkeit des städtischen Gewerbewesens? Die Eisenbahnen, sind sie erforderlich geworden für den Ackerbau, oder für die Interessen des städtischen Fabrikwesens? Sind die landwirthschaftlichen Producte gestiegen durch diese Eisenbahnen, oder bewirken sie eine Zufuhr aus entfernten Gegenden, die bisher keinen Absatz hatten, um den Preis der landwirthschaftlichen Producte in den cultivirten und übervölkerten Ländern herabzusetzen?

Kann man diese Eisenbahnen, wie die Chausseen, jedem Theile des Landes zugänglich machen, oder begünstigen sie nur einzelne Theile des Landes, und zwar die reichsten und gewerbreichsten Städte, und veröden das nicht berührte Land?

Wir sind weit entfernt, die Anlagen der Eisenbahnen zu tadeln; sie sind ein Ergebniß der vorgeschrittenen Kenntnisse des Jahrhunderts, ein Triumph des menschlichen Geistes, und wer Cultur und Civilisation als Zweck der Menschheit anerkennt, kann sich nur über den Fortschritt freuen; und die Staaten, welche nicht zurückbleiben wollen hinter anderen, müssen

die Erzeugnisse derselben sich anzueignen wissen; allein sind die Staaten nicht weiter gegangen, als es die Rücksicht auf die Kräfte des Landes gestattete? Waren Privatmittel nicht für den Zweck ausreichend vorhanden? Sind nicht Bahnen gebaut, deren Werth selbst für die städtischen Gewerbe zweifelhaft ist? Ist das Interesse des Staates für diese Erfindung nicht insbesondere hinsichtlich politischer, durch die Beweglichkeit der städtischen Elemente hervorgerufener Zwecke erregt worden?

Sind die Steuern, welche von Jahr zu Jahr wachsen, Folge der Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klasse, oder wurden mit ihnen nur Wunden verklebt, die eine wachsende, aber hungernde Bevölkerung dem Staate schlug?

Blickt der Staatsmann mit Freudigkeit auf die zunehmende Industrie, und die dadurch wachsende Bevölkerung als auf eine zunehmende Kraft des Staates, oder fragt er sich ängstlich, wie diese Massen ernähren, wenn ein Krieg oder Unruhe in den überseeischen Ländern entsteht, und der Handel gefährdet und die Fabriken zum Stillstand gebracht würden?

Fragt man nun, ob dieses so begünstigte Fabrikwesen dem Staate factisch eine neue Steuerkraft zugeführt, d. h. direct dem Staate nicht dagewesene Quellen eröffnet habe? so kann man diese Frage nur mit Nein beantworten, denn es hat dem Staate lediglich Wege eröffnet, der Gesammtheit durch indirecte Abgaben das abzuverlangen, was derselbe auf directem Wege zu fordern sich nicht getrauen konnte.

Es wird Niemand bestreiten wollen, daß die Zölle Consumtionssteuern sind, und daß diese der Consument trägt, und daß daher der Fabricant von denselben nur soviel bezahlt, als er selbst verbraucht. Der Fabricant oder Kaufmann ist daher nur der Verleger, der sich den Verlag wieder erstatten läßt von den Consumenten, und hieraus folgt, daß, da in den Continentalstaaten der größte Theil der Bewohner auf das platte Land fällt, und zwar in Sachsen 1/3 der Bevölkerung den Städten, 2/3 dem platten Lande zuzurechnen sind, das platte Land den größten Theil aller Abgaben trage.

Das Königreich Sachsen ist anerkannter Weise eines der-

jenigen Länder, wo die Fabrikindustrie auf einer bedeutenden Höhe steht; es dürfte dasselbe daher um so mehr geeignet sein, einen Anhalt zu geben, in welchem Verhältnisse die Fabricanten zu den Steuern des Landes beitragen.

Dieses Land hat seine Grundsteuerregulirung vollendet und wurde im Jahre 1844 mit, in runder Summe, 50 Millionen Steuereinheiten, excl. der Staatsgüter, eingeschätzt. Hiervon fielen ohngefähr $^{2}/_{7}$ oder 14,285,714 auf die Städte und $^{5}/_{7}$ oder 35,714,285 auf das platte Land.

Die Gewerb- und Personalsteuer betrug im Jahre 1838, als aus welchem Jahre wir die genaue Angabe der Verhältnisse entnehmen, 423,807 Thlr. 9 Ngr., abzüglich 7,280 Thlr. 14 Ngr. Steuern des Militairs und im Auslande lebender Personen, so daß 416,526 Thlr. 19 Ngr. von den übrigen Personen getragen wurden.

An Personalsteuer wurden entrichtet	204,470 Thlr.	19 Ngr.
An Gewerbsteuer " "	212,056 "	— "
	416,526 Thlr.	19 Ngr.

Von der Gewerbsteuer bezahlten Kaufleute und Fabricanten 84,176 Thlr. 3 Ngr., und hiervon die in den Städten lebenden 57,385 Thlr. 17 Ngr., die auf dem Lande lebenden 26,790 Thlr. 10 Ngr.

Das platte Land bezahlte also an Personen- und Gewerbsteuer	165,180 Thlr.	16 Ngr.
Die Städte an dergleichen . .	251,345 "	23 "
	416,526 Thlr.	9 Ngr.

Die Grundsteuer anlangend, so nehmen wir den Betrag derselben zu 10 Pfennige per Steuereinheit an; hiernach würden von 50 Millionen Steuereinheiten 1,666,666 Thlr. 20 Ngr. aufgebracht werden, wovon das platte Land 1,190,476 Thlr. 6 Ngr., die Städte 476,190 Thlr. 14 Ngr. tragen. Stellen wir dieses Ergebniß der directen Steuern zusammen, so trägt der Grundbesitz in Stadt und Land allein

1,666,666 Thlr.	20 Ngr.	
45,624 "	17 "	an Personalsteuer vom Grundbesitze.
1,712,291 Thlr.	7 Ngr.	

Die übrige Bevölkerung an Personen- und Gewerbsteuer 378,182 Thlr. 22 Ngr. — oder der Grundbesitz von der Gesammtsteuer an 2,090,473 Thlr. 29 Ngr. ohngefähr 5/6.

Die Gewerbsteuer betrug überhaupt 212,056 Thlr. oder war von der Gesammtsteuer in runder Summe 1/10.

Die Kaufleute und Fabricanten trugen 84,176 Thlr. 3 Ngr. oder von der Gesammtsteuer 1/24.

Wir fragen daher, welches Interesse das Gewerbe und der Handel, dem Grundbesitze gegenüber, in die Waagschale zu werfen habe?

Stellen wir nunmehr eine Vergleichung der Steuerlast der Städte und des platten Landes an, so finden wir, daß

a) das platte Land 1,190,476 Thlr. 6 Ngr. an Grundsteuern,
165,180 „ 16 „ Gew.- u. Personst.
1,355,656 Thlr. 22 Ngr.

b) die Städte 476,190 Thlr. 14 Ngr. an Grundsteuern,
251,345 „ 23 „ Gewerb- u. Personalst.
727,536 Thlr. 7 Ngr.

beitragen, oder es verhält sich der directe Steuerbeitrag der Städte zu dem des platten Landes wie 1 zu 2 in runder Summe.

Aus obigen Verhältnissen, die in anderen Ländern mehr oder minder dieselben sein werden, ziehen wir den Schluß:

1) daß das platte Land die hauptsächlichste Steuerlast trägt;
2) daß der Grundbesitz in Stadt und Land die Steuerlasten fast allein trägt;
3) daß in den Städten die Steuerlast des Grundbesitzes zu den übrigen Steuern sich wie 2 zu 1, auf dem Lande wie 8 zu 1 verhalten dürfte.

Wir wiederholen hier, daß die indirecten Steuern von den Consumenten getragen werden. Da nun das Verhältniß zwischen den Bewohnern der Städte und des platten Landes selbst sich wie 1/3 zu 2/3 ohngefähr stellt, so fallen 2/3 dieser Consumtionsabgaben auf das platte Land und 1/3 auf die Städte.

Das Verhältniß der Consumtion des Grundbesitzes zu der der Nichtangesessenen ist aber auf dem platten Lande wiederum

ein ganz anderes als in den Städten; und wenn sich, abzüglich der großen Industrie- und Residenzstädte eine Verhältnißzahl des Grundbesitzes in den Städten gegen die übrigen Consumenten wie 4 zu 1 herausstellen dürfte, so würde dieses Verhältniß auf dem platten Lande wie 75 zu 1 ohngefähr anzunehmen sein.

Geht hieraus hervor, daß eine große Verschiedenheit der Interessen hinsichtlich der Besteuerung zwischen Land und Stadt besteht, so bemerken wir nur noch, daß diese Deduction über die Einwirkung des Fabrikwesens und die Steuerkraft desselben nur den Zweck haben soll, diejenige Stellung zu bezeichnen, welche dasselbe im Staats- und Gemeindeleben einzunehmen hat, und daß dessen Stellung, in Hinsicht auf das Staatsleben, eine andere sei als in Hinsicht auf das Gemeindeleben, und daß dasselbe nur in demjenigen Gemeindeleben zur Geltung kommen könne, welches, auf Handel und Gewerbe fundirt, nothwendig das belebende Princip seiner Existenz anerkennen muß; während dasjenige Gemeindeleben, welches auf ganz anderer Grundlage beruht, eine gänzlich verschiedene Richtung in den leitenden Principien seiner Verfassung verfolgen muß. Hieraus geht

d) die Verschiedenheit der Interessen der Stadt- und Landgemeinden hinsichtlich ihrer Gemeindeverfassungen hervor.

Die Schwierigkeit, welche jede Verfassung eines Staates oder einer Gemeinde, ja selbst jeder Gesellschaft findet, beruht im Grunde nur auf der zu lösenden Aufgabe, die Interessen der Einzelnen zur Geltung zu bringen, denn diese Interessen sind es, die zur Gesellschaft, zur Gemeinde oder zum Staat geführt haben. Nun liegt zu Tage, daß die Familie derjenige Kreis des menschlichen Lebens ist, der der weiteste in Beziehung auf die Individualität des Einzelnen ist.

In der Familie soll die Individualität des Menschen zur höchstmöglichen Geltung kommen; sie ist von allen Kreisen des menschlichen Lebens der mannichfaltigste, denn er umfaßt alle Beziehungen der Familienglieder unter sich, wie zu anderen Familien; dieser Kreis ist der einzige, welcher materiell und

geistig zugleich ist, und daher auch die geistigen Interessen zur Geltung und Befriedigung bringen soll.

Je weiter der Mensch aus dem Familienkreise, hinsichtlich seiner nach Außen gerichteten Thätigkeit, tritt, desto enger muß der Kreis der Interessen werden, welche in irgend einem Vereine außerhalb der Familie zur Geltung kommen können; denn je größer der Verein wird, desto mehr verschiedene Interessen treten hervor. Zunächst werden daher die geistigen Interessen der einzelnen Menschen in dem Vereine außerhalb der Familie gänzlich außer Berücksichtigung bleiben müssen, da diese rein auf die Individualität jedes einzelnen Menschen beschränkt sind, und die Individualität so viel verschiedene Interessen hervorruft, als Individuen vorhanden sind. Es führen daher nur Gesammtinteressen zu Vereinen außerhalb der Familie, und diese können daher im Gemeinde- und Staatsleben nur materielle sein, da es geistige Gesammtinteressen bei Gemeinden und Staaten nicht giebt, wie aus der Verschiedenheit der Individualität hervorgeht. Diese Gesammtinteressen, welche die Gemeinden verbinden, müssen sich nothwendig im Staatsleben zu Gesammtinteressen aller Gemeinden herausbilden; und in gleicher Weise, wie im Gemeindeleben die unendliche Mannichfaltigkeit der Familieninteressen verschwindet und sich in gewisse Gesammtinteressen zusammenziehen muß, so wird der Kreis der Interessen, welche im Staatsleben zur Geltung kommen können, der aus den Einzelinteressen der verschiedenen Gemeinden concentrirte Kreis sein müssen.

Wir folgern hieraus

1) daß der Staat, je mehr er centralisirt, um so weniger diese Interessen befriedigen könne, die eben nur in dem Provinzial- oder Gemeindeleben ihre Befriedigung und Geltendmachung finden können, da der Kreis der zur Geltung und Befriedigung gelangenden Einzelinteressen sich naturgemäß, je größer ein Verein wird, immer mehr concentrirt.

2) Daß die Interessen, welche in den Gemeinden zur Geltung kommen können, aus den Bedingungen ihrer Vereinigung hervorgehen müssen, woraus die Verschiedenheit der im Land-

und Stadtgemeindeleben zur Geltung zu bringenden Interessen hervorgeht; und daß, da die Bedingungen der Vereinigung nur materieller Natur, d. h. auf materielle Leistungen gerichtet sind, auch nur materielle Interessen zur Geltung gelangen können.

3) Daß überhaupt nur Gesammtinteressen im Gemeinde- und Staatsleben zur Geltung kommen können, und daher eine Vertretung nach Interessen die einzig mögliche ist, welche den Zweck des Gemeinde- und Staatslebens erfüllen kann; und daß eine solche Vertretung nicht ein arithmetisches Rechnungsexempel, dessen Grundlage die Kopfzahl bildet, sein dürfe, sondern hervorgehen müsse aus den corporativ organisirten Hauptinteressen der Gemeinden und resp. des Staats.

Wer auf die Natur und die Geschichte der Entwickelung und Fortbildung des Völkerlebens seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, wird keinem Zweifel Raum geben können, daß die Interessen der Land- und Stadtgemeinden ganz verschieden sind, und daß daher auch die Verfassung derselben eine verschiedene sein müsse; wir verweisen deshalb auf das, was wir hierüber oben hinsichtlich der Entstehung und des Charakters des städtischen Gemeindelebens gesagt haben. Forschen wir nach den Interessen des Stadtgemeindelebens, so treten uns als Gesammtinteressen der Grundbesitz, der Handel und das Gewerbe entgegen, zugleich aber auch die Mangelhaftigkeit derjenigen Gemeindeordnungen, welche das Wahlrecht zu der Vertretung des städtischen Gemeindelebens an das Bürgerrecht knüpfen.

Das Bürgerrecht repräsentirte ein Interesse der Städte, so lange als die Ansässigkeit mit demselben verbunden war, seitdem aber Jedermann kann, die meisten müssen, das Bürgerrecht erwerben, welche in der Stadt wohnen, seitdem ist das Bürgerrecht eine Nullität für die Städteordnung geworden und lediglich ein Capitel in dem Einnahmebudget der Stadtgemeinden, denn Niemand vermag nachzuweisen, welches Interesse durch das Bürgerrecht vertreten werde.

Handel und Gewerbe ist die Grundlage der städtischen Gemeinden, wie der Ackerbau Grundlage des Landgemeindelebens ist; es folgt hieraus, daß diese Interessen in dem Ge-

meindeleben der Städte und des platten Landes zur Geltung d. h. zur Vertretung kommen müssen.

Da nun aber der Grund und Boden, die Räumlichkeit, zu den Hauptinteressen der Gemeinden gehört, da weder Handel noch Gewerbe noch Ackerbau ohne diesen betrieben werden können, so wird der Grundbesitz stets den Hauptbestandtheil der Vertretung der Gemeindeinteressen bilden, und zwar um so mehr, als derselbe die hauptsächliche Steuerkraft zu Erreichung der rein materiellen Interessen der Gemeinden bildet.

Innerhalb des Grundbesitzes, wie innerhalb der Handels- und Gewerbsinteressen, finden verschiedene Nüancirungen statt, welche in verschiedenen Städten verschiedene Interessen erzeugen können, denen, bei der Vertretung der Gemeinde, so weit nöthig, Rechnung zu tragen sein wird.

Niemand wird ableugnen, daß das menschliche Leben sich nur um die Befriedigung der verschiedenen Interessen dreht, und daß Niemand die Vertretung seiner Interessen Leuten anvertraut, welche von dem besonderen Interesse nichts verstehen, oder von Leuten die Vertreter wählen läßt, welche entweder nichts davon verstehen, oder vielleicht ein ganz entgegengesetztes Interesse haben; daß mithin überall, wo die Wahl zur Vertretung nach der Kopfzahl, ohne Rücksicht auf das bestimmte Interesse, vorgenommen wird, eine Unzufriedenheit Platz greifen muß, und in der Regel die Vertretung schlecht ausfallen wird, und die Gemeindezustände in Verfall gerathen müssen.

Es ist daher nicht genug, die Interessen aufzufinden und als zur Vertretung geeignet zu bezeichnen, sondern man muß ihnen die Sicherheit gewähren, daß sie wirklich zur Geltung kommen können, d. h. daß sie in der Vertretung der Gemeinde ihren Platz finden; dies ist nur möglich, falls man die aufgefundenen und zur Vertretung geeigneten Interessen corporativ organisirt, d. h. daß man ihnen in der Vertretung einen bestimmte Stellung anweist und in sich selbst die Vertreter ihrer Interessen wählen läßt; und ihnen die Füglichkeit gewährt, über ihre Sonderinteressen sich zu berathen; hier liegt die Grundlage vor in dem alten Institute der Innungen.

Die Stellung, welche den verschiedenen Interessen zu gewähren sei, wird sich aus dem Antheil, welchen sie selbst zu der Uebertragung der Gemeindelasten gewähren, feststellen lassen; und innerhalb dieser einzelnen größeren Interessen dürfte es, namentlich bei größeren Communen, wünschenswerth sein, Unterabtheilungen zu machen, welche Abtheilungen nach der Zahl der Vertreter der Commun und respective jedes Interesses vermehrt oder vermindert werden können. Den einzelnen Hauptinteressen der Commun würden Mittel einzuräumen sein, durch Beschlüsse der Majoritäten der numerisch überwiegenden übrigen Interessen, bei nachgewiesenem Sonderinteresse, nicht überwältigt zu werden.

Die Dörfer danken ihre Entstehung dem Ackerbau; und dieses Interesse ist daher das einzige, welches auf dem platten Lande bei der Vertretung der Landgemeinden zur Geltung gelangen kann; die Aufgabe der Bildung einer Landgemeindevertretung wird aber, ungeachtet der Einfachheit des Gesammtinteresses, durch den unendlich verschiedenen Umfang der Dörfer, durch die Abstufungen des Umfangs der Besitzungen, und in letzterer Hinsicht dadurch erschwert, daß man in die Gemeinden eine Klasse des Grundbesitzes einrangiren will, die zeither zu keinem Gemeindeverbande gehörte, als selbstständige Corporation im Staatsleben anerkannt wurde, und vermöge ihrer Rechte und des Umfangs ihrer Besitzungen, die noch jetzt z. B. 1/5 des gesammten Areals des Königreichs Sachsen betragen, eine solche eremte Stellung zu beanspruchen berechtigt war, die aber durch eben diese Rechte über die Landgemeinden zu diesen in eine Stellung gerathen ist, welche eine feindselige genannt werden muß.

Beschäftigen wir uns zuvörderst mit der Feststellung der Abstufungen der Interessen des Ackerbaues.

Daß die Bebauung des Ackers die Grundbedingung der Existenz der Völker und der einzelnen Staaten sei, wird Niemand ableugnen können: von dem Ertrage des Ackers hängt die Subsistenz der Bewohner der civilisirten Staaten ab, und so lange nicht Fabriken erfunden werden, die Korn und Fleisch

unabhängig von Grund und Boden produciren, so lange wird der Ackerbau die Hauptrolle im Staatsleben spielen.

Soll der Ackerbau seinen Zweck, die Ernährung des Volkes zu bewirken, erreichen, so muß derselbe die Producte nicht selbst verzehren, sondern den Ueberschuß über die eigene Consumtion an diejenigen abgeben können, welche keinen Ackerbau treiben, und einen solchen Ueberschuß gewähren nur die großen Besitzungen.

Es ist eine sehr unrichtige Behauptung, daß die kleinen Besitzungen einen höheren Ertrag liefern, als die größeren, und daß daher die möglichste Vertheilung des Grund und Bodens ein Grundprincip der National-Oekonomie bilden müsse; man hat sich zum Beweis dieser Behauptung auf die höhere Verpachtung der Aecker im Einzelnen, gegen die in Gesammt-Complexen berufen; man vergißt aber, daß in dem höheren Ertrage bei der Einzelverpachtung der Arbeitslohn, den der Pächter sich selbst bezahlt, einbegriffen ist, während bei der Gesammtverpachtung der Arbeitslohn an dritte Personen bezahlt wird.

An und für sich aber ist der Ertrag auf den kleinen Besitzungen, die man noch Ackerbau treibende nennen kann, ein geringerer als auf den größeren, weil der Ackerbau auf ersteren nicht rationell oder zweckmäßig betrieben werden kann; und nur da findet ein höherer Ertrag solcher kleinen Besitzungen statt, wo Producte erbauet werden, die nicht zu der Nahrung der Menschen verwendet werden.

Ferner giebt es Zweige der Landwirthschaft, die überhaupt nur auf sehr großen Besitzungen cultivirt werden können, wohin wir die Viehzucht und insbesondere die Schafzucht rechnen, ein Zweig der Landwirthschaft, der auf den kleinen Besitzungen gar nicht, auf den mittleren nur unvollkommen betrieben werden kann, und zwar auf den letzteren theils aus Mangel an Fläche, theils aus Mangel an Mitteln.

Die Vervollkommnung der Landwirthschaft erfordert nicht allein mehr Mittel, als jeder Fabricationszweig, sondern auch mehr Zeit und Geduld; denn es beruht die Landwirthschaft nicht auf abstracten, durch die Wissenschaft festzustellenden

Grundsätzen, so viel dieselbe auch als Unterstützung leistet, oder auf mathematischen Zahlenverhältnissen, sondern auf Erfahrung durch Versuche. Der Erfolg, die Beurtheilung selbst des Erfolges dieser Versuche, wird durch Factoren bedingt, die zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Gegenden verschieden sind; daher die Versuche nicht allein an ein und demselben Orte, sondern an verschiedenen Orten mit denselben Zeit- und Geldopfern wiederholt werden müssen. Jeder dieser Versuche erfordert einen Zeitraum von einem Jahre, und wenn er fehlschlägt, ist ein volles Jahr verloren; ferner hat der Landwirth nicht durch Maschinen, sondern durch lebende Wesen, durch Menschen und Vieh die Arbeit verrichten zu lassen, nicht in einem geschlossenen Raume, sondern unter freiem Himmel und in mehr oder minderer Entfernung; es wird daher von keinem denkenden Manne geleugnet werden können, daß diese Versuche, diese Opfer nur von Besitzern größerer Güter geleistet werden können, die die erforderlichen Mittel und neben diesen die erforderlichen Kenntnisse haben.

Betrachten wir endlich die Verschiedenheit des ländlichen Grundbesitzes in Hinsicht auf dessen Leistungen für die Gemeindelasten, so dürfen wir nicht außer Acht lassen, daß Verbindlichkeiten der Gemeinden vorkommen, welche nur eine gewisse Größe der Besitzung zu erfüllen vermag; wir wollen hier nur den Wegebau und Fuhrleistungen überhaupt für Commun- und Staatszwecke erwähnen.

Die Verminderung derjenigen Besitzungen, welche besonderes Zugvieh für den Ackerbau, namentlich Pferde halten, ist für den Staat wie für die Communen von wesentlicher Gefährde; wollen wir von der Pferdezucht und davon absehen, daß die Haltung und Zuzucht von Ochsen gänzlich verschwinden müßte, so vermehrt sich die Last derjenigen Besitzungen, welche Zugvieh halten, für den Fall des nothwendigen Bedarfs außerordentlich, die durch keine Bezahlung ausgeglichen werden kann.

Das Interesse der Ackerbau treibenden Besitzer trennt sich aber auch im Allgemeinen von dem Interesse derjenigen Besitzer,

welche Häuser auf dem platten Lande besitzen, und entweder Gewerbe betreiben oder als Tagelöhner bei der Landwirthschaft arbeiten. Die geschichtliche naturgemäße Entwickelung der Gemeindeverhältnisse des platten Landes führte daher, abgesehen von den aus dem Lehnswesen herrührenden Vorrechten der großen Besitzungen, zu einer besonderen Classifiation der Besitzungen überhaupt, und deren Rechte und Pflichten in der Gemeinde.

Die Erhaltung des großen und mittleren, oder mit anderen Worten, des Ritterguts- und Bauergutsbesitzes, beruht nun nicht allein auf einer Geschlossenheit des Besitzthums, sondern auch auf der demselben zuzutheilenden gegenseitigen Stellung in der Gemeinde.

Wir können aus anderen Ländern, die einen anderen geschichtlichen Entwickelungsgang genommen haben, keine Erfahrungen oder Muster entnehmen, wenn wir nicht diejenigen Erscheinungen uns belehren lassen wollen, welche uns zeigen, wie wir es nicht machen müssen.

Das vielgepriesene England kann uns als Vorbild nicht dienen, denn es kennt eine Landgemeindeverfassung gar nicht, sondern hat nur Stadtgemeinden oder Kirchspiele; und kennt daher auf dem platten Lande die Dörfer mit ihren Dorfgemeindeeinrichtungen gar nicht, kennt aber auch keinen Bauernstand, keine Groß- und Kleingärtner oder Kossäthen-Nahrungen, sondern, neben den großen Besitzungen des hohen Adels, nur einzelne Grundbesitzer, welche freies Eigenthum besitzen, und zum größten Theil nur Pächter von einzelnen, zu großen geschlossenen Besitzungen gehörigen Pachthöfen.

Ebenso bietet uns Amerika keinen Anhalt, da entweder die Gemeinden aus Städten, wie in England, bestehen, oder nur zerstreuter, nicht einmal zu bestimmten Kirchspielen gehöriger Landbesitz vorhanden ist.

In allen den Ländern aber, wo dieselbe Entwickelung des Landgemeindelebens wie in Deutschland stattgefunden, und man das Interesse des Ackerbaues durch Erhaltung der großen und mittleren Besitzungen, des sogenannten Bauernstandes,

nicht zu wahren vermocht hat, finden wir das traurigste Bild der Zerrüttung und fortschreitenden Verarmung des platten Landes wie in den Städten.

Wir haben in Deutschland einmal geschlossene Landgemeinden, und über dieses Factum können wir nicht hinaus; wir müssen daher eine Landgemeinde-Ordnung haben; neben diesen Landgemeinden bestehen große Güter, Rittergüter genannt, auf deren Stellung zur Gemeinde es bei der Begründung einer tüchtigen Landgemeinde-Ordnung, und auf deren Stellung zum Staatsleben es bei der Begründung einer tüchtigen Staatsverfassung ankommt.

Daß eine Zeit des Ueberlebens, des Absterbens für alle menschliche Einrichtungen eintreten müsse, wird kein denkender Mann ableugnen; die Aufgabe des Staatsmannes ist es aber, dieses Ueberleben und Absterben durch einen zeitige und zeitgemäße und successive Reform zu neuem Leben zu gestalten, und wie der Gärtner einen Baum, der in Stamm und Wurzel noch gesund ist, nicht wegen kränkelnder Aeste und Auswüchse umhauet, sondern denselben ausästet, so darf auch der Staatsmann die Grundlagen der Entwickelung des Volkslebens nicht vernichten.

Die Ritterschaft oder der große Dominialgrundbesitz ist eine von jenen geschichtlichen großartigen Corporationen, welche auf den größten Theil des europäischen Continents einen mächtigen Einfluß gehabt haben, und um deren Erhaltung oder dessen Untergang es sich jetzt handelt. Sehr schwer dürfte es sein, dieses conservative Element im Staatsleben, nach Vernichtung der corporativen Stellung desselben und nach Unterordnung desselben unter, oder gänzlicher Verschmelzung desselben mit dem übrigen Landgrundbesitz, zu ersetzen.

Die Aufhebung der durch Abgaben und Dienstleistung hervorgerufenen, durch Patrimonialgerichtsbarkeit, Collaturrechte, und durch ausschließliche Vertretung des platten Landes bevorzugten Stellung der Ritterschaft, ist eine nothwendige Folge der fortschreitenden Zeit, und würde, abgesehen von den

gewaltsamen Erschütterungen der Staatseinrichtungen, als sich überlebt habend, eingetreten sein.

Wir wollen drei Gründe anführen, welche die Erhaltung dieser Vorrechte unmöglich gemacht haben:

1) Die Aufhebung des ausschließlichen Rechtes des Adels, Rittergüter zu erwerben, wodurch Elemente der Corporation hinzugefügt wurden, die einen Zwiespalt in die Tendenzen derselben brachten.

2) Die Theilbarkeit des Grund und Bodens der Rittergüter, und die Ertheilung des freien Eigenthums an die Hintersassen oder sogenannten Unterthanen, wodurch die Bedeutung des ritterschaftlichen Besitzes für Gemeinde und Staat sinken mußte, der zwar noch immer 1/5 des gesammten Areals in Sachsen umfaßt, der aber früher den gesammten Landgrundbesitz des Landes in sich begriff. Nur die Untheilbarkeit des Grund und Bodens in England hat dem großen Grundbesitz seine geschichtliche Stellung erhalten.

3) Der Wechsel des Besitzes, durch den Eintritt der Rittergüter in die Klasse der Handelsartikel, wodurch das Verhältniß der Patriarchalität verloren gehen mußte, welches, naturgemäß, sich durch den steten Uebergang des Besitzes vom Vater auf den Sohn, zwischen der Familie des Rittergutsbesitzers und den Hintersassen, durch Zusammenhang beiderseitiger Interessen, bilden mußte.

Wir haben zwar aus dem Munde von Finanzmännern die Behauptung aussprechen hören, daß es dem Staate gleich sei, ob der Besitz des Grund und Bodens wechsele, da der Staat es mit dem Grund und Boden, nicht mit Personen zu thun habe; allein dieser Wechsel der Personen, welcher nicht blos hinsichtlich der Besitzer des großen Grundbesitzes, sondern aller Klassen des bäuerlichen Besitzes stattfindet, vernichtet jedes persönliche Interesse an den Gemeindeverhältnissen, und hat das Band des Vertrauens und des gegenseitigen Interesses zwischen den Landgemeindebewohnern, welches auf dem Lande in den großentheils kleinen Gemeinden eine wesentliche Be-

dingniß der Wohlfahrt derselben ist, gelockert und theilweise bereits aufgehoben.

Mit der Aufhebung aller Vorrechte des großen Grundbesitzes über die Personen und für die Personen hängt aber die Stellung des Rittergutsbesitzes in der Gemeinde und die corporative Stellung des großen Grundbesitzes in Hinsicht auf das Staatsleben nicht zusammen, denn diese Stellung ist eine sächliche, die wie jeder Census und sonstige Bestimmung von Wählbarkeit und Wahlberechtigung lediglich nach den Interessen des Staates und der Gemeinden abgemessen werden muß.

Die Hinzuschlagung der Rittergüter zu dem Gemeindeverbande würde in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden wirken, und in der einen dem Rittergutsbesitz, in der andern dem kleineren Grundbesitz Vortheil oder Nachtheil bringen, und liegt dieses in der, in der Regel außer allem Verhältnisse zu dem Umfange der Gemeindebesitzungen stehenden Größe des Rittergutsbesitzes, und in den Leistungen, welche, wie wir oben gezeigt, in den Landgemeinden ganz verschiedener Natur von denen in den Städten sind; und hieraus läßt sich in den preußischen Provinzen der fast durchgängige Widerspruch der Landgemeinden gegen diese Vereinigung erklären, weil die Armenversorgung dort den Dominien, hinsichtlich der auf selbigen befindlichen Dienstleute und Familien, zur Last fällt; wir verweisen auch auf die Leistungen der Landgemeinden hinsichtlich der Unterhaltung der Straßen.

Man hat in Sachsen durch Bildung von Armenbezirken den Anfang gemacht, aus dem Gemeindeverbande herauszutreten, und Gegenstände der ursprünglichen Gemeindeverwaltung Commissionen übertragen, welche einen größeren Bezirk umfassen; man wird diesen Weg weiter verfolgen müssen, hinsichtlich der gesammten Gegenstände der Wohlfahrtspolizei zu Verwaltung und Aufbringung der Kosten; und hier wird man durch Hinzuziehung der großen Besitzungen zu größeren Bezirken diejenigen Uebelstände vermeiden, welche man durch Einverleibung derselben in die einzelnen Gemeindebezirke für beide Theile herbeiführen würde.

Die Staatsverwaltung wird sich entschließen müssen, entweder dem Systeme der Centralisation zu entsagen, und, geschieht dies, der Selbstverwaltung des Volkes einen geeigneten Spielraum zu eröffnen, oder die Grenzen der Gemeindeverwaltungsbefugnisse noch enger zu ziehen, und, bei Einverleibung des großen Grundbesitzes in die Gemeinde, die Vorstände derselben als Staatsdiener zu betrachten, sie selbst einzusetzen und zu besolden.

Diese Selbstverwaltung kann auf den engen Kreis der Landgemeinden nicht beschränkt werden, weil in denselben mit Sicherheit auf geeignete Capacitäten nicht zu rechnen ist und weil in kleinen Kreisen sich die Verschiedenheit der individuellen Interessen nicht so leicht ausgleicht, als in größeren.

Für diese Selbstverwaltung in größeren Kreisen bieten die großen Besitzungen ein sehr geeignetes Element, und es wird eine Verschmelzung der Interessen des Ackerbaues, eine Kenntniß der Persönlichkeiten, ein Einfluß der conservativen Elemente des Staates von unten auf angebahnt, der in aufsteigenden Kreisen bis zur Provinzial- und Landesvertretung des Volkslebens sich entwickeln muß.

Es wird ferner durch diese Bildung von Bezirken, für Leistungen, die den einzelnen Landgemeinden zu schwer fallen, eine gleichere Vertheilung der Mitleidenheit herbeigeführt, deren Gleichheit in den einzelnen Gemeinden zu Bedrückungen gewisser Klassen, namentlich des großen und mittleren Grundbesitzes, des Dominial- und bäuerlichen Besitzes führen muß; und die gerechte Besorgniß vor dieser Bedrückung ist es, welche den Dominialgrundbesitz von dem Gemeindeverbande zurückschrecken muß.

Es wird ferner, durch eine solche Bildung von Bezirken, der Büreaukratie und der Beamtenherrschaft, d. h. der Regierung vom grünen Tisch aus, die ohne Kenntniß der Verhältnisse des platten Landes und der Localitäten nach wechselnden Systemen handelt, ein Ziel gesetzt.

Unter dieser Beamtenherrschaft begreifen wir insbesondere die Monomanie der Gleichstellung aller Landestheile in allen

ihren Einrichtungen, und die geringe Selbstständigkeit und den geringen Einfluß der Mittelbehörden, die dadurch lediglich zu Briefträgern der Ministerien werden, obgleich sie den Localitäten näher stehen, und die geflissentliche Entfernung aller Elemente aus diesen Behörden, die nicht einen bestimmten Gang ihrer Ausbildung genommen haben.

Von dieser Erweiterung der Selbstthätigkeit erwarten wir das Ende der bei jedem Wechsel der Ministerien eintretenden Organisationen, und der daraus hervorgehenden Ueberbürdung des Landes mit Abgaben.

Die Zuziehung der Rittergüter zu dem Gemeindeverbande hat ihre größte Schwierigkeit in der denselben zuzutheilenden Stellung in der Gemeinde.

Der große Landgrundbesitz ist ein unerläßliches Element eines geordneten Staatslebens, einmal in Hinsicht auf die Ackerbauproduction und Viehzucht, zum Anderen in Hinsicht auf dessen Einfluß auf die Landbewohner, drittens in Hinsicht auf die Erhaltung einer Klasse der Landbewohner, deren finanzielle Lage die Erlangung der Kenntniß von den inneren Verhältnissen des Landes und von den gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Klassen der Bewohner zu einander ermöglicht, um die Vertretung des platten Landes bilden zu können.

Die Abstufungen des Reichthums sind nicht blos Folge der Civilisation, sondern sie sind auch Bedingung derselben; je höher die Civilisation steigt, desto mehr tritt die Theilung der physischen wie geistigen Arbeit hervor, auf welcher die Vervollkommnung der Producte beruht, sie seien geistiger oder materieller Natur; jede Arbeit erfordert Zeit und Kräfte, und diese Zeit und Kräfte wollen bezahlt, d. h. physisch unterhalten sein; dazu gehört entweder eigener oder der Reichthum dritter Personen; eine gleiche Vertheilung der Güter dieser Erde, gesetzt, daß sie zureichten, um jedem lebenden Menschen das Dasein zu fristen, würde nothwendig die Civilisation aufheben und zur Barbarei zurückführen, weil die Verrichtung der Arbeit des Einen für den Anderen, oder die Theilung der Arbeit aufhören würde.

Die Existenz der Fabriken beruht auf dem Reichthum, der den Besitzer in Stand setzt, eine solche anzulegen, und dadurch viele hundert Menschen zu beschäftigen; die Existenz des Ackerbaues und der Viehzucht beruht auf dem großen Grundbesitz, und dieser auf dem Reichthum derjenigen, die im Stande sind, denselben zu bezahlen und Hunderten von Menschen Arbeit zu verschaffen.

Die Existenz des großen Grundbesitzes gewährt aber allein, wie wir gezeigt haben, die Möglichkeit der Ernährung desjenigen Theiles des Landvolkes, welcher keinen Ackerbau und keine Fabrikarbeit treibt; mithin hat die Vernichtung desselben, durch Vertheilung des Grund und Bodens in beliebige Parzellen, die nothwendige Folge der Verarmung nicht allein der Landbevölkerung, sondern auch der Verarmung des gesammten Landes.

Erkennen die Lenker der Staaten die Nothwendigkeit der Erhaltung des großen Grundbesitzes an, so ist auch die Exemtion desselben von dem Gemeindeverbande, in Hinsicht auf eine Unterordnung oder Verschmelzung desselben mit dem kleinen Grundbesitz, eine absolute Pflicht der Selbsterhaltung; denn nur durch diese Exemtion ist die Erhaltung der corporativen Stellung des großen Grundbesitzes im Staatsleben zu ermöglichen; nur dadurch die Zerstückelung desselben oder dessen Entwerthung zu vermeiden; nur dadurch der Einfluß des großen Grundbesitzes auf die Landbevölkerung zu erhalten, der eine unerläßliche Bedingung der staatlichen Ordnung ist.

Können wir die Grundlagen des Volkslebens in England uns nicht schaffen, und ist es eine Thorheit, die Einrichtungen dieses Landes zu uns transferiren zu wollen, deren Grundlagen uns fehlen, so können wir doch aus den Zuständen daselbst den Erfolg der dortigen, aus dem Volksleben herausgebildeten Zustände beurtheilen und Schlüsse daraus ziehen.

Nun zeigt uns zwar dieses Land einen Einfluß des großen Landgrundbesitzes auf die Bevölkerung des platten Landes, der, ohne andere Vorrechte, als welche ihm der große Grundbesitz, vermöge seiner staatlichen corporativen Stellung,

giebt, lediglich durch seine, von seinem Reichthum bedingte unabhängige Lage, und durch seine Hingabe an die Interessen des platten Landes, dessen Angelegenheiten von demselben unentgeldlich und unter Darbringung mannigfacher Opfer besorgt werden, hervorgerufen und erhalten ist; die Möglichkeit aber, diesen Einfluß zu gewinnen und zu erhalten, beruht hauptsächlich auf dem Mangel an Landgemeinden und Landgemeindeverfassungen, an der aus demselben nothwendig folgenden, in einem kleinen Kreise stets schwierigen Abwägung von gegenseitigen Rechten und Pflichten, und auf der, in der Observanz von Jahrhunderten beruhenden Stellung der größten Grundbesitzer zu den kleineren Flecken und Städten, wodurch die Vertretung der Aristokratie im Parlement und mithin die Erhaltung dieses Einflusses bedingt wird; endlich auf dem seit Jahrhunderten daselbst eingetretenen Verschwinden der Unterthänigkeit mit allen ihren Diensten und Leistungen, die in Deutschland bis in dieses Jahrhundert hineinreichen, und einen Zwiespalt zwischen dem größten und kleineren Grundbesitz hervorgerufen haben.

In Deutschland, wo die Landgemeinden vorhanden sind, wo die Verhältnisse in Hinsicht auf die Größe der Besitzungen des großen Grundbesitzes, in Hinsicht auf den Reichthum so sehr verschiedene sind, müßte eine Unterordnung des großen Grundbesitzes unter den kleineren, durch Zutheilung desselben zu der Gemeinde, dessen unabhängige Stellung, dessen Einfluß und dessen Erhaltung vernichten, und zwar um so mehr, als die Aufhebung einer dominirenden Stellung mit dieser Verschmelzung und Unterordnung zusammenfallen würde, und das Gefühl erlangter Macht den Mißbrauch derselben herbeiführt.

Je ungünstiger die Lage des platten Landes in Hinsicht auf die Polizei und Justizpflege ist und werden wird, wie wir oben gezeigt haben, desto nothwendiger und wohlthätiger ist die Bewahrung eines vermittelnden Elementes, das, unabhängig von der Gemeinde, einen Einfluß auf deren Beschlüsse haben, und der um so wohlthätiger werden kann, eben weil jetzt die

Verbindung zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz, welche auf persönlichen oder Geld-Leistungen und einer Oberherrlichkeit beruhte, gelöst ist.

Wir können weder von dem großen noch von dem bäuerlichen Grundbesitz die politische Bildung verlangen, welche erst durch langdauernde, über mehrere Menschenalter hinausreichende Erfahrung erlangt wird; daher darf es uns nicht wundern, wenn der erstere seine Stellung zu dem kleineren Grundbesitz nicht richtig auffaßt, und dieser, nach Jahrhunderte langer gesetzlicher Abhängigkeit, seine Freiheit und resp. erlangte Macht mißbraucht; von den Staatsmännern aber muß man erwarten, daß ihr Blick weiter reiche, und daß sie erkennen, daß ohne den großen Grundbesitz, diesen Ballast des Staatsschiffes, wie Burke ihn nennt, die Regierung ohne allen Einfluß auf die Landbevölkerung bleiben, und dieser mit der Centralisation der Regierungsgewalt gänzlich aufhören müsse.

Es ist aber nicht allein die Stellung des großen Grundbesitzes zu den Landgemeinden, welche wir in Betracht zu ziehen haben, sondern auch die Stellung des mittleren oder sogenannten bäuerlichen Grundbesitzes zu dem kleineren; denn es thut eben so Noth, diesem eine gesicherte Stellung gegen Ueberbürdung zu gewähren, als wir es in Hinsicht auf den großen Grundbesitz, hinsichtlich der ganzen Gemeinde verlangen; denn auf die Erhaltung dieses, den Kern, das Mark des Landes bildenden bäuerlichen Besitzes, den man außer dem Rittergutsbesitz eigentlich nur allein noch zu den Ackerbau treibenden rechnen kann, muß es dem Staate ganz besonders ankommen.

Die Landgemeindeordnung in Sachsen hat, wie die Städteordnung, den großen Fehler, das Gemeindebürgerrecht zu weit ausgedehnt zu haben, indem dieselbe jede selbstständige, einen bleibenden Wohnsitz habende Person als Gemeindemitglied ansieht, und zwar die Stimmberechtigung auf die Angesessenen beschränkt, die Unangesessenen aber bis zu einem Viertheil für wählbar in den Gemeinderath erklärt, und sogar die Verbindlichkeit auferlegt, dieselben zu wählen.

Nun haben wir bereits früher bemerkt, daß in dem Gemeindeleben nur Gesammtinteressen in Frage kommen können, und daß in den Landgemeinden nur der Grundbesitz, und insbesondere das Ackerbauinteresse, ein Gesammtinteresse bilden könne, und um so mehr müsse, als es auf dem platten Lande in der Regel keine andere Steuerkraft giebt, als den Grundbesitz; es muß also die nothwendige Folge der Verleugnung dieses Grundsatzes sein, daß der Ackerbau treibende Grundbesitz durch die Unangesessenen und die kleineren Besitzungen überbürdet wird, wodurch wieder der unausbleibliche Hang zur Parzellirung hervorgerufen wird.

Das Jahr 1847 hat in Sachsen den Beweis dieser Ueberbürdung auf das Schlagendste, namentlich in den Fabrikdistricten, geliefert.

Zu den Ackerbau treibenden Klassen auf dem platten Lande kann man nur noch diejenigen Besitzungen rechnen, die so groß sind, daß sie mit Nutzvieh das Feld bestellen, und eine Familie zu ernähren und zu beschäftigen vermögen; diejenigen Besitzungen aber, welche unter diese Kategorie zurücktreten, gehören im Durchschnitt derjenigen Bevölkerung an, welche der übrigen Klassen zu ihrer Ernährung bedarf; und es muß stets eine nachtheilige und destructive Wirkung äußern, wenn man den Arbeitsnehmer neben oder über den Arbeitsgeber stellt.

Wir halten die Herstellung der Klassen in den Landgemeinden, wie in den Städten, nach ihren gesonderten Interessen für unerläßlich; und wenn schon die ursprünglichen Begriffe der Hufen- oder Bauergüter, Großgärten, Gärtner, Kossäthen, Häusler ꝛc. verwischt sind, so läßt sich doch eine Sonderung nach dem Umfange des Areals und der dazu erforderlichen Zugkraft herstellen. Der Begriff Hufen- oder Bauergut setzt den Umfang eines Areals voraus, welches mit Pferden bearbeitet wird, die Halbhufen- und Großgärtner-Nahrungen erfordern mindestens die Zugkraft von zwei Ochsen, und die Gärtner- oder Kossäthen-Nahrungen von zwei Kühen.

Diese drei Kategorien sind durch den, für die Bearbeitung mit zwei Pferden, zwei Ochsen, zwei Kühen erforderlichen

Umfang leicht zu ermitteln, und so die corporative Stellung dieser Klassen wieder zu gewinnen, und daran ist nicht allein die Berechtigung in den Gemeinden, sondern auch die Erhaltung der Größe der Besitzung und das Verbot der Parzellirung zu knüpfen, abgesehen davon, daß eine Parzellirung unter $^2/_3$ des Areals, welches ursprünglich zu der Besitzung gehört hat, in keinem Falle zulässig sein darf, und jede Abtrennung an zwei Bedingungen geknüpft sein muß, als: einmal, daß sie so groß sei, daß eine Familie sich davon ernähren und darauf selbstständig beschäftigt werden kann, zum Anderen, daß, wenn dies nicht der Fall, sie behufs der Vergrößerung einer anderen bereits bestehenden diene.

Nur dadurch wird der Entstehung des Ackerbau-Proletariats vorgebeugt, und die Erhaltung des Ackerbaues überhaupt für das Staatsinteresse ermöglicht.

Diese corporative Stellung, welche wir für die Interessen in Stadt und Land verlangen, würde aber zu keinem Resultate für deren Geltung führen, wenn nicht einestheils die Wahl zu der Vertretung im Gemeinderathe oder der Communvertretung innerhalb jeder Klasse besonders vorgenommen und die Zahl der Vertreter nach der Steuerkraft der Klasse abgemessen, anderentheils auch jeder Klasse das Recht des Widerspruches gegen absolute Ueberstimmung durch Kopfzahl-Majoritäten eingeräumt wird, und aus diesem Widerspruche das Recht folgt, die streitige Angelegenheit der Oberaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzutragen, deren Entscheidung aber niemals gegen einen Beschluß der Majorität, der auf Erhaltung des Bestehenden dringt, ausfallen darf.

Die Ausbildung der Landgemeinden in Deutschland hat die Abgrenzung der Gemeinden in geschlossene Complexe herbeigeführt, und daher eine höchst ungleiche Vertheilung derjenigen Lasten mit sich gebracht, die auf den Besitzungen innerhalb derselben ruhen, und daher würde nicht allein die Einverleibung des großen Grundbesitzes eine höchst ungleiche, sondern häufig eine ganz unerträgliche Last auf denselben wälzen, so daß bei der Heranziehung desselben zu einer gleichen Be-

steuerung für Communalzwecke, es größerer Kreise bedürfen wird, um eine gerechtere Vertheilung zu Wege zu bringen; diese größeren Kreise zu bilden, wird aber auch ein Erforderniß der Gerechtigkeit für die übrigen Klassen des Ackerbau treibenden Grundbesitzes.

Aus der Verpflichtung, welche man dem Ackerbau treibenden Grundbesitz auferlegen muß, die Lasten, welche auf der Gemeinde in Folge der nicht Ackerbau treibenden Bevölkerung ruhen, zu übertragen, Lasten, die derselbe nicht verursacht hat, und aus welchen er keinen Nutzen zieht, folgt aber auch die Nothwendigkeit, demselben Rechte einzuräumen, diese Ueberlastung verhindern zu können, indem die Freiheit der einzelnen Gemeindemitglieder, die Gemeindeverhältnisse durch Vertheilung des Grund und Bodens willkührlich abzuändern, beschränkt wird.

Soll nun der große Grundbesitz, wenn auch in größeren Kreisen, die Lasten der Landgemeinde mit übertragen, so muß ihm eine Stellung in der Gemeinde selbst gegeben werden, die ihn in den Stand setzt, Beschlüsse der Gemeinde zu verhindern, und zur Entscheidung der Oberaufsichtsbehörde zu bringen; und diese Stellung würden wir in dem Rechte des Besitzers finden, Vorsitzender des Gemeinderaths zu sein, und selbst oder durch Bevollmächtigte an den Berathungen desselben Theil nehmen zu können, und so einen Einfluß zu gewinnen, der den Gemeinden nicht nachtheilig, sondern nur vortheilhaft sein kann.

Wenn wir die Interessen von Land und Stadt als entgegengesetzte in Hinsicht auf ihre Grundlagen angenommen, und in den Städten das Interesse des Handels und Gewerbes als gleichberechtigt anerkannt haben, so müssen wir für das platte Land den Ackerbau als das alleinige Interesse ansehen, um welches sich alle Einrichtungen des Landgemeindelebens drehen; es ist daher nur der Grundbesitz, und in specie der Ackerbau treibende, bei dem Landgemeindeleben in Betracht zu ziehen, und dessen Sicherstellung vor Augen zu halten.

Einen ferneren Mißgriff der neueren Zeit, Seitens der

Regierungen erblicken wir in der Vertheilung des Commun-Areals unter die einzelnen Gemeindemitglieder; denn man hat, indem man den kleinlichen Maßstab eines größeren Ertrages des Areals durch diese Vertheilung an die Beurtheilung der Benutzung dieses Areals gelegt hat, die Wohlthat dieses Besitzes für die Unangesessenen oder kleinen Besitzer übersehen, indem derselbe, je nach der Größe dieser Gemeindeflur, durch Verpachtung an die ärmere Klasse immer auch nutzbar gemacht werden konnte, und dieser Klasse die Möglichkeit gegeben war, sich wesentliche Erleichterungen durch Benutzung der Gemeindeländereien zu verschaffen.

Fassen wir das Resultat, welches sich aus vorstehenden Betrachtungen über die Interessen der Landgemeinden ergiebt, zusammen, so müssen wir verlangen:

1) Erhaltung der corporativen Stellung, so wie der Unabhängigkeit des großen oder Ritterguts-Grundbesitzes von der Landgemeinde und dessen Recht an der Theilnahme der Berathungen des Gemeinderaths bezüglich der Ueberwachung der Gesammtinteressen größerer Kreise, oder des Staats.

2) Die Bildung größerer Kreise innerhalb der Provinzialverfassung zu Ausgleichung von Ungleichheiten und Ueberbürdungen, welche durch die Freiheit der Parzellirungen, und die dadurch bewirkte Verbreitung des Gewerbewesens auf das platte Land stattgefunden haben.

3) Herstellung geschlossener Güter, innerhalb gewisser Abgrenzungen, und absolutes Verbot der Abtrennungen, außer in den obengedachten beiden Fällen.

4) Alleinige Vertretung des Grundbesitzes in den Landgemeinden, und Wahl der Vertretung innerhalb der geschlossenen Klassen.

5) Garantien für die Ackerbau treibenden Klassen gegen Ueberstimmung durch bloße Kopfzahl-Majoritäten.

Unsere Vorfahren, welche nicht nach Doctrinen der Professoren regierten, sondern nach praktischer Anschauung der Lebensverhältnisse, verlangten die Ansässigkeit und daraus folgende Mitleidenheit der Minister und eines Theiles der Be-

amten in allen Zweigen der Verwaltung, ja selbst der Justiz; und die Wahl der unmittelbar mit dem Volke verkehrenden Aufsichtsbeamten durch den großen Grundbesitz oder die Kreis- und Provinzialstände; und auf diesem System beruht die englische Verwaltung, welche, in den Städten wie auf dem Lande, durch praktische, in der Mitte des Volks lebende Grundbesitzer und sonstige angesehene Personen besorgt wird, da England keine Provinzialstände kennt. Die Centralisations-Monomanie der deutschen Regierungen hat diese Beschränkung ihrer Allgewalt beseitigt, und diese in demselben Maße vom Volke isolirt, als sie ihre Macht auf einen doctrinair gebildeten, aus der Studirstube hervorgegangenen Beamtenstand gründete. Kein Wunder also, daß die Regierungen keinen Boden im Volke finden, auf dem sie bei irgend einem Sturme fußen können, da die Theilnahme aller Klassen des Volks an der Verwaltung ausgeschlossen ist, und mithin weder der Einzelne noch irgend ein Stand berechtigt ist, einen durch das Volksleben anerkannten und gerechten Einfluß zu äußern.

Vierte Betrachtung.

Der Staat.

Wir wenden uns jetzt zu der Vertretung des Landes, und aus unseren vorstehenden Erörterungen haben wir die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß eben nur die Interessen und nur Gesammtinteressen zur Vertretung in einer Gesellschaft kommen können.

Die Gesammtinteressen der städtischen Gemeinden waren hinsichtlich der Städte Grundbesitz, Handel und Gewerbe; hinsichtlich der Landgemeinden Grundbesitz und Ackerbau; da nun der Grundbesitz ein allen Gemeinden gemeinsames Interesse bildet, so würde schon hieraus der Grundbesitz sich als

das Gesammtinteresse des Staates herausstellen; und es würde sich nur noch fragen, ob dadurch nicht Interessen außer Vertretung bleiben, die als Gesammtinteressen anzusehen sind. Da nun aber das specifische Interesse der Städte, Handel und Gewerbe, größtentheils mit dem Besitze des städtischen Grund und Bodens verbunden ist, da der Ackerbau ohne Grund und Boden nicht betrieben werden kann, so bildet der Grundbesitz im Allgemeinen die naturgemäße Concentration aller Interessen des Staatslebens. Jede Vertretung setzt eine Wahl des zu Vertretenden voraus, und diese Wahl selbst eine Bekanntschaft mit dem zu Wählenden, aus welcher das Vertrauen hervorgeht. Diese Bekanntschaft ist in den Privatverhältnissen für jeden Einzelnen zu erlangen; je weiter aber der Kreis wird, desto schwieriger die Bekanntschaft und desto unsicherer der Erfolg der Wahl; diese Unsicherheit des Erfolgs wächst aber mit der Entfernung des Zweckes der Wahl, und der erforderlichen Eigenschaften des zu Wählenden zu Erreichung dieses Zweckes, von dem Gesichts- oder Ideenkreise des Wählers.

Daher müssen Gemeinde und Staat gewisse äußere, den Wählern wahrnehmbare Erkenntnißquellen aufstellen, an welche sie die Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden knüpfen; denn weder Gemeinde noch Staat können, vermöge ihrer materiellen Natur, die Herzen und Nieren der Menschen prüfen, sondern bedürfen materieller Größen als Erkenntnißquelle; und kann für die Vertretung der Gesammtinteressen der Stadtgemeinden der Umfang des Handels und des Gewerbes, und für die Landgemeinden der Umfang des Ackerbaues als Erkenntnißquelle dienen, so muß doch dieselbe für den Staat sich auf den Grundbesitz allein beschränken, als der einzigen unwandelbaren Grundlage der Staatsangehörigkeit, und als der einzigen wahren Steuerkraft des Landes, wie wir oben gezeigt haben, in welchem alle Interessen des Landes sich vereinigen. Mit dieser Grundlage der Landesvertretung stimmt nun auch der geschichtliche Entwicklungsgang des Volkslebens überein, indem die drei großen geschichtlichen Corporationen: Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte, in welchen letzteren Ansässigkeit

und Bürgerthum identisch war, während bei den ersteren nur der Grundbesitz die Berechtigung hergab, die Vertretung des Landes bildeten.

Ist der Stand der Geistlichkeit ausgeschieden, so ist dies die Folge des Verlustes seiner Grundbesitzungen, da die Kirche in der Landesversammlung eine Vertretung nicht finden kann; an dessen Stelle aber hat sich ein freier Landbesitz verschiedener Größe herausgebildet, der eine besondere Vertretung verlangt, nachdem der große Grundbesitz als solcher nicht mehr als geborner Vertreter, in Vormundschaft desselben, gelten kann.

Der Zweck der Vertretung des Landes ist nun nicht die Zuführung von specifischer Intelligenz zu der Regierung, denn diese soll sie in höherem Maße selbst besitzen und könnte sie sich jedenfalls wohlfeiler und besser verschaffen, da die Zuführung von Fachintelligenz durch die Volkswahl reiner Zufall sein müßte, wenn schon wir nicht in Abrede stellen wollen, daß es ihr häufig auch an der Fachintelligenz fehlt, — eine Folge des Systems, Alles durch Beamte besorgen zu lassen, statt durch Einberufung von Sachverständigen oder Aussetzung von Prämien für Lösung bestimmter Aufgaben sich die Intelligenz des ganzen Landes dienstbar zu machen.

Der Zweck einer Landesvertretung ist kein anderer, als dem Oberhaupte des Staates, das mit eigenen Augen nicht Alles sehen kann und nur durch die Augen seiner Beamten sieht, ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des praktischen Lebens in und mit dem Volke, über den Zustand des Landes, über die Einwirkung der Gesetze und Institutionen auf das Volksleben und etwa daraus hervorgehende Beschwerden, über entstandene Bedürfnisse mitzutheilen, und durch gegenseitige Abwägung der einander im Gemeinde- und Staatsleben entgegenstehenden Interessen die Mittel zur Ausgleichung aufzufinden.

Die Abgabenvertheilung nach diesen Interessen zu berathen und die Steuerkräfte des Landes bei neu entstehenden Ausgaben zu berücksichtigen und unnöthige zu verweigern.

Die Nothwendigkeit neuer Gesetze zu prüfen und deren

Einwirkung auf das Volksleben zu untersuchen, und unnöthigen ihre Zustimmung zu versagen.

Der Zweck einer Landesvertretung kann daher nur erreicht werden, wenn die Wahl an Männer gebunden ist, die in den verschiedenen Theilen des Landes mit und unter dem Volke leben, und zugleich mit den Interessen des Staats identificirt sind und vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften der Erfüllung ihrer Aufgabe gewachsen und dergestalt unabhängig sind, daß sie unlauteren Einflüssen von Oben und Unten zu widerstehen vermögen.

Auch zur Erkenntnißquelle dieser Eigenschaften wird der Staat materielle Grundlagen annehmen müssen, weil in einer großen Gesellschaft die Wahlen nicht direct, sondern indirect, d. h. durch Zwischeninstanzen oder Wahlmänner, vollzogen werden müssen, und hier werden Classificationen des Grundbesitzes, aus welchem die Wahlmänner und resp. die Abgeordneten entnommen werden können, eintreten müssen; denn wie der Staat aus dem Besitze von Grund und Boden auf die innige Verbindung der Interessen des Grundbesitzers mit den Interessen des Staates zu schließen berechtigt ist, ebenso ist derselbe berechtigt, aus der Größe des Besitzes nicht allein auf eine innigere Verbindung, sondern auch auf das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften zu schließen, welche mit größerem Vermögen überhaupt verbunden zu sein pflegen.

Wir haben bisher die Begegnung derjenigen Einwürfe verschoben, die wir bei Aufstellung des reinen Materialismus des Staatslebens von den Theoretikern aller Art auf uns einstürmen sahen. Diese Begegnung besteht in Folgendem.

Alle Wahlgesetze der civilisirten Welt, — und die nicht civilisirten können dergleichen nicht haben, — erkennen diesen Materialismus des Staatslebens an, indem sie an materielle Erkenntnißquellen die Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden knüpfen; denn längerer Aufenthalt, Berichtigung der Abgaben und vor Allem der Steuercensus sind rein materielle Erkenntnißquellen, aus welchen die Wahlgesetze die Befähigung des Wählers und des Vertreters schöpfen.

Nun ist aber dieser Steuercensus eine höchst unzureichende und rein willkührliche Erkenntnißquelle, da ihr jedes leitende Princip als Grundlage fehlt, daher auch die Angriffe gegen dieselbe so leicht sind.

Man wird zugestehen können, daß in einem Staate, der die Erwerbung des Grundbesitzes nicht an gewisse Stände, nicht an gewisse Beschäftigungen, nicht an gewisse Größen des Vermögens bindet, der Grundbesitz als Bedingung zur Wahlberechtigung angesehen werde, indem Jedermann darin das Princip der unauflöslichen Verbindung mit den Staatsinteressen gewahrt finden wird; an jedem Principe fehlt es aber bei jenem Steuercensus, der z. B. aus einer Steuer von 2 Thlr. 15 Ngr. Seitens des Wählers eine größere Sicherheit des Staates herleitet, als aus einer von 2 Thlr., da derselbe abhängig ist von einer rein zufälligen Gesetzgebung; wird nun der Steuercensus auf die indirecten Abgaben ausgedehnt, so fehlt auch jede Begründung einer dauernden Verbindung mit den Interessen des Landes, und selbst, wie wir gezeigt haben, ein Nachweis der augenblicklichen größern oder geringern Mitleidung. Aus diesem Grunde ist der Steuercensus aber auch keine Erkenntnißquelle für die Berechtigung gewählt zu werden, und schwerlich dürfte ein Princip aufzufinden sein, aus welchem herzuleiten, daß der Besitzer eines Bauergutes von 200 Scheffeln, der im Jahre 1850 eine Steuer von 50 Thlr. zahlt und wählbar ist, im Jahre 1851 aber wegen verringerten Bedürfnisses des Staates nur 40 Thlr. bezahlt, nicht wählbar sein solle, da sich weder in der Person, noch in dem Umfange des Besitzes etwas geändert hat. Ist nun in der Regel die Erhöhung der Steuer Folge einer Krisis im Staatsleben, und die niedrige Steuer ein Zeichen der Wohlfahrt und des Gedeihens, so widerspricht dieser Census direct dem Zwecke, weshalb überhaupt ein Census angenommen worden, denn der Staat greift bei den Krisen tiefer, als bei gesicherten Zuständen, schenkt also Personen sein Vertrauen bei eintretenden Krisen, denen er es bei gesicherten Zuständen nicht schenkt. Wird einmal die Nothwendigkeit aner-

kannt, die Berechtigung zu wählen und gewählt zu werden an materielle Erkenntnißquellen zu binden, so muß es einleuchtend sein, daß es darauf ankommen müsse, diese Erkenntnißquellen aus dem Organismus des Gemeinde- und Staatslebens selbst herzuleiten.

Haben wir gesehen, daß nur die Interessen den Menschen zu der Bildung der Gemeinde und des Staates führen, und daß daraus hervorgehe, wie nur die Vertretung dieser Interessen die Erhaltung des Gemeinde- und Staatslebens bedinge; ferner, daß diese Interessen in aufsteigender Linie der Gruppirungen des menschlichen Zusammenlebens sich concentriren müssen, und daß die höchste Concentrirung aller Interessen im Staatsleben in dem Grundbesitze stattfinde: so werden wir auch nur diesen als die einzige Erkenntnißquelle ansehen können, an deren Vorhandensein der Staat die Bedingung der activen und passiven Wählbarkeit knüpfen könne; wie denn auch, wie wir gesehen haben, die naturgemäße Entwicklung aller Staaten den Grundbesitz als alleinigen Vertreter hingestellt hat.

Wer vorstehende Gründe anerkennt, wird sich aber auch damit einverstehen müssen, daß der Umfang des Grundbesitzes den Maßstab der Wählbarkeit abgeben müsse und nicht ein wandelbarer Census.

Denjenigen, welche uns einhalten, daß durch die Fundirung des activen und passiven Wahlrechts auf den Grundbesitz alle Unangesessenen ausgeschlossen werden, erwidern wir auf diesen Einwurf, daß entweder Niemand ausgeschlossen werden dürfe, oder der Ausschluß an ein unwandelbares, durchgreifendes Princip geknüpft werden müsse.

Der Steuercensus schließt Angesessene und Unangesessene von der activen und passiven Wahl aus, und zwar nach reinem Ermessen über die Höhe des Bedürfnisses von Steuern; es weiß daher Niemand, ob er Wähler bleiben oder Vertreter werden könne. Die Verbindung des Rechts, zu wählen und gewählt zu werden, mit dem Grundbesitze, schließt aber keinen Stand, keine Beschäftigung, kein Vermögen aus, und das Wahl- oder Vertretungsrecht des Staates muß auf Grund-

lagen beruhen, die ebenso feststehen, als die Interessen, welche den Staat bedingen und muß aus diesen Interessen hervorgehen.

Dasselbe Verlangen haben wir bei den Gemeinden gestellt, und ist die Gemeindevertretung auf diesen Grundlagen basirt, so wird auch diese Vertretung im Stande sein, die Grundlage zu der Wahl der Landesvertretung zu werden.

Es ist einer der größten Fehler der modernen Staatsverfassungen, die Wahlen zu der Gemeindevertretung auf ein anderes Princip zu stellen, als das des Staates, und dadurch in den Gemeinden selbst, aus denen der Staat sich bildet, ein Gegengewicht gegen die Staatsverfassung zu schaffen.

In den Gemeinden hat man die Interessen durcheinander geworfen, in den Städten den Grundbesitz anullirt, die Interessen des Handels und Gewerbes in dem nichtssagenden Begriff des jetzigen Bürgerthums zusammengefaßt und dadurch nothwendig die Communvertretung auf unhaltbare, mit den Interessen des städtischen Gemeindelebens nicht übereinstimmende Grundlage gestellt, mit dieser Communvertretung aber Rechte hinsichtlich der Vertretung des Landes verbunden, die ebenso nothwendig in die Vertretung des Landes Elemente bringen mußten, welche mit den Staatsinteressen so wenig in Verbindung stehen, als mit den Interessen der Gemeinden.

Ehe und bevor die Gemeindeverfassungen nicht auf der Grundlage der Interessen werden begründet sein und man die Vertretung derselben nicht wird auf diese Interessen basiren, ist eine gründliche Heilung der Corrosivität des Staatslebens nicht zu erwarten.

Eine Vertretung nach Interessen kann aber nur dann eine richtige sein, wenn das Interesse in sich wählt, und dadurch die Sicherheit geboten wird, daß das Interesse könne vertreten werden. Nun hat der städtische Grundbesitz eine andere Grundlage der Interessen, als der ländliche, und es folgt daraus zuvörderst die Trennung der Wahlen zwischen Land und Stadt.

Wird in den Gemeinden die Communvertretung an die Interessen gebunden, wählen die Interessen ein jedes in sich,

so daß jedes Hauptinteresse vertreten ist, so wird auch diese Communvertretung die Wähler ernennen können, die die Landesvertretung wählen sollen, und wird nur bei ihrer Wahl an den Grundbesitz zu binden sein.

Wer sollte ableugnen können, daß die Wahlen an Interesse verloren haben und nur ein gewisser Zwang die Wähler auf die erforderliche Zahl zusammenbringt? Dieser Mangel an Interesse an den Wahlen, der sich bei Gemeinde- und Landesvertretungswahlen offenbart, hat einen dreifachen Grund: einmal die Ueberzeugung, daß die Vertretungen zur Zeit das Gemeinde- und Staatswesen nicht verbessert, sondern nur den Abgabendruck vermehrt haben; zum Anderen, weil die am meisten Betheiligten ihre Stimmen in der Masse verloren gehen sehen; zum Dritten, weil die Wahlen sich jeden Augenblick wiederholen.

Eine Vereinfachung der Wahlen wird daher ein Hauptaugenmerk jeder guten Staatsverfassung sein müssen, und insbesondere die Erhöhung der Wichtigkeit der Wahlen zu der Communvertretung, welche die Grundlage des Staatslebens bildet.

Gründet sich die Wahl der Männer, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu Vertretern der Commun erwählt worden sind, auf die Interessen der Gemeinden, ist jedes Hauptinteresse derselben gesichert, vertreten zu sein, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Vertreter der Commun auch die Wahl der Wahlmänner zur Landesvertretung vornehmen können.

Wir würden unter dieser Voraussetzung auf dem Lande die Vorstände der Gemeinden als Wähler der Wahlmänner ansehen, weil in den Landgemeinden nur das Interesse des Grundbesitzes und das Ackerbauinteresse als Hauptinteresse vorhanden ist, und nach unsrer Ansicht der Vorstand nicht allein Grundbesitzer sein, sondern auch unbedingt der Ackerbau treibenden Klasse angehören muß.

Anlangend endlich die Erkenntnißquelle der Befähigung eines Wahlmannes und eines Vertreters der Landesinteressen,

so würde dieselbe nicht an eine Steuer, sondern an den Umfang der Besitzung, d. h. an den Werth, geknüpft und stehende Wahllisten danach eingerichtet werden müssen, wie solches bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer der Fall ist.

Hat man z. B. in dem Königreiche Sachsen in dem Wahlgesetze von 1831 §. 56 für die städtische Abgeordnetenwahl einen Census von 10 Thlr. directer Abgaben von einem Hause angenommen, so entspricht dies einem Steuereinheitswerth, die Einheit zu 10 Pf. Steuer angenommen, von 300 Steuereinheiten oder einem Werth, zu 8 Thlr. 10 Ngr. die Steuereinheit angenommen, von 2500 Thlr.; auf dem Lande hat man diesen Steuerbetrag oder Grundwerth für den Wahlmann festgesetzt; und die Qualification eines Abgeordneten auf 30 Thlr. Steuer oder auf ein Besitzthum von 7500 Thlr. gestellt; so wird man künftig, wenn diese Höhe des Besitzes als Erkenntnißquelle beibehalten werden soll, den Besitz eines Hauses oder eines Landgutes von 300 Steuereinheiten als das Erforderniß eines Wählers und resp. Wählbaren ansehen können. Hiernach würde die Wahlordnung wie nachsteht sich herausstellen.

In den Städten wählt der Grundbesitz für sich, der Handelsstand für sich, der Gewerbestand für sich, die Communvertretung nach einem den verschiedenen Interessen entsprechenden Maßstabe; diese Communvertretung wählt die Wahlmänner zur Landesvertretung aus den Grundbesitzern der Commun, die einen Grundbesitz von x Werth haben; diese Wahlmänner wählen die städtische Landesvertretung aus den städtischen Grundbesitzern, die einen Grundbesitz von x Werth haben.

In den Landgemeinden wählt der Grundbesitz allein, und zwar nach bestimmten Klassen, deren eine jede für sich wählt, die Communvertretung; diese wählt aus den beiden zur Commun gehörigen höchsten Ackerbau treibenden Klassen den Communvorstand, und dieser wählt mit den übrigen zum Wahlbezirk gehörigen Communvorständen aus den Besitzern der zum Wahlbezirk gehörigen Ackerbau treibenden Besitzungen von x Werth den Wahlmann, und die Wahlmänner wiederum aus

den Besitzern von Landgütern innerhalb des Wahlbezirks von x Werth den Abgeordneten.

Da nach unserer Ansicht die Rittergüter im Interesse des Staates zu dem Landgemeindeverbande unmittelbar zur Zeit noch nicht geschlagen werden können und diese großen Besitzungen nicht allein ein corporatives Interesse haben, sondern auch ein besonderes Interesse des Ackerbaues vertreten, so bilden dieselben besondere Wahlbezirke und wählen mittelst directer Wahl; da dieselben aber nach Beseitigung aller Vorrechte in allen Fällen das Interesse des übrigen Grundbesitzes mit vertreten, so ist eine Ausdehnung der Wahl der Landgemeinde-Wahlmänner und Abgeordneten auf alle Landgüter, welche den x Werth besitzen, also auch auf Besitzer von Rittergütern, im Gesammtinteresse des Staats liegend, und wird es der Beschränkung des Wahlrechts der Rittergutsbesitzer auf Rittergüter ebenfalls nicht bedürfen, wenn der zu wählende Besitzer eines Bauer- oder sonstigen Landgutes ein Besitzthum von x Werth hat, der für die Wahl eines Abgeordneten des großen Grundbesitzes festgesetzt ist.

Wir halten diese letzteren Bestimmungen für wesentlich nützlich und im Interesse des Staates: einmal, um die Landgemeinden nicht zu beschränken, wenn sie in ihrem Interesse einen größeren Grundbesitzer wählen wollen, da von diesem Unabhängigkeit namentlich nach Unten hin zu erwarten steht; zum Anderen, um denjenigen Landbesitz, der den Erfordernissen des großen Grundbesitzes entspricht, es sei Bauergut, Freigut, oder führe sonst irgend einen Namen, einen höhern Werth zu verleihen, wodurch die Zusammenlegung von kleineren Besitzungen herbeigeführt und ein Landbesitz gebildet werden würde, der, wenn auch nicht zu der Corporation der Rittergüter gehörend, doch bei der Bildung der Bezirkseintheilung und bei der Provinzial-Ständeversammlung denselben gleichgestellt werden könnte.

Die Wahlen der Wahlmänner auf dem platten Lande durch die Gemeindevorstände sind ein dringendes Bedürfniß desselben, weil dadurch die Einwirkung der Massen auf die

Wahl beseitigt und die Kenntniß der Persönlichkeiten erleichtert wird, sobald feststehende Wahlmänner für die Wähler vorhanden sind; abgesehen davon, daß dadurch die Stellung der Gemeindevorstände gehoben wird, deren Verbindung mit dem größten Ackerbau treibenden Besitz gewiß sehr wünschenswerth sein würde, da sich wenig Personen in der Gemeinde finden, die sich zu diesem Geschäft hergeben wollen.

Diejenigen, welche eine allgemeine active und passive Wahlberechtigung verlangen, stellen den Staat auf einen rein sittlichen Standpunkt, auf welchem derselbe nicht steht, da die Menschen, welche dessen Bewohner sind, auf diesem Standpunkte nicht stehen, und ferner fehlt es dem Wähler an jeder directen sittlichen Erkenntnißquelle der Befähigung, wenn nicht der Zufall die persönliche Bekanntschaft bewirkt hat; drittens entfernt sich, je weiter das Wahlrecht ausgedehnt wird, desto weiter der Gesichtspunkt oder Ideenkreis des Wählenden über die Erfordernisse des Staatslebens und die Befähigung eines Abgeordneten von seinem täglichen Ideenkreise. Es kann daher die allgemeine Wahlfreiheit nur zu einer Wahl auf Empfehlung der Parteien und zur Bildung derselben führen, und kann niemals eine so gebildete Vertretung der Ausdruck der Interessen sein, die im Staatsleben zur Geltung kommen müssen.

Der Zweck des Staates ist Schutz der Person und des Eigenthums, auf welchem Schutz die Civilisation sich aufbaut; aus diesem absoluten Erfordernisse des menschlichen Zusammenlebens gehen die Gemeinden und der Staat hervor, und auf diesem beruht direct und indirect die Freiheit des Menschen, die Entwickelung seiner physischen und geistigen Anlagen.

Je höher die Civilisation steigt, je mehr dadurch die Mittel der Subsistenz vermehrt werden, desto mehr nimmt die Bevölkerung zu, desto enger wird der Raum, auf dem die Menschen sich bewegen, desto mehr kreuzen sich die Interessen der Einzelnen, desto verschiedenartiger werden die Beschäftigungen oder die Arbeit, und da die Civilisation nur allein das Product der Theilung der Arbeit sein kann, so folgt daraus, daß

die Civilisation in ihrem Gefolge den größeren Abstand des Reichthums und der Armuth haben muß. Aus dieser naturgemäßen Entwicklung des civilisirten Staatslebens geht die mit der steigenden Civilisation gleichmäßig steigende Gefährde des Staatslebens hervor, welche in der verschiedenen, sehr ungleichen Vertheilung der irdischen Güter und dem naturgemäßen Wunsch nach Erlangung derselben besteht, und die Aufgabe des Staates, den Schutz der Person und des Eigenthums zu bewirken, wird immer schwieriger, je größer die Zahl derjenigen wird, die durch die ihnen zufallende Arbeit den geringsten Antheil an den irdischen Gütern erlangen.

Unter diese Klasse gehört zum Theil die sogenannte Intelligenz und der größte Theil der physischen Arbeiter, deren besondere Vertretung von dem Radicalismus angestrebt wird. Wir wollen auf die Motive dieser Bestrebung nicht eingehen, sondern uns nur mit der Bestrebung selbst beschäftigen.

Anlangend die Intelligenz, so haben wir bereits bemerkt, daß dieselbe ein Interesse im Staatsleben nicht sein kann, und indem wir auf die dort aufgeführten Gründe verweisen, bemerken wir nur, daß die Erkenntniß der Intelligenz den eignen Besitz von Intelligenz Seitens des Wählenden voraussetzt, und da dieselbe nicht Erbtheil eines Volkes oder bestimmter Klassen im Volke ist, sondern eine zufällige Naturgabe, übrigens aber keine abstracte Erkenntnißquelle der Befähigung zur Vertretung der Gesammtinteressen, sondern nur eine concrete zu Vertretung einzelner Interessen sein kann, so geht daraus hervor, daß eine Wahl nach Intelligenzen die Gesammtinteressen nie zur Vertretung bringen kann, sondern die Vertretung des Landes, wie die Erfahrung zeigt, Theoretikern, Speculanten und Parteimännern in die Hände fallen muß.

Anlangend die Vertretung der Arbeit, so wollen wir einmal annehmen, daß es einen Arbeiterstand gäbe; wir werden uns aber vergebens nach einer Grenze des Anfangs oder Aufhörens umsehen.

Trennen wir die physische von der geistigen, so werden wir finden, daß die physische Arbeit dem größten Theile der

Menschen obliegt, wovon die eine schwerer ist, als die andere; und wollen wir unter physischer Arbeit nur die verstehen, welche mit keinem Besitz verbunden ist und nur das tägliche Leben fristet, so werden wir vielen Besitzenden begegnen, die ihren Besitz und die damit verbundene physische Arbeit, gegen die Aneignung der lohnenden physischen Arbeit ohne Besitz, eintauschen würden.

Wollen wir dagegen der physischen die geistige Arbeit gegenüberstellen, so werden wir eine geistige Arbeit finden, welche nur das tägliche Leben fristet und unendlich schwerer ist, als die physische; und wollen wir endlich physische und geistige Arbeit überhaupt als einen gemeinsamen Arbeiterstand bezeichnen, so werden wir alle Menschen unter diesen Stand begreifen müssen.

Diese Gegenüberstellung einer arbeitenden Klasse mit einer nicht arbeitenden, welche letztere nicht vorhanden ist, bezeichnet den Standpunkt der Feindseligkeit der Anhänger dieser Theorie gegen die Grundlagen des Staatslebens.

Gleichberechtigung auf die Güter der Erde ist Grundlage der Gerechtigkeit, nicht aber Gleichstellung; Gleichberechtigung eröffnet die Bahn für Jedermann zur Gleichstellung; gleichberechtigt zur Antheilnahme an der Communvertretung, an der Staatsvertretung sind alle Staatsbürger, indem allen Staatsbürgern gleiche Bedingungen der Concurrenz gestellt werden; die Gleichstellung ist Sache des Erfolgs der Concurrenz.

Wir sind jetzt angelangt bei einer Frage, die in verschiedenen Ländern die heftigsten Kämpfe herbeigeführt hat: bei dem Zweikammersystem oder bei der Theilung der Landesvertretung in zwei besonders berathende und beschließende Körper, und wir wollen versuchen, diese Frage aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten, als aus welchem das Repräsentativsystem dieselbe aufgefaßt hat, nämlich aus dem Gesichtspunkte der zwei großen Interessen des Staatslebens: Land und Stadt. Worauf beruht nach den Einrichtungen der modernen Staatsverfassungen die Trennung der Landesvertretung in verschiedene Körper? Auf keiner andern Grundlage,

als der reiflichen, besonnenen Ueberlegung so wichtiger Fragen, als die Landesinteressen darbieten, und auf der Scheidung der Volksvertretung in conservative und nicht conservative Elemente! Der erste Grund muß seine Anerkennung theoretisch und praktisch gefunden haben, denn fast alle Staatsverfassungen der neuen und alten Welt stellen mehrere berathende Körper an die Spitze des Staats. Aber wunderbar ist es, daß diese Trennung in der neuern Zeit den Erfolg nicht gehabt hat, den man sich davon verspricht, und daß dieselbe immer von Neuem angefochten wird und keine dauernde Grundlage für dieselbe gefunden werden kann, und daß diese Trennung in der frühern Zeit sich so sehr bewährt hat.

Wir suchen den Grund dieser Erscheinung darin, daß die Trennung der berathenden Körper in der Neuzeit ihre Grundlage nicht in den getrennten Interessen findet und daher den Zweck nicht erreichen konnte.

Die Grundlagen jeder Landesvertretung können nur die materiellen Interessen des Landes bilden; auf dieser Verschiedenheit muß die Grundlage der Trennung der berathenden Körper beruhen. Beruht die Vertretung auf den materiellen Interessen und ist sie aus einer Wahl der mit diesen Interessen verbundenen Interessenten hervorgegangen, so ist auch die Vertretung conservativ. Ein Gegengewicht in einer besondern Vertretung conservativer Elemente suchen zu müssen, deutet auf einen dieser besondern Vertretung gegenüberstehenden, nicht conservativen oder die zersetzenden Elemente in sich tragenden, berathenden Körper hin, und ein solcher soll in einer guten Verfassung gar nicht vorhanden sein. Dieser conservative berathende Körper wird stets aus besonders bevorzugten Klassen bestehen müssen und bildet schon deshalb einen Gegenstand des Neides und des Angriffs; während eine Trennung nach den Interessen zwar den Kampf derselben voraussetzt, immer aber auf den Conservatismus der eigenen Interessen hinausläuft und nicht in das politische Gebiet überschlagen wird.

Land und Stadt sind die zwei, vermöge ihrer naturgemäßen Entwicklung einander entgegenstehenden Interessen, deren

Ausgleichung Zweck der Landesvertretung ist. Die momentane Verschiedenheit der Sonderinteressen der Landbewohner kann keine dauernde Grundlage der Trennung der berathenden Körper bilden, sondern nur die gedachten großen Interessen des Staates, die in dem Stadtgemeinde- und Landgemeindeleben sich offenbaren, und deren Vorhandensein man leugnet oder, durch die Verschmelzung der Vertretung von Land und Stadt in den beiden berathenden Körpern, verwischen will.

Besonnene, reifliche Ueberlegung der zu fassenden Beschlüsse durch doppelte Berathung soll der Grund der Trennung der berathenden Körper sein; der Zweck der Landesvertretung ist Berathung über die Interessen des Landes; wenn nun aber verschiedene Interessen in einem und demselben Körper vertreten sind, so wird der Zweck der besonnenen und reiflichen Ueberlegung nicht erreicht, wenn das eine Interesse über das andere durch Abstimmung nach Majoritäten entscheidet, ohne daß ein Schiedsrichter vorhanden ist, der die Gründe der Abstimmung wägt.

Es sind zwar nur Gesammtinteressen, die zur Berathung in der Landesvertretung gelangen; diese Gesammtinteressen werden durch den Grundbesitz repräsentirt; aber dieser Grundbesitz zerfällt in den städtischen und ländlichen, und die Interessen desselben stehen einander gegenüber oder sind sehr verschieden; es ist also der Zweck der Landesvertretung, eine Ausgleichung herbeizuführen, und diese ist nicht durch eine Versammlung herbeizuführen, die in jedem der getrennt berathenden Körper diese Interessen gemischt vertreten läßt, und nothwendig eine Ueberstimmung des einen oder andern Interesse in beiden berathenden Körpern zur Folge haben muß.

In den Gemeinden findet ein gleiches oder ähnliches Verhältniß statt, indem man es auf den Zufall hat ankommen lassen, ob die Interessen sämmtlich oder welche vertreten werden; daher die Verletzung so vieler Interessen.

Man hat in den europäischen Continentalstaaten sich nach dem Vorbilde Englands richten wollen und dem großen Grundbesitz in dem Einen berathenden Körper das Uebergewicht oder

den alleinigen Sitz eingeräumt; allein der große Grundbesitz der Continentalstaaten hat weder die politische Grundlage des englischen, noch der zweite berathende Körper Englands die Elemente des zweiten berathenden Körpers der Continentalstaaten. Haftet der Sitz im Oberhause auf geschlossenem Landgrundbesitz gewisser Familien, deren Vermehrung von der Wahl des Monarchen abhängt, so betrachtet sich das Unterhaus mit Recht als alleinigen Vertreter des Volks, und das Bewilligungsrecht der Abgaben wurde ein besonderes Recht des Unterhauses, welches zwar vom Volke gewählt und aus den Vertretern von Stadt und Land zusammengesetzt ist, aber keine Elemente enthält, die, wie auf dem Continent, ohne alle politische Bildung und hinsichtlich ihrer Privatinteressen den Elementen des ersten berathenden Körpers feindlich gegenüber ständen; und die, ob zwar hinsichtlich der politischen und allgemeinen Interessen mit dem großen Grundbesitz vereinigt, die Erreichung ihrer Privatinteressen nur durch Vereinigung mit den entgegenstehenden politischen Interessen zu erlangen hoffen könnten.

Kein Volk kann sich von seiner Geschichte trennen, und alle künstlichen politischen Gebäude müssen vor der unabänderlichen Macht der naturgemäßen, geschichtlichen Herausbildung der Interessen weichen.

Auf dem Continent ist die Verschiedenheit der Interessen zwischen Land und Stadt die Grundlage der politischen Verfassungen Jahrhunderte lang gewesen, und die daraus hervorgehende Trennung der berathenden Körper die einzige naturgemäße Grundlage einer dauernden Landesvertretung in den Continentalstaaten.

Durch die Bildung eines besondern politischen Körpers durch den großen Grundbesitz wird man in keinem Continentalstaate dem Staatsgebäude einen Halt geben; denn, abgesehen davon, daß derselbe eine sehr unbestimmte Größe in den verschiedenen Staaten und in diesen selbst in den verschiedenen Provinzen hat, daß derselbe größtentheils ein Handelsgegenstand geworden, daß die Besitzer, vermöge dieses freien Gebahrens mit dem Besitz, kein gemeinsames politisches Interesse

verfolgen können, so ist derselbe seit langer Zeit ohne allen politischen Einfluß gewesen, und hat als solcher keine Wurzel im Volke.

Der große Grundbesitz in den Continentalstaaten hat nur den materiellen Werth, welchen der Staat auf den Ackerbau zu legen hat, und die Vertretung dieses Interesses wird ihm, in Gemeinschaft mit dem kleineren, einen großen politischen Einfluß sowohl in der Landesvertretung, wie außerhalb derselben auf dem platten Lande verschaffen, und diesen ihm zu sichern, liegt im höchsten Interesse des Staates. Die Mittel dazu haben wir in letzterer Hinsicht angegeben; hinsichtlich der Landesvertretung aber liegen sie in der Trennung der berathenden Körper, auf der geschichtlichen Grundlage der Verschiedenheit der Interessen zwischen Land und Stadt. Diese Auffassung der Grundlage der Trennung der berathenden Körper nach den Interessen von Land und Stadt schließt weder besondere Berechtigungen des größten Grundbesitzes auf eine Vertretung in dem Einen berathenden Körper, noch die Vertretung besonderer, mit Grundbesitz versehener Corporationen aus.

Fünfte Betrachtung.

Beschränkung der Regierungsgewalt.

Haben wir uns bisher mit der Erörterung über die naturgemäße Entwicklung des Einflusses und der Stellung der Familie, Kirche und Gemeinde im Staatsleben und mit den daraus folgenden Grundlagen des letztern beschäftigt, so wenden wir uns schließlich zu den Rechten, welche das Repräsentativsystem der Volksvertretung beigelegt, und den Beschränkungen, welche dasselbe für die Regierungsgewalt aufgestellt hat.

Die deutschen Staaten sind rechtlich nie ohne eine Vertretung gewesen, und mithin die Regierungen rechtmäßig nie

unbeschränkt; und wir können uns auch nicht überzeugen, daß eine solche Unbeschränktheit den Bedürfnissen der Regierungen und der Völker entspreche.

Wir haben die Ansicht ausgesprochen, daß die Form der Regierung der Stufe der Civilisation entsprechen müsse, auf welcher die Völker stehen, die regiert werden sollen; und es wird wohl Niemand ableugnen, daß die Regierungsform des chinesischen Reichs unserer Stufe der Civilisation nicht entsprechen könne, wie denn in den deutschen Staaten schon vor der Revolutions-Epoche die Formen der Regierungen sich wesentlich geändert haben, und selbst der angestrebte Absolutismus, eben weil er keine rechtlichen Schranken gelten lassen wollte, suchte in der Begünstigung gewisser, seinen Tendenzen entsprechenden, Richtungen der Entwickelung der Civilisation seine Stütze.

Der Mangel an Fortbildung des Staatslebens auf den geschichtlichen und daher naturgemäßen Grundlagen führte zu der französischen Revolution; der Mangel an jeder geschichtlichen und naturgemäßen Grundlage des durch diese hervorgerufenen neuen Staatslebens führte zu den neueren und neusten Revolutionen in Frankreich und den übrigen europäischen Staaten.

Die Beschränkung der Regierungsgewalt lag in der früheren Zeit weniger in der sogenannten ständischen Vertretung, als in dem feststehenden Begriffe des Rechtsbodens; d. h. die Regierungen hielten sich moralisch verpflichtet, das Recht zu achten, und sich mithin den Aussprüchen der Gerichtshöfe zu unterwerfen. Denn es liegt zu Tage, daß jetzt, wie sonst, der Zwiespalt zwischen der Landesvertretung und der Regierung entweder zur Unterwerfung unter den Willen derselben, oder zur Empörung führen muß, falls nicht eine moralisch bindende Macht vorhanden ist, welche die Entscheidung nach den Grundsätzen des Privat- oder bestehenden Staatsrechts fällen kann, der sich die streitenden Theile zu unterwerfen, sich verbindlich erachten.

Die Regierungen haben diesen Rechtsboden selbst zerstört, und indem aus der Theorie der unbeschränkten Souverainetät der Fürsten die unbeschränkte Souverainetät des Volks, wie naturgemäß, hervorgehen mußte, sobald das Volk zur Herrschaft gelangte, haben die neuen Staatsformen dem Staate, als solchem, die unbeschränkte Gewalt ebenfalls beigelegt und so den Boden des Privat- und öffentlichen Rechtes vernichtet und damit die Gewalt als oberste Macht hingestellt, die, weil sie kein Recht kennt, so wenig das Recht der Fürsten als das Recht der Unterthanen achtet; und so befinden wir uns in dem Zustande, daß gegen Beschlüsse der Regierung und der Volksvertretung es keinen Rechtsweg giebt, und weder das Privatrecht noch das öffentliche Recht einen Schutz gewährt.

Die Revolutionen wollten einen Damm aufführen gegen den Despotismus der Fürsten und gegen die jeder Regierung zuzugestehende physische Macht, ohne welche keine Regierung bestehen kann; und man gelangte zu einer Theilung oder Abwägung der theoretisch zu trennenden Staatsgewalten, indem man die gesetzgebende Gewalt den Regierungen und der Volksvertretung, die ausführende der Regierung allein zuerkannte; und bildete anfänglich aus der Volksvertretung zwei gesonderte Factoren, deren Zusammenwirken mit der Regierung die gesetzgebende Gewalt des Staates bilden sollte.

Da man nun aber jedem Factor gleiche Rechte zugestand, so lag und liegt es in der Natur der Dinge, daß derjenige Factor, der die Anerkennung der Gesetzgebung verweigert, allein entscheidet, sobald die Vereinigung aller drei Factoren verlangt wird.

Diese Trennung der Gewalten konnte daher zu keinem Ziele führen, und es mußte nicht allein die Trias durch Einziehung Eines Factors der Landesvertretung, durch Bildung einer einheitlichen Vertretung, und schließlich die Einziehung der Regierungsgewalt selbst und Unterordnung derselben unter die Volksvertretung eine nothwendige Folge dieser Theorie sein; wie wir solche in Frankreich verwirklicht sehen.

Die Grundlage der Verfassung Englands ist keine andere,

sondern sie muß zu denselben Erscheinungen führen wie in Frankreich, sobald die Elemente des englischen Parlaments sich ändern sollten; diese Elemente sind aber so wesentlich verschieden von denen der französischen Nationalvertretung, und waren so tief auf den materiellen Interessen des Volks begründet, daß sich diese Einrichtung, wonach factisch das Parlament regiert, Jahrhunderte hat halten können, und bei der durch und durch aristokratischen Richtung der Mittelklassen und deren großer Anzahl möglicherweise noch lange Zeit bestehen kann, wobei in wesentlichen Betracht zu ziehen ist, daß die Verwaltung der englischen Regierung den Privatverkehr gar nicht direct berührt und im öffentlichen Verkehr nicht bemerkbar ist, weil der Selbstregierung des Volks fast alle Einrichtungen überlassen sind und der Nationalcharakter der Engländer ein durchaus materiell praktischer ist. Die Grundlage der englischen Regierung oder des Parlaments ist aber in Hinsicht auf das Privat- und öffentliche Recht die strengste Wahrung des Rechtsbodens, dem Inlande gegenüber, und die daraus hervorgehende Achtung des Volks vor dem bestehenden Recht.

Welche Institutionen sich die Staaten schaffen mögen, sie werden so lange unhaltbar und ungenügend sein, als der Rechtsboden nicht wieder hergestellt sein wird. Das Recht steht höher als der Staat, denn sein alleiniger Zweck ist der Schutz des materiellen Rechts; wir werden daher die Zustände in Deutschland nicht eher als gesichert ansehen, als bis dieser Rechtssinn, der in dem Nützlichkeitsprincipe untergegangen ist, wieder Wurzel geschlagen hat und als alleinige und erste Grundlage der Staaten anerkannt wird.

Wir haben gesagt, daß die Fürsten in Deutschland rechtlich nie unbeschränkt gewesen sind, oder mit anderen Worten, daß die verschiedenen Staaten stets eine bestimmte Verfassung gehabt haben, welche die Summe der Rechte der Fürsten und der Unterthanen gegenseitig feststellte. Diese Verfassungen beruhten theils auf einzelnen bestimmten Zugeständnissen und Zusagen der Fürsten an bestimmte Corporationen oder ganze Provinzen, theils auf durch Jahrhunderte herangebildeter Ob-

servanz; die Summe der öffentlichen Rechte beschränkte sich in der Regel auf gutachtliche Berathung der Gesetze und Bewilligung von Abgaben zu bestimmten Zwecken; und die Verweigerung von Bewilligungen trat eben so oft ein, als deren Zugeständniß; und die Conflicte zwischen Regierung und Ständen kennt die Geschichte der Vorzeit so gut als die jetzige. Wenn man daher jetzt, aus dem Erfolg der neuesten Verfassungstheorien, auf den Schluß gelangt, daß eine Verfassung überall unnütz und gefährlich, und daher die absolute und unbeschränkte Monarchie die beste Regierungsform sei, so trennt man sich von der Geschichte des deutschen Volkslebens, und vergißt, daß der Absolutismus der Fürsten die erste Revolution in Frankreich hervorgerufen und in den deutschen Staaten den Grund zu Mißständen gelegt hat, die einer revolutionären Propaganda die Möglichkeit boten, die Throne zu erschüttern. Man vergißt aber vor Allem, daß der Absolutismus nicht in den Fürsten, sondern in den Beamten ruht, und daß die Beamten es hauptsächlich sind, die, der Theorie der Nützlichkeit huldigend, den Rechtsboden ausgehöhlt und die Volkssouverainetät auf den Thron gehoben haben, und daß die Bestrebungen des Conservatismus dahin gehen müssen, diesen Einfluß der Beamten zu beseitigen und durch eine auf die materiellen Interessen gegründete Vertretung des Landes dem Fürsten die Möglichkeit zu gewähren, den Zustand des Landes wahrhaft kennen zu lernen.

Auch dem beschränktesten Verstande muß es einleuchten, daß eine Gesellschaft, die aus mehreren Personen besteht und einen gemeinschaftlichen Zweck verfolgen will, diejenigen Maßregeln, welche zu Erreichung desselben nothwendig sind, nicht von jedem Einzelnen beliebig ergreifen lassen kann, wodurch der Begriff einer Gesellschaft aufgehoben würde, der eben in der Gemeinschaft besteht, sondern, nach Feststellung des Zwecks der Gesellschaft, einen oder mehrere aus ihrer Mitte beauftragen muß, um diese Maßregeln ins Leben treten zu lassen; und diese Mehrzahl wird immer wieder einem unter ihnen die Leitung des Ganzen mit mehr oder minderer Beschränkung

einräumen müssen; was für jede Gesellschaft gilt, wird für die Gesellschaft, die wir Gemeinde und Staat nennen, ebenfalls gelten müssen.

Nun hat aber der Staat den Zweck, den Schutz der materiellen Interessen, mithin Sicherheit der Person und des Eigenthums, zu gewähren, und dieser Schutz kann nur durch eine materielle oder physische Macht bewirkt werden; es werden also die Leiter dieser Gesellschaft stets eine Gewalt über die übrigen Mitglieder derselben erlangen, und derjenige unter diesen Leitern, der die Direction dieser physischen Macht hat, wird schließlich, so lange er sich auf dieselbe verlassen kann, im Besitz der Mittel sein, diese Gewalt zu Unterdrückung der Uebrigen zu gebrauchen. Gegen den Mißbrauch der physischen Macht des Staates, welche dem Regenten übertragen ist, er sei Consul, Präsident oder Monarch, giebt es kein Gegengewicht als physische Macht gegen physische Macht zur Anwendung zu bringen. Aus dieser Anwendung geht aber nothwendigerweise die Auflösung der Gesellschaft hervor, so lange, als bis der eine oder andere Theil den Sieg erlangt hat und der Sieger sich wiederum in den Besitz derselben physischen Macht gesetzt hat und das Spiel von Neuem beginnt.

Man hat nun in der neuesten Zeit ein Gegengewicht moralischer Natur in der Vereidung des Militairs auf die Verfassung finden wollen, dadurch aber naturgemäß das Gegentheil von dem erlangt, was man erreichen wollte.

Man wollte erlangen, daß der Chef der physischen Macht des Staats dieselbe nicht gegen die Verfassung brauchen könne; da nun aber die Frage: ob eine Maßregel der Regierung mit der Verfassung übereinstimme? eine rein rechtliche ist, so hat man zuvörderst das Militair als Richter nicht blos über den Regenten, sondern über die Verfassung selbst gestellt; in dem Falle, daß das Militair sich für den Regenten erklärt, hat das Militair die Verfassungsmäßigkeit anerkannt; im entgegengesetzten Falle, die Verfassungswidrigkeit.

Was ist nun in beiden Fällen gewonnen, da in beiden Fällen nur die rohe Gewalt gesiegt hat und dieser Sieg kein

Beweis des Rechtes ist? denn die Verweigerung des Gehorsams des Militairs ist eben so gut ein Sieg der rohen Gewalt, weil diese Verweigerung sich auf die Waffen stützt, indem nur durch Gewalt der Gehorsam erzwungen werden kann.

Durch dieses Mittel wird also dem Mißbrauch der physischen Macht nicht vorgebeugt, und gegen eine wirkliche Tyrannei, die die Unzufriedenheit aller Klassen wahrhaft begründet und mit dem Staatszweck im Widerspruch steht, ist stets nur die Revolution oder Empörung, d. h. physische Macht gegen physische Macht, das einzige Mittel gewesen.

Nun ist aber Tyrannei nicht blos von dem Chef des Staates, sondern auch von einer Nationalversammlung möglich, und die Geschichte lehrt, daß der Convent und sonstige Staatsgewalten, die sich Frankreich im Laufe der ersten Revolution setzte, auch Tyrannei ausübten, die nur durch physische Macht gebrochen wurde, woraus hervorgeht, daß weder eine Einheit noch Vielheit an der Spitze des Staats vor der Tyrannei schützt; es kann also eine Beschränkung des Gebrauchs der physischen Macht des Staats nicht Gegenstand der Bestimmungen der Verfassung sein, ohne in dieselbe den Keim der Zerstörung selbst zu legen.

In England beruht die unbeschränkte Macht des Parlaments auf der Schwäche der physischen Macht der Executivgewalt überhaupt, oder der Geringfügigkeit der Militairmacht im Mutterlande, da die Marine nicht zu Unterdrückungen im Festlande gebraucht werden kann und daher nicht mitzählt.

Ist eine Beschränkung der physischen Regierungsgewalt auf dem Continent nicht möglich, so wird schon aus dieser Ursache überall die legitime erbliche Monarchie bei den civilisirten Staaten die einzige Regierungsform sein, welche nicht allein Ruhe und Ordnung, sondern auch eine auf den Grundsätzen des Rechts beruhende Regierung und die größte Beachtung der wahren Volksinteressen verbürgt.

Es hat wenig legitime Fürsten gegeben und wird noch weniger geben, die absichtlich die Interessen der Unterthanen vernachlässigten oder gar denselben entgegenhandelten. Die

Bedrückung der Unterthanen ist fast durchgängig aus der Umgebung der Fürsten, aus der Unwissenheit oder Verblendung der Rathgeber hervorgegangen, und dieselbe Unwissenheit und Verblendung über die höheren Interessen des Staates herrschte in früherer Zeit in allen Klassen der Bevölkerung und herrscht noch heute unter der Masse des Volks.

Die in den europäischen Continentalstaaten hervorgetretenen Mißstände sind nicht Folge der Monarchie, die Bedrückung der Unterthanen nicht Folge einer bestimmten Regierungsform, sondern Folge des geschichtlichen Entwickelungsganges der europäischen Civilisation und Cultur; dieselben Erscheinungen würden unter der republikanischen, oder oligarchischen Staatsform ebenfalls hervorgetreten sein. Die römische Republik war der größte Despot außerhalb Roms; die polnische Republik bedrückte das Volk auf das Aeußerste und ging an innerer Entzweiung unter; die englische Republik und Oligarchie hat Irland mit gleichem Despotismus behandelt; die Republik Venedig hat ein verächtliches Sclavenvolk hinterlassen; die erste französische Republik verheerte Deutschland und regierte im Innern durch die Guillotine; und die jetzige herrscht durch das Bajonnet, und fristet ihr elendes Dasein durch die Furcht der besitzenden Klassen vor jeder Veränderung.

Der Staat, wie wir schon oft gesagt, ist keine Maschine, dessen Regierungsform daher keine willkührliche, wie die Construction eines Räderwerks, sondern eine aus der Natur seiner Entstehung und Entwickelung hervorgehende absolute Nothwendigkeit. Aus der Natur der Menschheit geht die Verschiedenheit der Individualität, in geistiger und physischer Hinsicht, hervor, aus dieser Verschiedenheit folgt die Verschiedenheit der Interessen, aus der Verschiedenheit der Interessen die Sonderung der Menschen in verschiedene Gruppen, und aus dieser Verschiedenheit muß sich der Staat, und muß sich mit absoluter Nothwendigkeit eine oberste Gewalt entwickeln, die den physischen Kampf dieser Interessen unter einander zu verhindern im Stande ist; und diese Gewalt wird um so kräftiger

sein müssen, je mehr die verschiedenen Interessen im Innern des Staats mit einander collidiren, und die Gesammtheit dieser Interessen mit der Gesammtheit der Interessen anderer gleich mächtiger Staaten den Kampf zu bestehen hat.

In dieser Collision von Staat gegen Staat liegt der Grund der nothwendigen Verschiedenheit des Entwickelungsganges des Staatslebens und der Regierungsformen des Continents von der Englands, dessen isolirte Lage allein die Schwächung der physischen Macht der Regierung gestattet, und den Entwickelungsgang des Staatslebens ermöglichte, wie er sich dort zeigt.

Englands Verfassung wäre unhaltbar bei der Schwäche der physischen Macht der Executivgewalt, und der rein demokratischen Grundlage der Institutionen, wenn nicht der Geist, der sie belebt, rein aristokratisch wäre; Geschworengerichte, Preßfreiheit, Freiheit der Person, Verwaltung des Schul- und zum Theil Kirchenwesens, des Eisenbahn-, Chausseebau- und des Armenwesens 2c. sind rein demokratische Institutionen, deren Leitung aber in den Händen der verschiedenen Abstufungen der Aristokratie ruht, wodurch den demokratischen Institutionen die conservative, für die Erhaltung des Staats nothwendige Richtung gegeben wird.

Man hat eine fernere Beschränkung der Regierungsgewalt in dem aus dem Bewilligungsrechte herfließenden Steuerverweigerungsrechte Seitens der Landesvertretung gesucht. Wo die Geringfügigkeit der physischen Macht des Staats keinen Zwang möglich macht, oder diese selbst in den Händen der Volksvertretung allein ruht, ist im letzteren Falle die Volksvertretung de jure selbst die Regierungsgewalt, und mithin unbeschränkt, im ersteren Falle die Theilung der Gewalten eine Fiction, weil keine zwingende Macht vorhanden ist, und daher die Volksvertretung factisch regiert; es kann also von einer Verweigerung der Abgaben in beiden Fällen gar nicht die Rede sein, weil der Steuer verweigernde Körper selbst die eigentliche Regierung bildet.

In denjenigen Staaten, wo die physische Regierungsge-

walt in den Händen des Monarchen ruht, kann daher allein eine Steuerverweigerung eine Beschränkung und zwar eine moralische herbeiführen; und es würde dieses alte geschichtliche Recht der Volksvertretung in den deutschen Staaten von genügender Kraft und wahrem Werth sein, falls dasselbe nicht, aus Mangel an jeder praktischen Anschauung der Verhältnisse des civilisirten Staatslebens, eine Anwendung oder Auslegung gefunden, die weder jemals vorhanden gewesen, noch mit den gesunden Begriffen des Privat- oder öffentlichen Rechtes übereinstimmen kann, ja die Grundlage des Constitutionalismus theoretisch und factisch untergräbt.

Das Finanzsystem der Staaten hat eine von der früheren Zeit gänzlich veränderte Grundlage. Das Bewilligungsrecht der früheren Stände erstreckte sich auf die Erhebung von Abgaben, einmal in Hinsicht auf die Höhe, zum Anderen in Hinsicht auf das Steuerobject, drittens in Hinsicht auf den Zweck; allein die Abgaben wurden nach den Zwecken classificirt, und daher dieselben nach ihrer Höhe und ihrem Zwecke auf bestimmte Steuerobjecte gelegt. So lange dieser Zweck vorhanden, kam eine Bewilligung nicht mehr in Frage, da die Abgabe für diesen Zweck nach einer bestimmten Höhe, auf ein bestimmtes Steuerobject gelegt war, bis der Zweck erreicht war. Die Frage zwischen Regierung und Ständen drehte sich daher nur um neue Bewilligung zu neuen Zwecken, und um den Nachweis über die Verwendung, d. h. über die Erfüllung der Zwecke früherer Bewilligungen, und die Möglichkeit des Wegfalles der dazu bestimmten Abgaben.

Das jetzige Finanzsystem unterscheidet zwischen den Abgaben, den Steuerobjecten und den Zwecken nicht mehr, sondern postulirt die Steuern lediglich für alle Zwecke des Staatshaushalts; die Folge davon ist, daß die Bewilligung von Abgaben von den Ständen erfordert wird, welche factisch und rechtlich einer Bewilligung nicht mehr unterliegen können, weil sowohl die Abgaben als der Zweck bewilligt sind.

Jedes öffentliche Recht, welches im Staatsleben zur Geltung kommen soll, muß von dem Interesse des Staats, d. h.

der Gesammtheit aus, beurtheilt werden; und von diesem Standpunkte aus läßt sich ein praktischer Nutzen eines allgemeinen Steuerverweigerungsrechtes der Volksvertreter für das Wohl des Volks nicht auffinden.

Die Verpflichtung des Staats zu Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten beruht außer allem Zweifel; die Bezahlung der Staatsdiener, die Gewährung der Zinsen der Staatsschuld, nebst deren Tilgung, und alle sonstigen auf früheren Bewilligungen beruhenden von der Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten, begründen privatrechtliche Ansprüche; eine Steuerverweigerung ist also keine Strafe, keine Beschränkung der Regierung, sondern sie fällt auf völlig Unschuldige, und die daraus hervorgehende Verwirrung trifft das Land, welches die Volksvertretung vertritt, nicht die obersten Spitzen der Regierung oder den Fürsten; und wenn sich dieser nicht fügt, und der Zweck der Verweigerung, einen moralischen Zwang auszuüben, nicht gelingt, so hilft die Maßregel nichts; erfolgt aber ein Aufstand, so wird der Wohlstand des Volks untergraben.

Aus welchem Rechtsgrunde läßt sich die Verletzung der Ansprüche dritter Personen, die die Volksvertretung selbst nicht in Zweifel zieht, rechtfertigen? und wenn ein Rechtsgrund nicht vorliegt, ist diese Handlung dann nicht ein Act des crassesten Despotismus? wird sie nicht allein durch die Ueberhebung der Volksvertretung über das Recht und das Gesetz, welches sie schützen soll, möglich, weil und wann es eben über ihr keine Macht giebt?

Welches Urtheil würde die Volksvertretung über eine Regierung fällen, die, bei Verletzung der Verfassung durch die Vertretung, oder weil dieselbe den Willen der Regierung nicht erfüllen will, die Bezahlung der Diäten, der Zinsen der Staatsschuld verweigerte, oder den Stempel und sonstige Abgaben nicht erheben lassen wollte, und es darauf ankommen ließe, den Staat in Verwirrung gerathen zu lassen?

Eine allgemeine Steuerverweigerung muß daher das Rechtsgefühl des Volks verletzen, und die Volksvertretung herabwürdigen.

Abgesehen aber hiervon, so liegt in der allgemeinen Steuerverweigerung eine Aufhebung der Grundlage des ganzen Systems der Volksvertretung! Die Berechtigung der Volksvertretung beruht auf dem Rechte des Volks, für die Vertretung des Landes Mandatare zu ernennen, die im Namen desselben vollgültig beschließen können. In Folge eines solchen Mandats haben die früheren Mandatare Einrichtungen, Gesetze genehmigt, Schulden contrahirt und daraus hervorgehende rechtsverbindliche Contracte abgeschlossen; dieses Mandat der früheren Vertreter ist ebenso gültig und verbindend, als das Mandat der nachfolgenden Vertreter, und bindet mithin die letzteren unbedingt; eine allgemeine Steuerverweigerung geht also über das Mandat der nachfolgenden Stellvertretung hinaus, vernichtet den Rechtsbestand der früheren Mandate und hebt mithin die Grundlage der Verfassung auf, ist also der gröbste Bruch der Verfassung, der gedacht werden mag.

Ist also die Prätension der Anerkennung eines allgemeinen Steuerverweigerungsrechtes nicht Folge des Mangels alles politischen Tactes, und aller Begriffe des Rechtes, so ist sie nur Folge der Bestrebungen einer Partei, der es an der Auflösung jeder staatlichen Ordnung liegt, und keine Regierung, die es mit dem Lande wohl meint, kann dieses Recht zugestehen.

Wir müssen zu Entschuldigung derer, welche aus Mangel an politischem Tact und Unkenntniß dieses Recht der Volksvertretung in Anspruch nehmen, anführen, daß die modernen Verfassungen nach ihren Wortlauten Veranlassung zu dieser Auffassung geben; denn sie sprechen sämmtlich von einem in bestimmten Zeiträumen wiederkehrenden allgemeinen Bewilligungsrechte, und davon, daß ohne Genehmigung der Volksvertretung keine Steuern erhoben werden können, und unterscheiden nicht zwischen Steuern, auf welche, vermöge bereits erfolgter Bewilligung, auf längere Zeit hinaus Verbindlichkeiten contrahirt sind, und denen, welche für neue Zwecke bewilligt werden sollen.

Nun muß man aber der Volksvertretung, wo ein Be-

willigungsrecht existirt, auch das Verweigerungsrecht einräumen, denn das erstere existirt nicht, wo das zweite fehlt; wir erkennen aber das Bewilligungsrecht einer Volksvertretung nur insoweit an, als dasselbe nicht bereits von ihren rechtmäßigen Vorgängern ausgeübt und dadurch beschränkt worden ist.

Die Feststellung dieses Rechtsverhältnisses ist aber von äußerster Wichtigkeit für den Bestand irgend einer politischen Verfassung, und für Herstellung eines festen Rechtsbodens.

Wir würden uns sehr gern von dem Bewilligungsrechte überhaupt trennen, denn die constitutionellen Stände haben in allen Ländern ein wahrhaftes Wettjagen unter einander veranstaltet, um in Bewilligungen sich zu übertreffen, so daß der absoluteste Minister sich nicht getraut hätte, diese Erhöhung der Steuern aufzuerlegen, ohne den weiten Deckmantel der ständischen Bewilligung um sich schlagen zu können; allein das Bewilligungsrecht der Stände ist so alt als irgend eine Staatenbildung in Deutschland besteht, und ist mit Genehmigung einer Landesvertretung die Aufhebung dieses Rechtes nicht zu erreichen; nun ist aber nichts gefährlicher und erregt mehr Unzufriedenheit, als scheinbare Rechte zusagen, die man in der zugesagten Weise nicht gewähren kann.

Dem Steuerbewilligungsrechte steht das Steuerverweigerungsrecht gegenüber; und letzteres ist eine absolute Folge des ersteren.

Alle Bestimmungen der uns bekannten Verfassungen sind unklar, weil sie den eigentlichen Schwerpunkt nicht treffen, und vage allgemeine Rechtssätze aufstellen, die mit einander collidiren.

Der Schwerpunkt ist nicht das Recht der Steuerbewilligung und der Steuerverweigerung, sondern der Ausgabenbewilligung und Verweigerung.

Die Regierung soll keine Ausgaben machen, die nicht auf ständischer Bewilligung beruhen, und die Modalität der Steuern und deren Höhe nicht einseitig ändern.

Die Bestimmungen der modernen Constitutionen gehen über diesen Zweck hinaus, und sind blos darauf berechnet, die Regierung in einer Abhängigkeit von der Volksvertretung zu

halten, welche Abhängigkeit die Regierungsgewalt in die Hände der Stände bringen, also die Theilung der Gewalten, dieses Schibolet der neuen Verfassungstheorien, aufheben muß.

Es ist einer der größten Widersprüche in sich, die Ausschreibung von Steuern überhaupt an eine in gewissen Perioden wiederkehrende ständische Bewilligung zu knüpfen; dieses den Ständen zugestandene Recht steht im Widerspruch mit der moralischen und gesetzlich feststehenden Verbindlichkeit des Staats, seine contractlichen Verpflichtungen zu erfüllen, im Widerspruch also mit dem öffentlichen und Privat-Rechte; es ist also unmoralisch; dieses Recht steht im Widerspruch mit den Interessen der Gesammtheit, deren Wohlfahrt in gewissen regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen muthwillig aufs Spiel gesetzt wird, wie die Erfahrung der neuesten Zeit lehrt; dieses Recht ist unmoralisch, weil es die Regierung in eine Collision von Pflichten bringt, die unauflösbar ist.

Die Regierung kann durch die Gerichte gezwungen werden, ihre mit Genehmigung der Stände eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; zugleich aber soll sie die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten von der Volksvertretung abhängig machen; also das positive Recht auf die Entscheidung einer incompetenten Behörde stellen.

Die Regierung hat die moralische Verpflichtung, die Staatsverwaltung nicht ins Stocken gerathen zu lassen, und diese Verpflichtung ist nur durch die Erhebung von Steuern zu erfüllen; dieser Verpflichtung soll aber eine andere gegenüber stehen, der Volksvertretung zu gehorchen, die das Recht der Bewilligung beansprucht.

So lange diese Unmoralität aus den Verfassungen nicht entfernt wird, so lange wird kein geordneter Zustand eintreten, und die Volksvertretung der Tummelplatz der Parteien bleiben.

Wir wollen versuchen, im Nachstehenden unsere Ansichten in bestimmte Formeln zu kleiden.

1) Die Regierung ist verpflichtet, die öffentlichen Gelder nur zu denjenigen Zwecken zu verwenden, welche von der Volksvertretung (Ständen) genehmigt worden sind.

2) Die Regierung hat daher die Verpflichtung, der Volksvertretung (den Ständen) zu einer regelmäßig wiederkehrenden Zeit nachzuweisen:

a) daß die von ihr ausgeschriebenen Steuern und Abgaben zu Deckung bereits bewilligter Ausgaben zu erheben erforderlich war, und

b) daß die erhobenen Steuern und Abgaben, und sonstigen Einnahmen zu den Zwecken verwendet worden sind, welche der Bewilligung zu Grunde gelegen haben.

3) Die Regierung hat ferner die Verpflichtung, der jedesmaligen Volksvertretung einen Voranschlag des Bedürfnisses für eine gewisse Zeitperiode (Ausgabebudget) vorzulegen; und in selbigem diejenigen Ausgaben besonders aufzuführen, welche auf von dem Staate, in Folge der Bewilligung der früheren Volksvertretung, eingegangenen Verbindlichkeiten beruhen; so wie diejenigen Ausgaben zu bezeichnen, welche die Regierung für noch nicht bewilligte Zwecke als erforderlich erachtet.

4) Die Regierung hat endlich die Verpflichtung, der jedesmaligen Volksvertretung einen Voranschlag der Deckungsmittel (Einnahmebudget) der erforderlichen Ausgaben vorzulegen, und dabei ebenfalls gesondert die Deckungsmittel für diejenigen Ausgaben aufzuführen, welche auf früheren Bewilligungen beruhen, so wie diejenigen Deckungsmittel anzugeben, welche zu den für noch nicht bewilligte Zwecke erforderlichen Ausgaben herbeizuziehen sein werden.

5) Die Volksvertretung (Stände) ist berechtigt und verpflichtet, diese Voranschläge und Nachweise (Rechenschaftsbericht) sorgfältig zu prüfen, und ist berechtigt, die Ausgaben, welche sie zu Erfüllung der, in Folge früherer Bewilligungen, eingegangenen Verbindlichkeiten nicht mehr erforderlich erachtet, oder welche von der Regierung für noch nicht genehmigte Zwecke erfordert werden, die dieselbe aber zu genehmigen, Bedenken trägt, zu verweigern, hat aber diejenigen Ausgaben speciell zu bezeichnen, die nach ihrer Ansicht erledigt sind und respective in Wegfall gelangen sollen.

6) Diese Verweigerung hat die Wirkung, daß, wenn die

Regierung sich mit derselben nicht einverstehen kann, die Verfolgung der nicht genehmigten Zwecke unterbleiben muß, dagegen die Differenz, welche zwischen der Regierung und Volksvertretung hinsichtlich der Erledigung des Zweckes früherer Bewilligungen stattfindet, einer competenten Justizbehörde zur Entscheidung zu überweisen ist. Bis zu Entscheidung der Differenz ist die Regierung berechtigt, die auf früheren Bewilligungen beruhenden Ausgaben zu bestreiten.

Die Entscheidung der Justizbehörde hat sich lediglich auf die Thatsache, d. h. auf die Frage zu erstrecken: ob der Zweck, für welchen die Ausgaben gefordert werden, thatsächlich oder rechtlich erledigt ist.

Will man uns einhalten, daß die Regierung sich an die rechtliche Entscheidung nicht zu binden habe, so erwiedern wir, daß der civilisirte Staat eben ein Rechtsstaat ist, und daß der Gegensatz des Rechts die rohe Gewalt ist, gegen welche kein Mittel hilft, als die rohe Gewalt; man kann aber in einem civilisirten Staate keine Einrichtungen treffen, die auf diese berechnet sind.

Ein auf Immoralität und roher physischer Gewalt beruhender Staat muß zu Grunde gehen.

Zu den Beschränkungen der Regierungsgewalt gehört ferner die an die Zustimmung der Volksvertretung gebundene Gesetzgebung.

Wir übergehen die streitigen Frage über Gesetz und Verordnung, welche nothwendig aus dieser Theilung der gesetzgebenden Gewalten hervorgeht, da die Verwaltung durch letztere geregelt werden muß, und diese Regelung häufig in das Gebiet der Gesetze hinüberschweift; wir beschränken unsere Bemerkungen lediglich auf die Wirkungen des Repräsentativ-Systems auf die Gesetzgebung.

Die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung ist ein altes Recht der deutschen Staatsverfassungen; und ihr Nutzen würde noch heute ein unverkennbar großer sein, wenn sich diese Theilnahme auf das Princip der Gesetzgebung beschränkte, und das Urtel über das Princip und die Noth-

wendigkeit der Gesetzgebung selbst aus einer Volksvertretung hervorginge, welche nach den Interessen des Landes gesondert beriethe, und nicht durch die zufällige Majorität einer durch einander gewürfelten nach den Interessen des Landes nicht getheilten Volksvertretung gefunden würde.

Die Gesetzgebung der jetzigen Zeit beruht nicht auf den Bedürfnissen des Volkslebens, sondern auf den Anschauungen, welche zufällig die aus der Studirstube hervorgegangenen Beamten, die zufällig an der Spitze der Regierung stehen, oder zufällig diesen Spitzen beigesellt werden, von den Bedürfnissen des Volkes haben.

Daher sehen wir bei jedem Wechsel des Ministerii einen Wechsel in den Principien der Gesetzgebung; eine Organisation folgt der anderen, welche die Aufhebung der Gesetzgebung der früheren nach sich zieht; und das Repräsentativ-System bietet den ephemeren Ministerien ein weiches Ruhekissen, indem sie sich auf die Zustimmung einer gleich ihnen wechselnden Volksvertretung berufen, falls die von ihnen hervorgerufene Gesetzgebung den Interessen des Landes nicht entspricht.

Die Gesetze und Institutionen des Landes werden entworfen nach den augenblicklichen Auffassungen eines ebenfalls augenblicklichen Ministerii; ohne Kenntniß der Bedürfnisse und der aus dieser hervorgehenden Nothwendigkeit; größtentheils nur hervorgegangen aus dem Zielpunkte aller administrativen Bestrebungen nach Centralisation: und so sehen wir Ministerien, die, im Einverständniß mit der Volksvertretung, entworfene Gesetze, selbst auf die Gefahr hin, eine Verfassungswidrigkeit zu begehen, unausgeführt lassen müssen, weil die Betheiligten sich in großer Uebereinstimmung und mit Entschiedenheit dagegen erklären.

Eine Berathung der Gesetze durch eine Volksvertretung und deren Zustimmung zu denselben kann nur dann eine heilsame sein, wenn diese Vertretung nach den Interessen des Landes stattfindet, und die Berathung und Beschlußfassung nach den getrennten Interessen erfolgt; deren Abwägung nicht be-

dingt ist durch politische Bestrebungen oder Privatinteressen der Einzelnen.

Eine Beschränkung der Regierungsgewalt kann überhaupt nicht durch die Theilnahme der Volksvertretung an der Gesetzgebung herbeigeführt werden, wo ihr Mittel und Wege mehr als früher zu Gebote stehen, ihrer Gesetzgebung bei der Vertretung Eingang zu verschaffen; indem die Besetzung aller Aemter oder Stellen in ihrer Hand liegt, und es nicht darauf ankommt, die Zustimmung durch Zugeständnisse irgend einer Art, selbst auf Kosten des Rechts, zu erkaufen.

Wir halten den Beirath und die Zustimmung der Volksvertretung für wünschenswerth und erforderlich, um die Gesetzgeber über die Bedürfnisse des Volks, über die Einwirkung der Gesetze auf das Volksleben, über Localverhältnisse zu unterrichten, und vorgelegte Gesetze im Interesse des Ganzen zu verwerfen; aber eine wahre Beschränkung der Regierungsgewalt können wir nur in der Decentralisation, das heißt darin finden, wenn die Interessen der Beamten selbst mit den Interessen des Volks verwachsen sind, und aus dem Volke hervorgehen, auf welcher Verwaltungsform das Regierungswesen Englands beruht, und auf welcher das frühere Regierungswesen Deutschlands beruhte.

Wir verstehen unter dem Hervorgehen aus dem Volke nicht etwa eine Volkswahl, sondern die Verknüpfung der Wahl der Beamten Seitens der Regierung an die Vertrautheit mit den Bedürfnissen des Volks, an die Mitleidenheit mit dem Volke; die Regierung Englands wählt ihre Beamten nicht aus besonders herangebildeten und geschulten Beamtenzöglingen, sondern aus den angesehenen, praktisch gebildeten, angesessenen Männern der Grafschaften; Männern, die, aufgewachsen mit dem Volke, mit dessen Bedürfnissen und Verhältnissen, mit den Localitäten und Personen bekannt sind, und die freiwillig ohne Entschädigung als die der Ehre das Amt übernehmen, oder, wo eine Entschädigung eintritt, nur für den besonderen Dienstaufwand Entschädigung erhalten.

Eine Beschränkung der Regierungsgewalt fand in Deutsch-

land in dem Rechte der Provinzialstände statt, die Verwaltungsbeamten selbst zu wählen, in der Verknüpfung dieser Wahl mit der Ansässigkeit, und insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsbeamten des platten Landes, in deren Aufenthalt auf dem platten Lande. Und es wird nie eine Beschränkung der Regierungsgewalt gefunden werden können, wenn nicht in einem unabhängigen begüterten Beamtenstande, der sich gegen die Beschlüsse der Regierung nicht heimlich auflehnt, und geschützt wird durch Unabsetzbarkeit, sondern offen, durch Niederlegung seines Amtes, welches er den Interessen des Landes gemäß nicht ferner mit Ehren zu führen im Stande zu sein glaubt.

Daß ein solcher Beamtenstand die Willkühr der Regierungsgewalt nicht ausschließe, wenn sie den Boden des Rechts verlassen will, ist gewiß; wir haben aber gesehen, daß es in einem civilisirten Staate nicht der Errichtung von Barrieren gegen physische Gewalt bedürfe, die nur durch physische Gewalt geschaffen werden können, sondern nur der Barrieren, die eine allgemeine öffentliche Meinung, und das in allen Ständen und so auch in der Regierung herrschende Rechtsgefühl, gegen die Willkühr zieht.

Wir können dieses Ziel nur erreichen, wenn die Lenker der Staaten sich überzeugen, daß auf dem Wege steter Reformen oder Umbildungen, die das ganze Volksleben auf das Tiefste berühren und aus demselben nicht hervorgegangen sind, nicht größere Wohlfeilheit der Verwaltung, nicht Anhänglichkeit an die Regierung und das Land, nicht größere Kraft der Regierung, sondern nur größere Kostspieligkeit, größeres Mißtrauen gegen die Fähigkeit der Lenker der Staaten, und die größte Kraftlosigkeit der Regierung herbeigeführt werden könne, und schließlich nur das Bajonnet übrig bleibt, um den Gehorsam zu erzwingen.

Das Heer der Beamten zwingt die Regierung zu möglichster Herabsetzung der Gehalte, und erzeugt ein Beamten-Proletariat, das der Regierung nur so lange anhängt, als diese noch die physische Macht hat; dieses Beamtenheer besitzt

keine Selbstständigkeit, und ist ohne Einfluß, weil es, von Nord nach Süd, von Ost nach West, nach Willkühr der Regierung, nach Anciennetät oder behufs zu erreichender Zwecke hin und her geworfen, keine Wurzel im Volke hat, und in Zeiten der Aufregung verlassen und hülflos dasteht.

Die erste Bedingung einer Beseitigung der in allen Klassen herrschenden Verstimmung ist ein Aufhören der Organisirungen, und die successive Anbahnung eines Systems der Verwaltung, welches denjenigen Klassen der Bevölkerung, welche mit den unwandelbaren Interessen des Volkes verknüpft sind, durch eine selbstständige Thätigkeit bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einen Einfluß auf das Volk, und diesem selbst die Wahrung seiner Interessen sichert.

Zu den Beschränkungen der Regierungen zählt das Repräsentativ-System die Verantwortlichkeit der Minister.

Diese Verantwortlichkeit erscheint so ungefährlich, so natürlich, und doch gehört sie zu jenen Fictionen des neueren Staatslebens, deren Gefährlichkeit wir oben berührt haben, und die nothwendig zu der Verachtung und Discreditirung des Repräsentativ-Systems beitragen müssen. Verantwortlichkeit lastet auf jedem Menschen für alle seine Handlungen, Verantwortlichkeit gegen Gott und gegen den irdischen Richter; man muß also fragen, welche besondere Verantwortlichkeit lastet auf einem constitutionellen Minister, um dieselbe besonders hervorheben zu müssen, oder welche besondere Macht ruht in den Händen des Ministers, um diese Verantwortlichkeit zur Grundlage eines Staatssystems zu machen?

Die Fiction ist nun die: Der Monarch ist unverantwortlich, heilig, unverletzlich; soll daher eine Garantie für die Aufrechterhaltung der Verfassung vorhanden sein, so muß man die Minister verantwortlich machen; und zwar den Mandataren des Volks gegenüber, welche die Kläger, und vor einem besondern Gerichte, oder, wie in England, vor einem Theile der Volksvertretung selbst, so daß Kläger und Richter in einer Person bestellt sind.

Zuvörderst fragen wir: hat sich die Grundlage dieser Fic-

tion der Unverantwortlichkeit des Monarchen bewährt? Karl der Erste, Ludwig der Sechszehnte endeten auf dem Schaffot der Volksjustiz; Jacob der Zweite, Karl der Zehnte, Ludwig Philipp starben in der Verbannung. Diese Unverantwortlichkeit ist daher eine Lüge, und muß eine sein, weil eine Anklage des Ministers durch die Volksvertretung wegen Verfassungsverletzung nur durch physische Macht aufrecht erhalten werden kann.

Der Minister handelt präsumtiv nach dem Willen des Monarchen, sonst würde er entlassen werden; giebt der Minister, also der Monarch, der Ansicht der Volksvertretung nach, so hört die Verfassungsverletzung auf, und es bedarf keiner besondern Anklage, keines besondern Richters; giebt der Minister, also der Monarch, nicht nach, so wird auch die Anklage ohne Erfolg sein, oder es folgt die Empörung, d. h. die Entscheidung der physischen Macht.

Allein, wird man einhalten, es giebt Verfassungsverletzungen, welche nicht das öffentliche Recht, sondern das Privatrecht durch Auslegung der Gesetze oder durch Verwaltungsmaßregeln berühren; wir werden aber sehen, daß eben unter dieser angeblichen Sicherstellung der in der Verfassung verbürgten Rechte der Unterthanen die großartigste Lüge des Repräsentativ-Systems verborgen liegt, eines Systems, welches die Freiheit verheißt, aber den Despotismus begünstigt.

Wenn die Rechte dritter Personen, die in der Verfassung verbürgt sind, verletzt werden, so können diese nur persönliche oder sächliche sein, d. h. die Freiheit der Person oder die Ausübung gewisser persönlicher Thätigkeiten, oder das Eigenthum betreffen; zur Sicherstellung dieser Rechte soll es in einem geordneten Staatsleben keiner Zwischenkunft irgend einer Macht bedürfen, sondern der Betheiligte muß vor den Gerichten klagbar werden können. In einem Repräsentativstaate ist dies aber nicht der Fall, sondern, da der Minister verantwortlich ist, so erläßt er Verordnungen, die Gesetzeskraft haben, und wonach die Behörden sich richten müssen, bis die Volksvertretung entschieden hat, ob eine Verfassungsverletzung vorhanden,

denn sie ist die einzige Macht, die über eine Anklage des Ministers entscheidet; erblickt sie keine darin, oder kann eine Vereinigung der getrennt berathenden Körper der Volksvertretung nicht erlangt werden, so ist der Minister unverantwortlich.

Was folgt also aus dieser Verantwortlichkeit des Ministers?

Ein Absolutismus der Minister und der Staatsgewalt überhaupt, wie er früher nicht dagewesen, die Aufhebung jedes Rechtsbodens, indem die Geltendmachung der Rechte der Unterthanen gegen die Staatsgewalt allein auf die Ansicht einer zur Entscheidung über Rechtsfragen vollständig incompetenten Behörde gestellt wird.

In allen Repräsentativstaaten führt daher diese Stellung der Regierung der Volksvertretung gegenüber zur Demoralisation des Volkes, welches seine Rechte von der Willkühr der Minister und von der ebenso willkührlichrn Entscheidung zufälliger Majoritäten abhängig gemacht sieht, abgesehen davon, daß einer Regierung, welche ihre Maßregeln durchführen will, Mittel zu Gebote stehen, diese Majorität zu erkaufen, wie wir denn unter Louis Philipp das System der Bestechung durch Aemter, Orden und Geld auf das Eclatanteste angewendet finden, mehr als je die absoluteste Monarchie es zur Erreichung ihrer Zwecke angewendet hat. Es geht hieraus die natürliche Folge hervor, daß das Volk sich zwar gegen den Monarchen, die Minister und selbst gegen die Volksvertretung erhebt, stets aber, da es in seiner Unwissenheit sich nicht an das System, sondern an die Personen hält, den Consequenzen desselben Systems wieder verfällt, so daß schließlich eine allgemeine Auflösung der Gesellschaft eintreten muß.

Es kann nicht der Zweck einer Staatsverfassung sein, an die Stelle des Absolutismus des Monarchen einen Absolutismus der Minister und der Volksvertretung zu setzen, wie solches, wie wir gezeigt haben, der Fall ist, sondern das Recht als oberste Gewalt hinzustellen.

Der civilisirte Staat ist ein Rechtsstaat, und die höchste Freiheit, die erlangt werden mag, besteht in der Sicherung

der Staatsangehörigen, ihr vermeintliches Recht vor unabhängigen Justizbehörden verfolgen zu können; eine Volksvertretung kann über die Nothwendigkeit der Aufgabe von Rechten der Einzelnen und der Gesammtheit entscheiden, nie aber über das Recht selbst oder über den Werth des Rechtes.

Wo eine Volksvertretung mit dem Ministerium oder dieses mit jener eine Allmacht ausübt, die das Recht nicht zu achten braucht, oder Minister oder Volksvertretung über die Verfolgung des Rechts entscheiden oder selbst erkennen, da ist keine Freiheit, sondern Despotismus.

Wir erachten die Minister verantwortlich für alle Regierungshandlungen, die in das Recht dritter Personen eingreifen, und stellen das Recht höher, als die Souveraineträt der Fürsten oder der Minister und Volksvertretung.

Diese Verantwortlichkeit der Minister steht aber auch im Widerspruch mit der monarchischen Staatsform, indem sie nur der Volksvertretung gegenüber stattfindet, dem Monarchen aber kein Recht eingeräumt wird, die Minister oder die Volksvertretung selbst wegen Verfassungsverletzung zur Verantwortung zu ziehen.

Hinter dieser Verantwortlichkeit der Minister, welche im Namen des Monarchen handeln, und der darauf begründeten Anklage derselben, ist die Verantwortlichkeit oder Anklage des Staatsoberhauptes versteckt, und diese Fiction ist, eben weil es eine Fiction ist, unhaltbar in der Wirklichkeit, und man vermag nicht zu fassen, warum es einer solchen Fiction bedarf, da früher die Stände Rechtsstreite mit dem Monarchen geführt haben, ohne diese Fiction; es kommt also nur darauf an, daß ein Gerichtshof vorhanden sei, vor welchem die Stände gegen die Regierung, nicht blos gegen einen einzelnen Minister, Recht nehmen können; ebenso muß aber der Monarch oder die Regierung Recht gegen die Stände nehmen können; diesem Falle ist aber nicht vorgesehen, und die Volksvertretung kann die Verfassung verletzen, ohne daß eine Behörde existirt, welche dieselbe zur Verantwortung ziehe; es bleibt also der Regierung im letzteren Falle nur der Weg der Gewalt übrig.

Diese Verantwortlichkeit der Minister begründet nun aber keine solidarische Verbindlichkeit der Regierung, sondern nur die eines einzelnen Ministers, und zwar desjenigen, welcher eine Verordnung vollzogen hat, aus welcher die Rechtsverletzung hervorgeht, und weist wiederum die Unhaltbarkeit dieser Verantwortlichkeit nach, weil es nur eine solidarische Regierung geben kann, die in den monarchischen Staaten vom Regenten ausgeht.

Diese vereinzelte Verantwortlichkeit führt nun aber nothwendig zu der Zersplitterung der Regierung in einzelne Departementsministerien oder ebensoviel Regenten, da jeder wegen dieser Verantwortlichkeit in seinem Departement Souverain ist; hinter diesen Departements steht aber stets derselbe Monarch als Chef, so daß der Staat einen verfassungstreuen Finanzmonarchen und einen nicht verfassungstreuen Kriegs- oder Cultmonarchen haben kann.

Abgesehen von dieser Lächerlichkeit einer Staatseinrichtung, die auf lauter Fictionen beruht, führt diese Verantwortlichkeit zu dem Mangel aller Einheit in den Regierungsprincipien, während doch der Organismus jedes Wesens, also auch der des Staates, eine einheitliche bewegende Kraft erheischt.

Zwar hat man, um diesem Uebelstande vorzubeugen, ein Gesammtministerium gebildet, ein aus den einzelnen Departementsministern gebildetes Collegium, in welchem Einer der Minister den Vorsitz führt; allein es liegt in der Natur der Sache, daß, da der Departementsminister allein verantwortlich für seine Maßregeln ist, derselbe, durch diese Verantwortlichkeit gedeckt, sich unter die Beschlüsse dieses Collegii zu stellen sich nicht verbindlich erachtet, und daß, da jeder Departementsminister für sein Departement selbst sorgen muß und er die Verantwortlichkeit für die Maßregeln seines Collegen nicht theilt, er auch sehr leicht sich bequemen wird, seine Zustimmung zu ertheilen, die doch nur den Charakter eines guten Rathes annimmt.

So sehen wir denn den Cultusminister in Schule und Kirche den Rationalismus oder die Orthodoxie begünstigen, republikanische Schullehrer absetzen oder anstellen, während der

Minister des Innern die Beamten seines Departements aus den entgegengesetzten Elementen wählt, oder den Minister des Kriegs die Zahl der Truppen vermehren oder, um Ersparnisse zu machen, vermindern, während der Finanzminister das Geld nicht zu schaffen weiß oder die dort erzielten Ersparnisse in kostspieligen Entreprisen vergeudet.

Aus dieser schützenden Verantwortlichkeit folgt also ein Mangel jedes einheitlichen Regierungsprincips, eine stets steigende Belastung der Unterthanen mit neuen Abgaben, und eine unaufhörliche Organisation und Desorganisation, die nothwendig zur Unzufriedenheit der Unterthanen führen muß; und äußert sich diese Unzufriedenheit, so schiebt der Minister die Verantwortlichkeit auf die Volksvertretung, die seine Maßregeln gut geheißen.

Um was haben sich endlich die Streitigkeiten zwischen Volksvertretung und Regierung hinsichtlich angeblicher Verfassungsverletzungen und daraus hervorgehender Verantwortlichkeit der Minister gedreht? Ist in irgend einem Lande ein reeller Sieg des Rechts, die Reparation einer Verletzung der Rechte einzelner Klassen oder einzelner Privaten angestrebt worden?

Alle diese Streitigkeiten haben sich blos um sogenannte Rechte der Volksvertretung, um die Frage gedreht, wer soll regieren, die Regierung oder die Volksvertretung!! So herrscht auch in Frankreich der Streit nicht um Monarchie oder Republik, nicht um das Wohl des Volkes, sondern nur um die Form, unter welcher der Einzelne oder eine Partei der Volksvertretung zur obersten Gewalt gelangen mag. Steuerverweigerung, Ministerverantwortlichkeit und wie alle diese Fragen der modernen Staatskunst genannt werden mögen, sind nichts als die Vehikel, auf welchen die Regierungsgewalt in die Hände der Volksvertretung hinüber gezogen werden soll.

Englands Verfassung ist nur möglich für England bei dessen isolirter Lage, und nur möglich für das englische Volk; sie ist keine schriftliche, sondern beruht auf der Observanz von Jahrhunderten; sie ist das Product der Fortbildung des Volkslebens durch mehrere Jahrhunderte, also das Resultat seiner geschichtlichen Entwicklung.

Die Verfassungen des Continents sind Papiere, deren Inhalt wie Substanz gleichen Werth hat, nämlich ohne allen Gehalt und daher ohne Dauer zu sein, weil das Volk nichts von ihnen weiß und kein Interesse für dieselben haben kann, da sie aus dem Volksleben nicht hervorgegangen; mithin in demselben nicht wurzeln. Die Geschichte lehrt, daß Staatsformen, die mit dem Volksleben nicht im Einklange stehen, daher dessen Interessen nicht entsprechen, keine Dauer haben; und müssen diese neuen Repräsentativverfassungen aus denselben Gründen fallen, aus welchen der Sturz der früheren Staatsverfassungen hervorging. Das Interesse des Volkes an gesicherten, geordneten Zuständen ist mächtiger, als alle Theorie, und dasselbe wird sich lieber dem Absolutismus eines Einzigen in die Arme werfen, wobei es die Früchte der Civilisation genießen kann, als bei dem Kampfe um theoretische Freiheit, die den Despotismus von Hunderten von Volksrednern zum Hintergrunde hat, dieser Früchte verlustig gehen. Frankreich warf sich Napoleon in die Arme, und das dänische Volk erließ das Königsgesetz, welches den König zum absoluten Herrn machte.

Ziehen wir aus dem Vorstehenden das Resultat, so zeigt sich, daß es eine andere Beschränkung der Regierungsgewalt, als eine moralische, nicht giebt, noch geben kann; daß diese moralische Beschränkung nur in einem unabhängigen, mit den Bedürfnissen des Volkes bekannten, unter denselben lebenden Beamtenstande und in der Zurückführung des Staates auf einen absoluten Rechtsstaat gesucht werden kann.

Die Auffassung des Repräsentativ-Systems, wie solche in der neuern Zeit stattfindet, enthält Vorspiegelungen vermeintlicher Volksrechte, die demselben nirgends gewährt werden, noch gewährt werden können; bedingt eine Vertretung des Volkes, die an die Interessen des Staates nicht gebunden ist und daher dieselben nicht nothwendigerweise zur Vertretung bringt; zieht auf der einen Seite eine Schwächung der Regierungsgewalt nach sich, die dieselbe unfähig macht, die wahren Interessen des Volkes wahrzunehmen, und gebiert auf der andern Seite eine Macht derselben, die sie über jedes positive Recht erhebt.

Das Repräsentativ-System oder der Constitutionalismus enthält eine Theorie, die die Praxis täglich Lügen straft, eine Lüge, die das Staatsleben vergiftet.

Vertretung des Volks heißt Vertretung der Interessen des Volkes, und diese Vertretung erkennen wir vollständig an; in diesem Rechte der Vertretung der Interessen liegt die Bewilligung und Controle der Einnahmen und Ausgaben, und die Berathung und resp. Zustimmung zu der Gesetzgebung; nicht aber die Erhöhung der Vertreter über das positive Recht, nicht eine exemte Stellung der Minister und Unterordnung derselben unter die Volksvertretung; die Schranken, welche zu ziehen sind, sollen gerichtet sein gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, gegen die in dem Monarchen verkörperte Staatsallgewalt; das Repräsentativ-System, wie es die Neuzeit aufgefaßt, hat diese Staatsallgewalt nur in einer hundertköpfigen Verkörperung durch die Volksvertretung reproducirt.

Entbehren läßt sich bei dem Stande unserer Civilisation eine Vertretung des Volkes nicht; eine wahre Volksvertretung läßt sich aber nicht auf die Kopfzahl, sondern nur auf die Interessen gründen, und muß von dem Gemeindeleben zu weiteren Kreisen, bis zum Staatsleben aufsteigend, in der höchsten Potenzirung um die oberste Spitze der Regierung, um den Monarchen, sich sammeln.

Auf der Erkenntniß der wahren Grundlagen einer, nicht aus der Theorie, sondern aus der factischen Entwicklung des Staatslebens hervorgehenden Vertretung der einzelnen Bestandtheile des Volks in dem Gemeinde- und Staatsleben, beruht allein die friedliche, gesetzmäßige Lösung der großen Aufgabe unserer Zeit, einen dauernden Rechtsboden für das Volksleben wieder zu gewinnen, ohne welchen die Gesellschaft nothwendig der Auflösung entgegen gehen muß.

Einen Beitrag zu dieser Erkenntniß, so gering er auch sein mag, zu liefern, ist die Tendenz dieser Schrift, deren Beurtheilung wir dem Leser überlassen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Thielau, H. E. A. von

Flüchtige Betrachtungen über den Widerstreit der neueren Staatsinstitutionen mit den Interessen der Kirche, der Gemeinden und der Gesammtheit

Leipzig 1852